

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Reihe BUND 2023/18

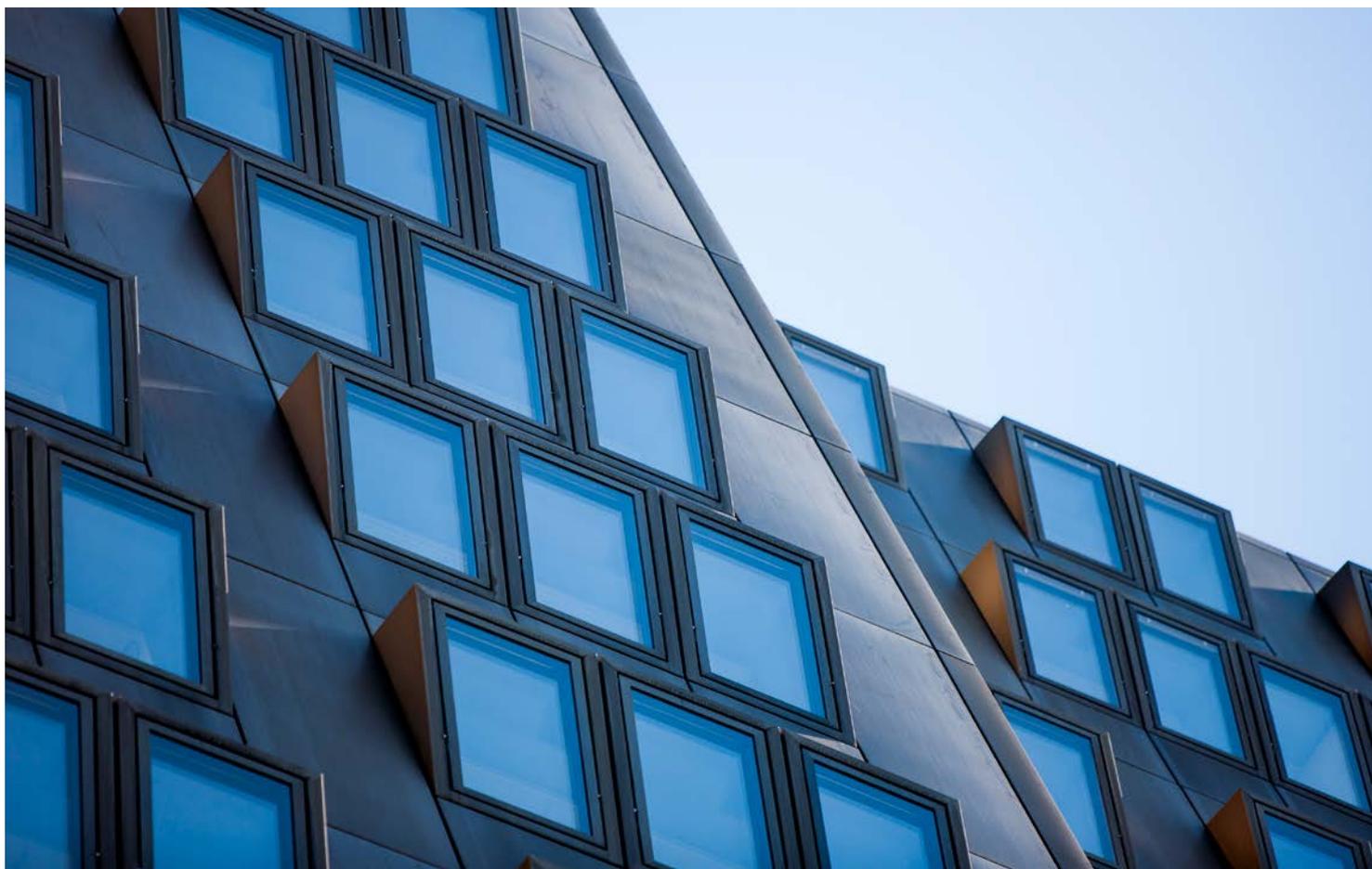
Reihe KÄRNTEN 2023/3

Reihe SALZBURG 2023/4

Reihe TIROL 2023/7

Nationalpark Hohe Tauern

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: [@RHSprecher](https://twitter.com/RHSprecher)

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	18
Zahlen und Fakten zur Prüfung	19
Prüfungsablauf und –gegenstand	23
Einführung	25
Rechtliche Grundlagen	28
Organisation und Personal	30
Organisation des Nationalparks	30
Zusammensetzung der Organe und Gremien	35
Aufsicht über die Nationalparkfonds	42
Personal	45
Finanzierung	49
Nationalparkmanagements der Länder	49
Verein Sekretariat des Nationalparkrates	69
Naturraummanagement und Biodiversität	72
Managementpläne	72
Zonierung des Schutzgebiets	81
Vertragsnaturschutz und IUCN–Naturzone	84
Erhaltung der Kulturlandschaft	92
Natur– und Artenschutz	97
Jagd	102
Forschung	108
Strategische und organisatorische Grundlagen	108
Längerfristiger Aktionsplan Forschung	110
Landesspezifische versus länderübergreifende Forschung	111
Projekt–Controlling	115
Schnittstelle Forschung – Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	116

Bildung, Besuchermanagement und Öffentlichkeitsarbeit	119
Bildung und Besucherinformation	119
Öffentlichkeitsarbeit	123
Besucherlenkung	126
Besuchermobilität	130
Vollzug von Bewilligungspflichten und Verboten im Nationalpark	133
Behördenzuständigkeit	133
Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen	135
Wiederherstellungsverfahren	139
Verwaltungsstrafen wegen Verstößen im Nationalpark	143
Gefährdungspotenzial für den Nationalpark	146
Klimakrise	146
Hochwasserschutz Oberer Pinzgau	148
Errichtung von Hütten im Nationalpark	152
Schlussempfehlungen	156
Anhang	168
Ressortbezeichnung und –verantwortliche	168

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Eigentumsverhältnisse im Nationalpark _____	26
Tabelle 2:	Organisation des Nationalparks _____	31
Tabelle 3:	Zusammensetzung der Organe und Gremien des Nationalparks _____	37
Tabelle 4:	Personal des Nationalparks _____	45
Tabelle 5:	Zuwendungen der Länder _____	53
Tabelle 6:	Fördermittel der Europäischen Union an die Nationalparkfonds _____	55
Tabelle 7:	Durchschnittliche Mittelverwendung der Nationalparkfonds 2017 bis 2021 _____	57
Tabelle 8:	Anlagevermögen und Bilanzsummen der Nationalparkfonds ____	58
Tabelle 9:	Liquide Mittel der Nationalparkfonds 2017 bis 2021 (jeweils zum 31. Dezember) _____	58
Tabelle 10:	Durchschnittliche Mittelherkunft bei den Nationalparkfonds in den Jahren 2017 bis 2021 _____	62
Tabelle 11:	Bundesmittel des Kärntner Nationalparkfonds _____	68
Tabelle 12:	Durchschnittliche Mittelverwendung des Sekretariats des Nationalparkrates 2017 bis 2021 _____	71
Tabelle 13:	Größe der Nationalparkflächen und Zonen _____	82
Tabelle 14:	Vertragsnaturschutzprogramme der Nationalparkmanagements (Stand 2021) _____	87
Tabelle 15:	Aufwendungen der Nationalparkfonds, um die IUCN–Naturzonen zu sichern _____	88
Tabelle 16:	Größe der IUCN–Naturzonen in Kärnten, Salzburg und Tirol und deren Anteile an den Kernzonen _____	89

Tabelle 17: Almwirtschaft im Nationalpark _____	93
Tabelle 18: Almförderungen der Nationalparkfonds zur Erhaltung der Kulturlandschaft _____	94
Tabelle 19: Weitere Förderungen der Nationalparkfonds zur Erhaltung der Kulturlandschaft _____	96
Tabelle 20: Aufwendungen für länderübergreifende und landesspezifische Forschungsprojekte _____	111
Tabelle 21: Betreute Schülerinnen und Schüler sowie Besucherinnen und Besucher 2018 bis 2021 _____	120
Tabelle 22: Aufwendungen der Nationalparkfonds zur Erhaltung des Wanderwegenetzes _____	129
Tabelle 23: Wiederherstellungsverfahren im Nationalpark 2017 bis 2021 _____	140
Tabelle 24: Verwaltungsstrafen wegen Verstößen im Nationalpark _____	143
Tabelle 25: Angedachte Rückhaltebecken in den Tauerntälern für den Hochwasserschutz im Oberen Pinzgau _____	149

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Nationalparks _____	25
Abbildung 2:	Organe und Gremien des Nationalparks _____	36
Abbildung 3:	Durchschnittliche jährliche Finanzierung der Nationalparkmanagements im Zeitraum 2017 bis 2021 _____	50
Abbildung 4:	Zonierung des Nationalparks _____	81

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
C	Celsius
CIPRA	Commission International pour la Protection des Alpes (Internationale Alpenschutzkommission)
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
DFB	Druckfehlerberichtigung
d.h.	das heißt
dRGBL.	deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
(f)f.	folgend(e)
FFH–Richtlinie	Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IUCN	International Union for Conservation of Nature (Internationale Union zur Bewahrung der Natur)
IT	Informationstechnologie

JGS	Justizgesetzsammlung
k.A.	keine Angabe
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
LE	Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m	Meter
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million(en)
NPHT	Nationalpark Hohe Tauern
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
Pkw	Personenkraftwagen
rd.	rund
RGVE	raufutterverzehrende Großvieheinheit
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Wv	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Finanzen
- Land Kärnten
- Land Salzburg
- Land Tirol

Nationalpark Hohe Tauern

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2022 die Gebarung des Nationalparks Hohe Tauern. Prüfungsziel war die Beurteilung der Finanzierung und Organisation des Nationalparks, seiner Aufgabenwahrnehmung in den zentralen Aufgabenbereichen Naturraummanagement, Biodiversität, Forschung, Bildung, Besuchermanagement und Öffentlichkeitsarbeit sowie des Vollzugs von gesetzlichen Verboten und Bewilligungen. Weiters beurteilte der RH die Zusammenarbeit und Abstimmung von Bund und Ländern bei der Verwaltung des Nationalparks. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2017 bis 2021.

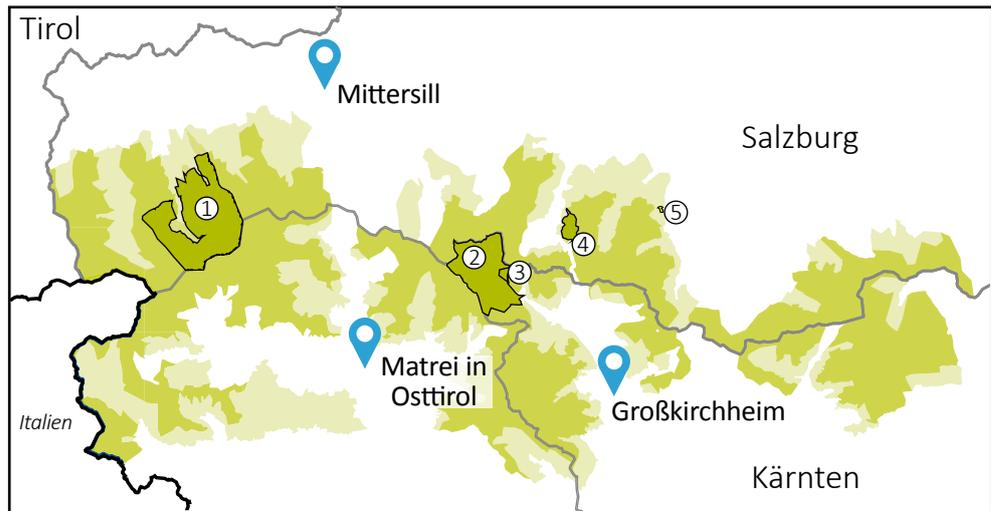
Kurzfassung

Gefährdungspotenzial für den Nationalpark

Der Nationalpark Hohe Tauern erstreckt sich über die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol. Entstanden in den Jahren 1981, 1984 bzw. 1992, ist er der älteste Nationalpark Österreichs sowie eines der größten Schutzgebiete Mitteleuropas. (TZ 2)

Abbildung: Zonierung des Nationalparks

- Außenzone des Nationalparks
 - Kernzone des Nationalparks
 - Sonderschutzgebiete
- ① Wildnisgebiet Sulzbachtäler
 - ② Sonderschutzgebiet Großglockner–Pasterze
 - ③ Sonderschutzgebiet Gamsgrube
 - ④ Sonderschutzgebiet Pifflkar
 - ⑤ Sonderschutzgebiet Wandl



● Verwaltungssitze des Nationalparks

Quelle: Nationalparkmanagement Tirol; Darstellung: RH

Der Alpenraum und damit der Nationalpark sind besonders stark von der Klimakrise betroffen. Die daraus resultierenden Entwicklungen sind zentrale Herausforderungen des Nationalparks in den nächsten Jahr(zehnt)en – etwa die zunehmende Instabilität des Geländes durch abschmelzende Gletscher und auftauende Permafrostböden, die häufigeren Wetterextremereignisse oder die veränderten Bedingungen für geschützte Tier- und Pflanzenarten. (TZ 43)

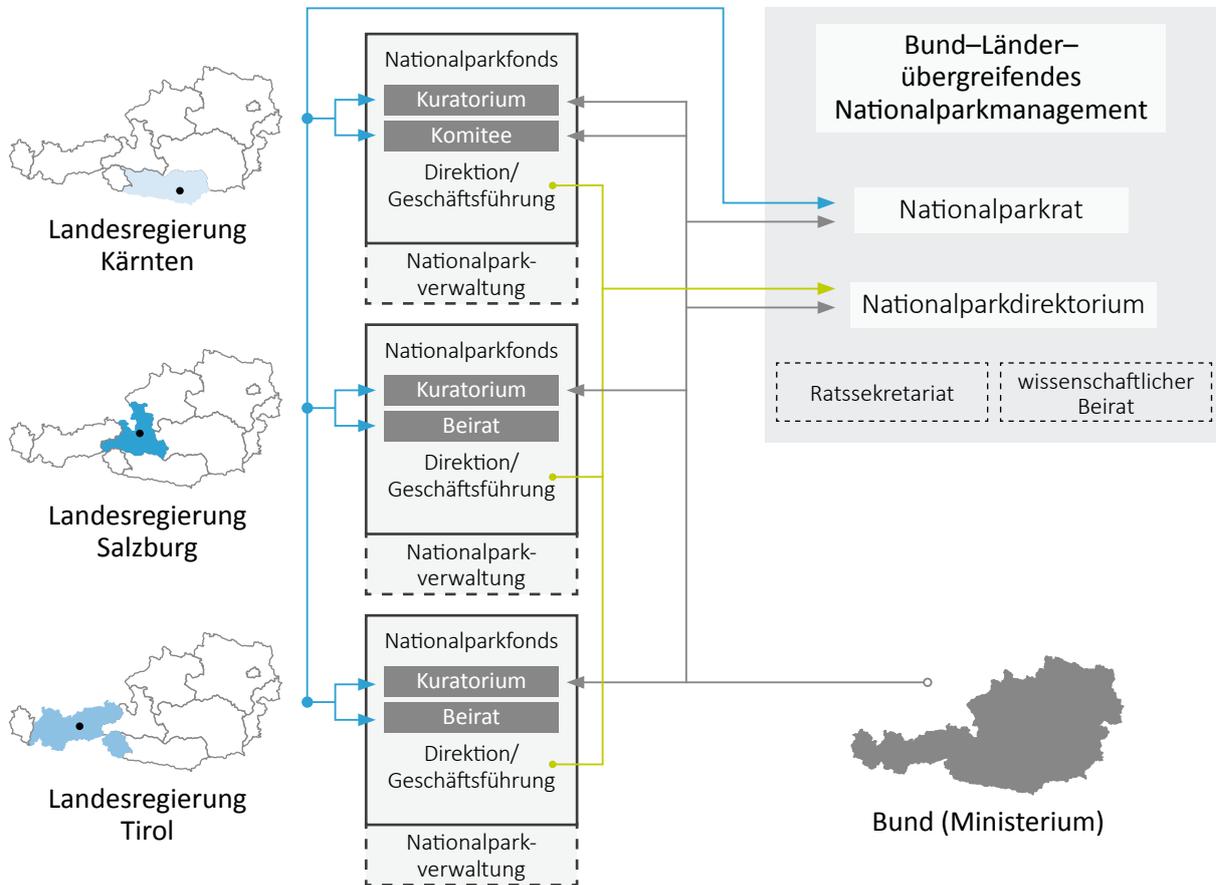
Zur Reduktion der negativen Auswirkungen von Hochwasserereignissen im Pinzgau ist beabsichtigt, Retentionsräume in den Seitentälern südlich der Salzach zu schaffen. Die Errichtung der Rückhaltebecken an den vorgesehenen Standorten könnte die Schutzgüter des Nationalparks erheblich beeinträchtigen. Rund 22 % des Speichervolumens (2,1 Mio. m³) der geplanten Rückhaltebecken lägen in der Kernzone des Nationalparks, rd. 10 % sogar im streng geschützten Wildnisgebiet Sulzbachtäler. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Wassertiefe von 20 m stünden in den angedachten Bereichen Flächen in der Größe von vier bis zu 26 Fußballfeldern unter Wasser. Für deren Errichtung und Betrieb wären entsprechend groß dimensionierte Zufahrtsstraßen und Arbeiten mit schwerem Gerät in einem besonders geschützten Gebiet erforderlich. (TZ 44)

Schutzhütten sollten gemäß länderübergreifendem Zielekatalog zur Managementplanung des Nationalparks in dessen Kernzone nur sehr eingeschränkt neu errichtet werden. Der Gamsgrubenweg an der Großglockner Hochalpenstraße liegt teilweise in einem Sonderschutzgebiet bzw. an der Grenze eines weiteren solchen Gebiets. Der Weg bietet ein eindrucksvolles Naturerlebnis, ist aber aufgrund von Steinschlag bereits mit mehreren Steinschlag-Galerien und -Tunneln gesichert. Ein geplanter Hüttenneubau für die zahlreichen Besucherinnen und Besucher des Weges steht im Widerspruch zum Schutz der besonders sensiblen Sonderschutzgebiete, für die teilweise sogar ein Betretungsverbot gilt. Zudem ist die Nachhaltigkeit des Wegausbaus ungeklärt, weil das steigende Risiko von Steinschlag und Hangrutschungen durch die Klimakrise auch den Gamsgrubenweg betrifft. (TZ 45)

Organisation und Personal des Nationalparks

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für den Nationalpark Hohe Tauern sind die Nationalparkgesetze der drei Länder samt den darauf basierenden Verordnungen. Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus dem Jahr 1994 regelt die Kooperation von Bund und Ländern in Bezug auf den Nationalpark. Zur Verwaltung und Abstimmung sind Bund-Länder-übergreifende Strukturen erforderlich. (TZ 3)

Abbildung: Organe und Gremien des Nationalparks



Vertretung in Organen und Gremien

■ Bund (Ministerium)

■ Land

■ Nationalparkdirektorin bzw. -direktor

Quellen: Kärntner, Tiroler und Salzburger Nationalparkgesetz; Art. 15a B-VG Vereinbarung; Darstellung: RH

Die Betreuung der Nationalparkgebiete in den Ländern obliegt den jeweiligen Nationalparkfonds und den Nationalparkverwaltungen. Letztere sind Dienststellen der Ämter der Landesregierung:

- Zentrales Organ der Fonds sind die Nationalparkkuratorien, in denen der Bund, das jeweilige Land und weitere Stakeholder vertreten sind und die über die Verwendung der Mittel und die Förderrichtlinien entscheiden. Dabei werden sie vom Nationalparkkomitee (Kärnten) bzw. von den Fondsbeiräten (Salzburg, Tirol) beraten. Das Kärntner Nationalparkkomitee entscheidet auch über die Vergabe von Förderungen.

- Auf Bund–Länder–übergreifender Ebene ist der Nationalparkrat eingerichtet (Bundesministerin bzw. Bundesminister, drei Landesrätinnen bzw. Landesräte). Das Nationalparkdirektorium (drei Nationalparkdirektoren, eine Vertreterin des Ministeriums) berät den Nationalparkrat und koordiniert die Nationalpark–Aktivitäten.
- Das als Verein konstituierte Ratssekretariat ist als Geschäftsstelle des Nationalparkrates für die Koordination von dessen Beschlüssen und teilweise für deren Umsetzung zuständig. (TZ 5)

Die Strukturen des Nationalparks erschwerten eine länderübergreifend abgestimmte, effiziente und zielgerichtete Verwaltung und Steuerung des Nationalparks (TZ 4); dies zeigte sich insbesondere an

- der divergierenden Steuerung und unzureichenden Zusammenarbeit und Abstimmung der Nationalparkmanagements in den Bereichen Naturraummanagement und Biodiversität, Forschung, Bildung, Besuchermanagement und Öffentlichkeitsarbeit (TZ 20 ff.),
- der komplexen und uneinheitlichen Finanzierung der Nationalparkmanagements, primär durch Förderungen und Zuwendungen von Bund und Ländern (TZ 8 ff.) sowie
- strukturellen Schwächen und Compliance–Risiken (TZ 5 ff.).

Grundeigentümerinnen und –eigentümer sowie Gemeinden – und damit potenzielle Fördernehmer – sind in den entscheidenden und beratenden Organen und Gremien der Nationalparkfonds vertreten und verfügten dort teilweise über eine Stimmenmehrheit. Dies führte zu systemimmanenten Interessenkonflikten. (TZ 5)

Die Nationalparkfonds unterlagen der Aufsicht der jeweiligen Landesregierung. Die für Naturschutz zuständigen Abteilungsleitungen hatten – zumindest zu Beginn des überprüften Zeitraums – in allen drei Ländern Mehrfachfunktionen: Sie waren für wesentliche Bereiche der Aufsicht zuständig, gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder im Kuratorium der Nationalparkfonds und zusätzlich weisungsberechtigte Dienstvorgesetzte der Nationalparkdirektoren. Das Land Tirol zentralisierte ab 2021 die Fondsaufsicht. In Salzburg wurde der für Beteiligungsverwaltung zuständige Referatsleiter vom Land in das Nationalparkkuratorium entsandt, zudem wurde das Reporting verstärkt. (TZ 6)

Das Nationalparkmanagement in Salzburg und das Ratssekretariat wiesen in den letzten Jahren eine hohe Fluktuation beim Schlüsselpersonal auf. Dies erschwerte die Aufgabenwahrnehmung. (TZ 7)

Finanzierung

Die Basisfinanzierung der Nationalparkmanagements bestand aus Bundesfördermitteln und Zuwendungen der Länder (insbesondere finanzielle Zuwendungen an die Fonds und Personal für die Nationalparkverwaltungen). Die Nationalparkfonds erhielten zudem projektbezogene Fördermittel der Europäischen Union und erzielten Umsatzerlöse und Sponsoringeinnahmen. (TZ 8 bis TZ 13)

Der Anteil des jeweiligen Landes an der Finanzierung des Nationalparkmanagements betrug in Kärnten und Salzburg über 60 %, in Tirol 47 %. Die Zuwendungen der Länder stiegen im überprüften Zeitraum in Kärnten und Salzburg noch an. Der Finanzierungsanteil des Bundes betrug hingegen zwischen 19 % und 26 %; die Fördermittel des Bundes wurden seit 2008 nicht erhöht. Dies führte zu einer zunehmend ungleichen Wahrnehmung der Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und dem jeweiligen Land. (TZ 15)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügten die Nationalparkfonds über hohe liquide Mittel, die zudem im überprüften Zeitraum anstiegen. Alle drei Nationalparkfonds hatten keine umfassende Finanz- und Liquiditätsplanung. (TZ 14)

Das Ratssekretariat wurde je zur Hälfte vom Bund und von den drei Ländern finanziert, hinzu kamen Fördermittel der Europäischen Union sowie Erlöse aus Sponsoring und eigenwirtschaftlicher Tätigkeit. Der Bund und die Länder erhöhten ab 2022 die Mittel für das Ratssekretariat. Vor dem Hintergrund der Bilanzergebnisse der Jahre 2017 bis 2021 war dies zweckmäßig. Das Ratssekretariat führte lediglich für zwei Jahre des überprüften Zeitraums eine Finanz- und Liquiditätsplanung durch. (TZ 18, TZ 19)

Naturraummanagement und Biodiversität

Managementpläne

Die drei Nationalparkteile verfügten über eigene Managementpläne. Weiters bestand seit 2016 ein länderübergreifender Zielekatalog für die Managementplanung. Die Managementpläne entsprachen dem länderübergreifenden Zielekatalog nur teilweise. Zudem waren verschiedene Ziele noch nicht umgesetzt. (TZ 20)

Zonierung des Schutzgebiets, Vertragsnaturschutz und Schutz der Kulturlandschaft

Der Nationalpark gliedert sich in

- eine stark geschützte Kernzone, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnet,
- eine Außenzone, die insbesondere für die Erhaltung der Kulturlandschaft relevant ist, und
- besonders sensible Sonderschutzgebiete. [\(TZ 22\)](#)

Laut Zielvorgaben sollten zumindest 75 % der Kernzone frei von wirtschaftlicher Nutzung sein, wobei extensive Schaf- und Ziegenbeweidung sowie Wildtiermanagement ausgenommen waren. Nur der Tiroler Nationalparkteil erreichte mit 80 % den angestrebten Zielwert; in Kärnten betrug er 60 %, in Salzburg 68 %. Die Nationalparkmanagements schlossen Verträge mit den Nutzungsberechtigten land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Jagdausübungsberechtigten ab. Diese erhielten für die Nicht- bzw. eingeschränkte Nutzung ein Entgelt (Vertragsnaturschutz). Das Kärntner Vertragsnaturschutzprogramm unterschied sich deutlich von den Programmen in Tirol und Salzburg. Ergänzend dazu pachteten die Nationalparkfonds Jagdreviere. [\(TZ 23\)](#)

Die Vereinbarungen zum Vertragsnaturschutz hatten in der Regel eine Laufzeit von zehn (Kärnten, Tirol) bzw. neun Jahren (Salzburg). Die Außernutzungstellung der Flächen war somit nicht langfristig sichergestellt. Kärnten hatte für die freiwillige Verlängerung der Pachtverträge ein finanzielles Anreizsystem entwickelt. [\(TZ 23\)](#)

Auch zur Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft erstellten die Nationalparkfonds Förderprogramme. Diese trugen dazu bei, die Almnutzung weitgehend konstant zu halten. Allerdings unterschieden sich die Förderungen der drei Nationalparkfonds hinsichtlich der geförderten Sachverhalte und der Fördersätze. Diese Unterschiede waren aus Sicht des RH nicht ausschließlich sachlich begründbar. [\(TZ 24\)](#)

Die Möglichkeiten der Nationalparkfonds, eine unerwünschte Intensivierung der Landwirtschaft im Nationalpark mittels Förderungen hintanzuhalten, waren begrenzt. Im Salzburger Hollersbachtal erfolgten entgegen den gesetzlichen Vorgaben gravierende Regulierungen an einem Gewässer und Eingriffe in die Bewirtschaftung. [\(TZ 24\)](#)

Natur– und Artenschutz, Jagd

Die Nationalparkmanagements legten in ihren Managementplänen Ziele und Maßnahmen für die Erhaltung der Biodiversität fest, wie Forschungsprojekte und Monitoring–Programme zu Arten, Lebensräumen und Prozessen. Die Erfassung und die Dokumentation der Artenvielfalt im Nationalpark waren sehr unterschiedlich ausgeprägt. (TZ 25)

Laut länderübergreifendem Zielekatalog sollten 75 % der Kernzone des Nationalparks bis 2025 zu eingriffsfreien Wildruhegebieten entwickelt werden. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde dies nur in Salzburg erreicht. (TZ 27)

Bleihaltige Jagdmunition ist insbesondere für den Tod von seltenen, aasfressenden Greifvögeln verantwortlich. Die Nationalparkmanagements setzten Initiativen zu einer Jagdausübung mit bleifreier Munition. (TZ 28)

Forschung

Der Nationalpark verfügte seit 15 Jahren über ein gemeinsames, länderübergreifendes Forschungskonzept, das 2021 aktualisiert wurde. Ein mehrjähriger Aktionsplan zur Forschung im Nationalpark fehlte jedoch. (TZ 29)

Forschung sollte laut einer nationalparkinternen Evaluierung verstärkt als länderübergreifende Aufgabe wahrgenommen werden. Der Salzburger Nationalparkfonds beauftragte im überprüften Zeitraum jedoch landesspezifische Forschungsprojekte in größerem Umfang. Die landesspezifischen Projekte unterlagen – anders als die länderübergreifenden – nicht der Qualitätskontrolle durch einen wissenschaftlichen Beirat. (TZ 31, TZ 32)

Bildung und Besuchermanagement

Der Nationalpark kam seinem Bildungsauftrag umfassend nach. Dennoch besteht im Bildungsbereich Potenzial für eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung der Angebote der drei Nationalparkmanagements im Sinne der Benutzerfreundlichkeit und der Attraktivität für die Besucherinnen und Besucher. (TZ 34)

Nationalparks haben eine besondere Verantwortung bei der Entwicklung von naturverträglichem Tourismus unter Reduktion des Individualverkehrs. Die Bewerbung öffentlicher Verkehrsmittel in den Bildungsprogrammen des Nationalparks war unzureichend. (TZ 38)

Vollzug von Bewilligungspflichten und Verboten im Nationalpark

In Salzburg ist die Nationalparkverwaltung für Verfahren gemäß Salzburger Nationalparkgesetz – mit Ausnahme von Verwaltungsstraftaf- und Vollstreckungsverfahren – zuständig. Dies kann zu Interessen- und Zielkonflikten führen: Das Nationalparkmanagement musste einerseits in gutem Einvernehmen mit Grundeigentümerinnen und –eigentümern sowie Nutzungsberechtigten stehen und konsensuale Vertragsnaturaenschutz-Vereinbarungen erzielen, andererseits als Behörde die gesetzlichen Schutzvorschriften – z.B. bei Bauvorhaben – restriktiv vollziehen. Die behördliche Tätigkeit stand damit in einem Spannungsverhältnis zu jener des Nationalparkmanagements. In Kärnten und Tirol waren Bezirkshauptmannschaften für diese Verfahren zuständig. (TZ 39)

Die landesrechtlichen Bestimmungen weisen sowohl bei den Zielsetzungen als auch bei den Verboten und Bewilligungspflichten Unterschiede auf. Diese divergierenden Schutz- und Verbotsregelungen innerhalb des Nationalparks waren für den RH sachlich nicht nachvollziehbar. In Kärnten konnten etwa Hochgebirgslandekurse des Bundesheeres in der sensiblen Kernzone des Nationalparks ohne Bewilligungsverfahren durchgeführt werden, während in Salzburg und Tirol Bewilligungsverfahren (Verträglichkeitsprüfungen für Europaschutzgebiete) erforderlich waren. Da auch in Kärnten die Kernzone des Nationalparks ein ausgewiesenes Europaschutzgebiet ist, widerspricht die Vorgehensweise den unionsrechtlichen Vorgaben. (TZ 40)

Im Land Salzburg waren – anders als in Kärnten und Tirol – mehrere Wiederherstellungsverfahren bezüglich des Nationalparks offen. Anzeigen wurden teils über Jahre nicht oder nur schleppend bearbeitet. Die Salzburger Nationalparkbehörde führte Nachkontrollen zudem nicht oder nur auf Urgenz anderer Behörden durch. (TZ 41)

Die vorgesehenen Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen Verbote und Bewilligungspflichten im Nationalpark divergieren in den drei Ländern stark. Die durchschnittliche Höhe der verhängten Geldstrafen betrug in allen Ländern nicht einmal 5 % der maximalen Strafhöhe. Zugleich gab es eine hohe Anzahl eingestellter Verfahren bzw. Verfahren mit sehr langer Verfahrensdauer. Die vorgesehene Zweckwidmung der vereinnahmten Strafgeider zugunsten der Nationalparkfonds wurde in Salzburg nicht, in Tirol erst ab 2021 eingehalten. (TZ 42)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, der Salzburger Nationalparkfonds, der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern sowie das Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern sollten weiterhin vorausschauend die veränderten Rahmenbedingungen durch die Klimakrise berücksichtigen und entsprechende Planungen und Strategien für den Umgang mit den anstehenden Entwicklungen in all ihren Tätigkeitsbereichen entwickeln. [\(TZ 43\)](#)
- Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol, der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, der Salzburger Nationalparkfonds, der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern sowie das Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern sollten auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund–Länder–übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung hinwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. [\(TZ 4\)](#)
- Die Länder Kärnten und Salzburg, der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern sowie der Salzburger Nationalparkfonds sollten eine Strategie zur Vergrößerung der IUCN–Naturzone auf zumindest 75 % der Kernzone entwickeln. [\(TZ 23\)](#)
- Der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern, der Salzburger Nationalparkfonds und der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern sollten wirksame Anreize für längere Vertragslaufzeiten beim Vertragsnaturschutz schaffen. [\(TZ 23\)](#)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Nationalpark Hohe Tauern					
Rechtsgrundlagen	EU-Ebene Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie 92/43/EWG, ABl. L 1992/206, 7 i.d.g.F. Vogelschutz–Richtlinie 2009/147/EG, ABl. L 2010/20, 7 i.d.g.F.				
	nationale Ebene Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. 570/1994 Kärntner Nationalpark– und Biosphärenparkgesetz 2019, LGBl. 21/2019 (Wv) i.d.F. LGBl. 36/2022 Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. 74/1986 i.d.F. LGBl. 43/2012 (DFB) Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.F. LGBl. 41/2022 Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. 103/1991 i.d.F. LGBl. 161/2021				
Größe der Nationalparkflächen	Kärnten	Salzburg	Tirol	Gesamtfläche	
	in km ² (in %)				
Fläche (Anteil an Gesamtfläche)	440 (24 %)	805 (43 %)	611 (33 %)	1.856	
	2017	2018	2019	2020	2021
Nationalparkmanagement Kärnten					
	in 1.000 EUR				
Gebarung des Nationalparkfonds					
Einnahmen	3.518	3.219	3.125	2.922	2.953
Fördermittel des Bundes	730	730	730	776	730
Zuwendung des Landes ¹	1.627	1.608	1.732	1.656	1.737
Fördermittel der Europäischen Union	639	321	36	13	0
Sponsoring und eigenwirtschaftliche Tätigkeit	522	560	628	478	486
Ausgaben	3.130	3.107	3.017	3.765	3.030
Naturraummanagement	966	916	936	841	807
Wissenschaft und Forschung, Bildung und Besucherinformation	362	402	447	513	694
Erhaltung der Kulturlandschaft, Region und Tourismus	450	446	403	411	442
Verwaltung, Personal, Investitionen	1.353	1.343	1.232	2.002	1.087
	in Vollzeitäquivalenten ²				
Personal					
Bedienstete ³	19,7	21,1	22,0	18,7	19,3

Nationalpark Hohe Tauern					
Nationalparkmanagement Salzburg					
	in 1.000 EUR				
Gebarung des Nationalparkfonds					
Einnahmen	3.623	3.826	4.123	3.996	4.280
Fördermittel des Bundes	980	980	980	1.026	980
Zuwendung des Landes ¹	2.145	2.215	2.282	2.325	2.325
Fördermittel der Europäischen Union	105	178	435	323	465
Sponsoring und eigenwirtschaftliche Tätigkeit	393	453	426	322	510
Ausgaben	2.889	3.894	3.000	3.357	4.228
Naturraummanagement	621	634	596	615	629
Wissenschaft und Forschung, Bildung und Besucherinformation	377	553	476	835	831
Erhaltung der Kulturlandschaft, Region und Tourismus	664	680	608	745	747
Verwaltung, Personal, Investitionen	1.228	2.027	1.319	1.162	2.021
	in Vollzeitäquivalenten ²				
Personal					
Bedienstete ³	25,1	27,1	28,9	25,2	23,8
Nationalparkmanagement Tirol					
	in 1.000 EUR				
Gebarung des Nationalparkfonds					
Einnahmen	3.374	2.836	3.006	2.709	2.434
Fördermittel des Bundes	852	852	852	898	852
Zuwendung des Landes ¹	1.323 ⁴	1.059	1.064	1.113	1.086
Fördermittel der Europäischen Union	679	440	492	296	103
Sponsoring und eigenwirtschaftliche Tätigkeit	521	485	597	402	394
Ausgaben	2.624	3.605	2.787	2.437	1.906
Naturraummanagement	304	281	295	248	332
Wissenschaft und Forschung, Bildung und Besucherinformation	543	399	359	602	180
Erhaltung der Kulturlandschaft, Region und Tourismus	1.028	897	1.291	909	832
Verwaltung, Personal, Investitionen	748	2.028	842	678	561
	in Vollzeitäquivalenten ²				
Personal					
Bedienstete ³	20,1	21,1	20,3	13,7	19,1

Nationalpark Hohe Tauern					
Sekretariat des Nationalparkrates					
	in 1.000 EUR				
Gebärung					
Einnahmen	583	745	602	594	549
Fördermittel des Bundes	218	218	218	218	218
Zuwendung der Länder ⁵	218	218	218	276	254
Fördermittel der Europäischen Union	45	249	125	56	35
Sponsoring und eigenwirtschaftliche Tätigkeit	102	60	41	44	43
Ausgaben	731	815	591	598	662
Naturraummanagement	0	0	0	0	0
Wissenschaft und Forschung, Bildung und Besucherinformation	497	569	327	325	371
Erhaltung der Kulturlandschaft, Region und Tourismus	0	0	0	0	14
Verwaltung, Personal, Investitionen	233	245	263	273	277
	in Vollzeitäquivalenten ²				
Personal					
Bedienstete	3,4	3,4	2,4	3,4	3,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol; Ratssekretariat

¹ Die Länder stellten darüber hinaus den Nationalparkmanagements Personal zur Verfügung, dessen Aufwand sie trugen.

² Stand jeweils zum 31. Dezember

³ Landes- und Fondsbedienstete

⁴ Im Jahr 2017 erhielt der Tiroler Nationalparkfonds 200.000 EUR vom Land Tirol für touristisches Nationalparkmarketing. Ab 2018 teilte das Land die Mittel für diesen Zweck (100.000 EUR jährlich) an den Tourismusverband Osttirol zu, jedoch zur ausschließlichen Verwendung durch eine Mitarbeiterin des Nationalparkfonds.

⁵ Sonderfinanzierung der Länder in den Jahren 2020 (rd. 57.800 EUR) und 2021 (rd. 35.500 EUR)



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2022 die Gebarung des Nationalparks Hohe Tauern (in der Folge: **Nationalpark**). Die Prüfung umfasste das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie¹ (in der Folge: **Ministerium**), das Land Kärnten, den Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern (in der Folge: **Kärntner Nationalparkfonds**), das Land Salzburg, den Salzburger Nationalparkfonds, das Land Tirol, den Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (in der Folge: **Tiroler Nationalparkfonds**) sowie den Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern (in der Folge: **Ratssekretariat**).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Finanzierung und der Organisation des Nationalparks,
- der Aufgabenwahrnehmung der überprüften Stellen in den zentralen Arbeitsbereichen des Nationalparks (Naturraummanagement, Biodiversität, Forschung, Bildung, Besuchermanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Vollzug von gesetzlichen Verboten und Bewilligungen im Nationalpark) sowie
- der Zusammenarbeit und Abstimmung von Bund und Ländern in der Verwaltung des Nationalparks.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2021. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Eine Überprüfung der Bereiche Tourismus und Regionalentwicklung sowie der Liegenschaften von Nationalparkfonds und Ländern im Nationalpark war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

(2) Der RH berücksichtigte die Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung des Landesrechnungshofs Tirol, der den Tiroler Nationalparkfonds im Jahr 2019 überprüft und seinen Prüfbericht im Jahr 2020 veröffentlicht hatte.²

(3) Im Jahr 2015 erfolgte auf internationaler Ebene der Beschluss aller 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Österreich verpflichtete sich, bis zum Jahr 2030 auf die Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“, SDG) hinzuarbeiten, die durch 169 Unterziele konkretisiert

¹ Zu Ressortzugehörigkeit und –bezeichnung im überprüften Zeitraum siehe Anhang.

² Landesrechnungshof Tirol, Prüfbericht Nationalpark Hohe Tauern Tirol (2020)

werden. Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen ist das Nachhaltigkeitsziel 15, das den Schutz und die Wiederherstellung von Landökosystemen fordert. Entsprechend dem Subziel 15.5 sind umgehende und bedeutende Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern.

(4) Der RH fasste in seinen Ausführungen den jeweiligen Nationalparkfonds und die jeweilige Nationalparkverwaltung als Nationalparkmanagement zusammen, wenn eine Unterscheidung zwischen Fonds und Verwaltung in der Aufgabenwahrnehmung nicht möglich bzw. sachlich nicht gerechtfertigt war.

Der RH richtete mehrere Empfehlungen in diesem Bericht an alle überprüften Stellen (siehe Punkt (1)) gemeinsam, da die verschränkte Organisations- und Finanzierungsstruktur des Nationalparks ein Zusammenwirken aller Stellen bei der Umsetzung erfordert.

Einzelne Empfehlungen sprach der RH an den Nationalparkfonds eines Landes aus. Diese richteten sich damit auch an die Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums und des Landes in den Gremien dieses Fonds sowie an die jeweilige Nationalparkverwaltung.

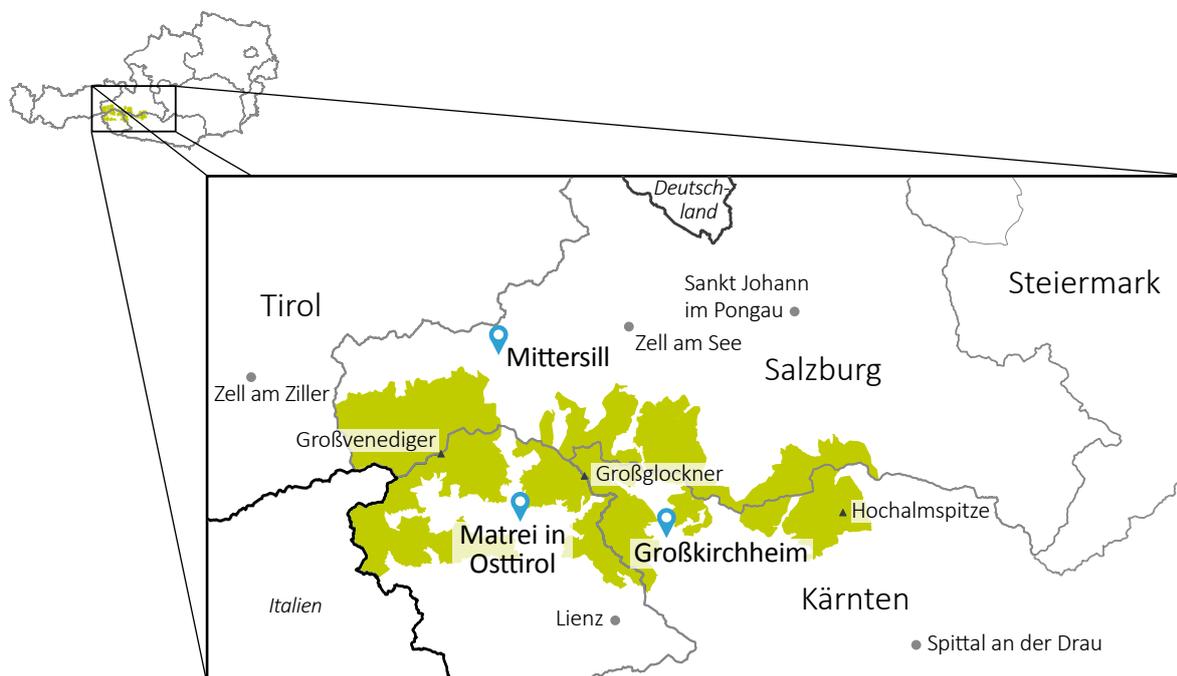
(5) Zu dem im Februar 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Ministerium sowie die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol (jeweils für das Land und den Nationalparkfonds) im Mai 2023 Stellung. Das Ratssekretariat gab keine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol im Juli 2023. Gegenüber dem Ministerium verzichtete der RH auf eine Gegenäußerung.

(6) Der RH übermittelte auch dem Bundesministerium für Finanzen im Februar 2023 einen Auszug aus seinem Prüfungsergebnis zur Stellungnahme, da eine Empfehlung (**TZ 16**) dessen Wirkungsbereich betrifft. Das Bundesministerium für Finanzen nahm ebenfalls im Mai 2023 Stellung, eine Gegenäußerung war nicht erforderlich.

Einführung

- 2 (1) Der Nationalpark erstreckt sich über die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol und ist der älteste Nationalpark Österreichs. Nach jahrzehntelangen Diskussionen und einer grundlegenden politischen Vereinbarung zwischen den drei Ländern im Jahr 1971 („Heiligenbluter Vereinbarung“) verordnete das Land Kärnten im Jahr 1981 – erstmals in Österreich – die Gründung eines Nationalparks. Salzburg und Tirol folgten in den Jahren 1984 bzw. 1992. Die internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II durch die Internationale Union zur Bewahrung der Natur (**IUCN**)³ erfolgte in Kärnten im Jahr 2001, in Salzburg und Tirol im Jahr 2006. Durch Gebietserweiterungen in Kärnten und Salzburg zwischen 1986 und 2011 erlangte der Nationalpark die heutige Größe. Mit 1.856 km² ist er der größte Nationalpark im Alpenraum und eines der größten Schutzgebiete in Mitteleuropa. Flächenmäßig hat Salzburg mit rd. 805 km² (43 %) den größten, Tirol mit 611 km² (33 %) den zweitgrößten und Kärnten mit 440 km² (24 %) den drittgrößten Anteil.

Abbildung 1: Lage des Nationalparks



📍 Verwaltungssitze des Nationalparks

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol; Darstellung: RH

³ IUCN ist ein Dachverband von mehr als 1.000 Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in 160 Staaten mit dem Ziel, die Natur zu schützen und einheitliche Kriterien für die Bewertung, Entwicklung und den Schutz von Ökosystemen zu schaffen. Sie erstellt die Rote Liste der gefährdeten Arten und weist Schutzgebiete (z.B. Nationalparks) anhand ihrer Kategorisierung aus.

(2) Mit dem Großglockner, dem Großvenediger und der Hochalmspitze liegen im Nationalpark sehr hohe und bekannte Gipfel und große zusammenhängende Gletscherflächen. Rund 50 % der Nationalparkfläche sind hochalpine Schutt-, Fels- und Gletscherflächen, 36 % alpine Gras- und Weidelandschaften sowie Zwergstrauchheiden, rd. 11 % sind von Wäldern oder Latschengebüsch bedeckt. Mehr als ein Drittel aller in Österreich nachgewiesenen Pflanzenarten kommen im Nationalpark vor. Bei den Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien sind es um die 50 %.

(3) Die Fläche des Nationalparks war in eine besonders schützenswerte Kernzone und eine kulturlandschaftlich geprägte Außenzone als Übergangsbereich zum Siedlungsraum gegliedert; für besonders sensible Gebiete verordneten die Landesregierungen sogenannte Sonderschutzgebiete: in Salzburg das Wildnisgebiet Sulzbachtäler⁴ sowie die Sonderschutzgebiete Piffkar und Wandl, in Kärnten das Sonderschutzgebiet Großglockner–Pasterze sowie das Sonderschutzgebiet Gamsgrube (TZ 22).

(4) Ein Großteil der Nationalparkflächen gehörte privaten Eigentümerinnen und –eigentümern: in Kärnten 98 %, in Tirol fast 100 %. In Salzburg befanden sich 41 % in öffentlichem Eigentum. Letztere, vor allem im Eigentum der Republik Österreich stehende Liegenschaften verwaltete die Österreichische Bundesforste AG, der im Rahmen der Ausgliederung der Gesellschaft dafür das Fruchtgenussrecht eingeräumt worden war. Auch der Salzburger Nationalparkfonds war mit 4 % des Salzburger Nationalparkteils ein großer Grundeigentümer.

Große private Grundeigentümer waren alpine Vereine, die den Großteil der Kernzone in Tirol sowie die Sonderschutzgebiete Großglockner–Pasterze und Gamsgrube in Kärnten besaßen. Der größte Teil der Nationalparkfläche (64 %) gehörte Agrargemeinschaften und Privatpersonen. Die folgende Tabelle zeigt die Eigentumsverhältnisse in den einzelnen Ländern:

Tabelle 1: Eigentumsverhältnisse im Nationalpark

	öffentliches Eigentum	Privateigentum	
		Privatpersonen und Agrargemeinschaften	alpine Vereine
		Anteile in %	
Kärnten	2	87	11
Salzburg	41	58	1
Tirol	0	54	46
Nationalpark gesamt	18	64	18

Zahlen gerundet

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

⁴ Der Salzburger Nationalparkfonds kaufte im Jahr 2016 ein Grundstück in der Größe von 2.975 ha um rd. 5,4 Mio. EUR in den Sulzbachtälern an. Der Sachverhalt lag außerhalb des überprüften Zeitraums.

Die Eigentümerstruktur bei den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen war in den drei Nationalparkteilen unterschiedlich: in Kärnten und Tirol eher kleinstrukturiert, in Salzburg eher in Form großflächiger Liegenschaften.

(5) Das vorrangige Managementziel für Nationalparks ist laut IUCN der Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt, der ökologischen Struktur und der ökologischen Prozesse sowie die Förderung von Bildung und Erholung. Weitere Ziele sind u.a. der dauerhafte Erhalt der Natur- und Pflanzenwelt, die Besucherlenkung, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung und die Unterstützung der örtlichen Wirtschaft durch angepassten Tourismus. Dies spiegeln auch die nationalen Rechtsnormen wider.⁵

Der Nationalpark stand damit im Spannungsfeld verschiedener Schutz- und Nutzungsinteressen, die hier beispielhaft genannt werden:

- Die Natur im Nationalpark sollte im Sinne des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes möglichst umfassend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten werden; im Sinne des Prozessschutzes wären natürliche Prozesse zuzulassen. Der Nationalpark sollte gleichzeitig aber vielen Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis bieten und der Erholung und dem Tourismus dienen. Damit bestand z.B. die Gefahr einer nachhaltigen Schädigung der Natur und Störung der Wildtiere durch zu hohe Besucherzahlen.
- Die typische Kulturlandschaft, die die bergbäuerliche Bevölkerung auf vielen Flächen des Nationalparks über Jahrhunderte geschaffen hatte, sollte aufgrund ihrer Besonderheit und Biodiversität erhalten werden; sowohl die Einstellung der Bewirtschaftung mangels Attraktivität als auch die Intensivierung der Bewirtschaftung konnten hier zu Ziel- und Interessenkonflikten führen.
- Touristische Nutzung erfordert Infrastruktur. Allerdings konnten etwa die Versorgung von Schutz- und Almhütten mit Hubschrauberflügen oder Materialeilbahnen sowie die Errichtung bzw. der Ausbau von Hütten im Widerspruch zu Natur- und Artenschutzinteressen stehen, da sie Eingriffe in die unberührte Natur darstellten.
- Im Nationalpark wurde weiterhin Jagd ausgeübt. Dies stand im Widerspruch zum Prozessschutz, d.h. zum Zulassen natürlicher, dynamischer Abläufe in eingriffsfreien Ökosystemen. Die in der Nationalparkregion weiterhin verwendete bleihaltige Munition gefährdete Wiederansiedlungsprojekte, wie jene für den Bartgeier.

⁵ EUROPARC Deutschland, Richtlinien für die Anwendung von IUCN-Managementkategorien für Schutzgebiete (2010)

Rechtliche Grundlagen

- 3 (1) Gemäß der österreichischen Bundesverfassung⁶ sind Natur- und Landschaftsschutz in Gesetzgebung und Vollziehung Angelegenheiten der Länder. Die Länder sind daher auch für die Errichtung und den Betrieb von Nationalparks zuständig. In Salzburg und Tirol bestehen jeweils spezifische Landesgesetze für den Nationalpark, die u.a. dessen Ziele definieren und die unterschiedlichen Schutzzonen, die daran anknüpfenden Verbote und Bewilligungspflichten, die Organisationsstruktur der Nationalparkfonds sowie die Aufsicht regeln: das Salzburger Nationalparkgesetz 2014⁷ (in der Folge: **Salzburger Nationalparkgesetz**) und das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern⁸ (in der Folge: **Tiroler Nationalparkgesetz**). Basierend auf diesen Gesetzen erließ die jeweilige Landesregierung Verordnungen, in denen sie insbesondere die Grenzen des Nationalparks und die Zonierung exakt festlegte.⁹

In Kärnten enthielt das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019¹⁰ (in der Folge: **Kärntner Nationalparkgesetz**) die grundlegenden Bestimmungen für Nationalparks und Biosphärenparks in Kärnten, wie die Zonierung, die Einrichtung eigener Landesfonds oder die Aufsicht. Spezifische Regelungen für den Nationalpark – wie Verbote und Bewilligungspflichten in der Kern- bzw. Außenzone – erließ die Kärntner Landesregierung in einer Verordnung.¹¹

Zusätzlich zu den genannten landesrechtlichen Regelungen galten im Nationalpark für bestimmte Sachverhalte weitere Bundesgesetze (z.B. Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975)¹² und Landesgesetze (z.B. Naturschutzgesetze, Jagdgesetze).

(2) Aufgrund der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit der Länder ist für eine Beteiligung des Bundes an der Errichtung und dem Betrieb eines Nationalparks eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern erforderlich. Im Jahr 1994 schlossen der Bund und die Länder Kärnten, Salz-

⁶ Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**), BGBl. 1/1930 (Wv) i.d.F. BGBl. I 141/2022

⁷ LGBl. 3/2015 i.d.F. LGBl. 41/2022

⁸ LGBl. 103/1991 i.d.F. LGBl. 161/2021

⁹ z.B. Salzburger Nationalpark-Außen- und Kernzonen-Grenzverordnung, LGBl. 107/1983 i.d.F. LGBl. 47/2011; Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18. Februar 1992 über die Festlegung der Außengrenzen und der Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl. 14/1992

¹⁰ LGBl. 21/2019 (Wv) i.d.F. LGBl. 41/2019

¹¹ Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. 74/1986 i.d.F. LGBl. 43/2012 (DFB)

¹² Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 (Wv) i.d.F. BGBl. I 73/2018; Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.F. BGBl. I 56/2016

burg und Tirol eine solche Vereinbarung¹³ ab (in der Folge: **Art. 15a B–VG Vereinbarung**). Darin betonten sie das gemeinsame Interesse am dauerhaften Erhalt, der koordinierten Entwicklung und einheitlichen Darstellung des Nationalparks. Weiters richteten sie Strukturen zur Kooperation und Koordination der Vertragsparteien sowie zur Repräsentation des Nationalparks nach außen ein (Nationalparkrat, Nationalparkdirektorium, Ratssekretariat) und vereinbarten die finanzielle Förderung des Nationalparks durch den Bund.

(3) Neben den nationalen Rechtsgrundlagen waren für den Nationalpark auf unionsrechtlicher Ebene insbesondere die Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie (**FFH–Richtlinie**) und die Vogelschutz–Richtlinie¹⁴ von Bedeutung. Diese stellten die Grundlagen für die Schaffung des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 dar, in dessen Rahmen gefährdete Arten und deren Lebensräume für die Zukunft erhalten werden sollen. Der Tiroler und der Salzburger Teil des Nationalparks waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zur Gänze, der Kärntner Teil überwiegend auch als Europaschutzgebiet ausgewiesen¹⁵ und unterlagen damit den unionsrechtlichen Vorgaben, z.B. hinsichtlich einer Verträglichkeitsprüfung für Bauvorhaben.

(4) Zusätzlich bestanden auf internationaler Ebene Regelwerke, die den Rahmen für das Management und die Ausrichtung des Nationalparks vorgaben. Da die IUCN den Nationalpark als Schutzgebiet der Kategorie II (Nationalpark) anerkannt hatte, waren deren Richtlinien für das Management von Schutzgebieten einzuhalten. Weitere Vorgaben fanden sich insbesondere in der von Österreich ratifizierte Alpenkonvention samt ihren themenspezifischen Protokollen und der Berner Konvention zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere.¹⁶

¹³ Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. 570/1994. Davor bestanden bereits eine Vereinbarung des Bundes und der Länder Kärnten und Salzburg über den Nationalpark aus 1990 und eine Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit im Nationalpark aus 1992.

¹⁴ FFH–Richtlinie 92/43/EWG, ABl. L 1992/206, 7 i.d.g.F.; Vogelschutz–Richtlinie 2009/147/EG, ABl. L 2010/20, 7 i.d.g.F.

¹⁵ Kärntner Verordnung Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten“, LGBl. 81/2018; § 1 Abs. 3 Salzburger Nationalparkgesetz; Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 17. Februar 2009 über Natura 2000–Gebiete in Tirol, LGBl. 27/2009

¹⁶ Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl. 477/1995 i.d.F. BGBl. III 183/2013; Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, BGBl. 372/1983 i.d.F. BGBl. III 82/1999

(5) Ergänzend zu den rechtlichen Grundlagen bestanden zahlreiche Strategiepapiere und Leitlinien, wie die Nationalpark–Strategie Österreich 2020+, die Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+¹⁷ oder die Leitbilder und Positionspapiere des Dachverbands Nationalparks Austria¹⁸. Diese bildeten den Rahmen für die strategische Ausrichtung und das Handeln des Nationalparks.

Organisation und Personal

Organisation des Nationalparks

- 4.1 (1) Die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol richteten ihre Nationalparkgebiete zu unterschiedlichen Zeitpunkten ein und schufen für deren Verwaltung und Steuerung eigene länderspezifische Strukturen.

Die Förderung und Betreuung der Nationalparkgebiete in den Ländern oblag den jeweiligen Nationalparkfonds (Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit) und den Nationalparkverwaltungen, die Dienststellen der Ämter der Landesregierungen waren.¹⁹ Die Geschäftsführung der Nationalparkfonds nahmen die Direktorinnen bzw. Direktoren der Nationalparkverwaltungen wahr. Die Nationalparkmanagements hatten ihren Sitz in Großkirchheim (Kärnten), Mittersill (Salzburg) und Matrei in Osttirol.

Zentrales Organ der Nationalparkfonds waren die Nationalparkkuratorien, die z.B. über die Verwendung der Mittel und die Ausgestaltung der Förderrichtlinien entschieden. Dabei wurden sie vom Nationalparkkomitee (Kärnten) bzw. von den Fondsbeiräten (Salzburg, Tirol) beraten. In Kärnten hatte das Nationalparkkomitee auch über die Vergabe von Förderungen zu entscheiden, in Salzburg und Tirol war dies Aufgabe des Nationalparkkuratoriums.

¹⁷ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreichische Nationalpark–Strategie (2010); Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ (2018); Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Biodiversitäts–Strategie Österreich 2020+ (2014)

¹⁸ Gemeinnütziger Verein, der 2011 gegründet wurde; der Vorstand setzt sich aus den Direktorinnen und Direktoren der acht österreichischen Nationalparkverwaltungen zusammen. Ziel des Vereins ist die Förderung der dynamischen Weiterentwicklung der Schutzgebiete, der Umsetzung gemeinsamer Projekte und der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation geteilter Anliegen in Abstimmung mit dem Ministerium. In diesem Rahmen entstand z.B. das „Leitbild für das Management von Schalenwild in österreichischen Nationalparks“ (2011) oder das „Positionspapier Wildnis und Prozessschutz in Österreichischen Nationalparks“ (2016).

¹⁹ § 19 Abs. 1 Kärntner Nationalparkgesetz, § 28 Abs. 1 Salzburger Nationalparkgesetz, § 22 Abs. 2 Tiroler Nationalparkgesetz; Außenstelle, Referat oder Sachgebiet des Amtes der jeweiligen Landesregierung (Kärnten: Sachgebiet Nationalpark Hohe Tauern in der Unterabteilung Nationalpark Hohe Tauern und Biosphärenpark der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz seit April 2021; Salzburg: Referat 5/07 Nationalparkverwaltung Hohe Tauern der Abteilung 5 (Natur- und Umweltschutz, Gewerbe); Tirol: Außenstelle Nationalpark Hohe Tauern der Abteilung Umweltschutz)

(2) Auf Bund–Länder–übergreifender Ebene sicherte der Nationalparkrat als Leitungsorgan den Schutz und die koordinierte Entwicklung des Nationalparks und repräsentierte ihn nach außen.

Das Nationalparkdirektorium war für die Beratung des Nationalparkrates und die Koordinierung der Nationalpark–Aktivitäten zuständig. Für die fachliche Beratung im Bereich Nationalparkforschung war ein wissenschaftlicher Beirat mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung eingerichtet.

Das Ratssekretariat mit Sitz in Matri in Osttirol war die Geschäftsstelle des Nationalparkrates. Es bereitete die Beschlüsse des Nationalparkrates vor, koordinierte diese und war teilweise für deren Umsetzung zuständig. Zusätzlich bestanden länderübergreifende fachspezifische Arbeitsgruppen in den Bereichen Bildung, Forschung, Naturraummanagement und Öffentlichkeitsarbeit. Das Ratssekretariat war als Verein organisiert. Mitglieder des Vereins waren der Bund und die drei Länder Kärnten, Salzburg und Tirol, Leitungsorgan war der Nationalparkrat.²⁰

(3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Organisationsstruktur des Nationalparks:

Tabelle 2: Organisation des Nationalparks

Länderebene		
Kärnten	Salzburg	Tirol
<ul style="list-style-type: none"> • Nationalparkfonds <ul style="list-style-type: none"> – Nationalparkkuratorium – Nationalparkkomitee • Nationalparkverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nationalparkfonds <ul style="list-style-type: none"> – Nationalparkkuratorium – Fondsbeirat • Nationalparkverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nationalparkfonds <ul style="list-style-type: none"> – Nationalparkkuratorium – Fondsbeirat • Nationalparkverwaltung
Bund–Länder–übergreifend		
<ul style="list-style-type: none"> • Nationalparkrat <ul style="list-style-type: none"> – Ratssekretariat • Nationalparkdirektorium • wissenschaftlicher Beirat 		

Quellen: Kärntner Nationalparkgesetz; Salzburger Nationalparkgesetz; Tiroler Nationalparkgesetz; Art. 15a B–VG Vereinbarung; Nationalparkrat

(4) Eine vom Land Salzburg²¹ beauftragte Governance–Studie aus 2020 zeigte u.a. strukturelle Schwächen und Compliance–Risiken des Nationalparkfonds sowie Möglichkeiten zur Optimierung der Strukturen auf (TZ 6). Ein Vorschlag betraf die Umwandlung der Fondskonstruktion in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

²⁰ Art. II ff. der Art. 15a B–VG Vereinbarung

²¹ Abteilung 5 (Natur– und Umweltschutz, Gewerbe)

(**GmbH**), um ein „organisatorisch modernes Nationalparkmanagement“ zu erzielen. Diesen Vorschlag verfolgte das Land Salzburg nicht weiter.

Der ebenfalls länderübergreifende Nationalpark Donau–Auen wurde von einer gemeinsamen GmbH verwaltet. Weitere drei der insgesamt sechs österreichischen Nationalparks waren ebenfalls als GmbH organisiert.²²

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die aktuelle Organisationsform des Nationalparks aus seiner Entstehungsgeschichte resultierte, eine Verbindung zwischen Verwaltungs– und privatwirtschaftlichem Handeln bot und zur Zeit seiner Gründung die Anforderungen an eine Bund–Länder–Verwaltungsstruktur erfüllte. Der RH sah jedoch aus heutiger Perspektive strukturelle Schwächen und Compliance–Risiken dieser Organisationsform (siehe TZ 5 und TZ 6).

Der RH verwies kritisch auf die Komplexität der Verwaltung und Steuerung des Nationalparks: Die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol verfügten über jeweils eigene Dienststellen (Nationalparkverwaltungen) und eigene Nationalparkfonds für die Vollziehung auf Ebene der Länder. Die Fonds hatten jeweils ein entscheidungsbefugtes Organ (Nationalparkkuratorium) und ein teils beratendes, teils auch relevante Beschlüsse fassendes Organ bzw. Gremium (Nationalparkkomitee in Kärnten, Fondsbeirat in Salzburg und Tirol). Hinzu kamen weitere Organe, Gremien, Geschäftsstellen und Arbeitsgruppen, um eine länderübergreifende Abstimmung unter Einbeziehung des Bundes zu erreichen.

Der RH hielt kritisch fest, dass die dargestellten Strukturen eine länderübergreifend abgestimmte, effiziente und zielgerichtete Verwaltung und Steuerung des Nationalparks erschwerten. Er verwies insbesondere auf

- die divergierende Steuerung und unzureichende Zusammenarbeit und Abstimmung der Nationalparkmanagements in den Bereichen Naturraummanagement und Biodiversität, Forschung, Bildung, Besuchermanagement und Öffentlichkeitsarbeit (TZ 20 ff.),
- die komplexe und uneinheitliche Finanzierung der Nationalparkmanagements, primär durch Förderungen und Zuwendungen von Bund und Ländern (TZ 8 ff.) sowie
- strukturelle Schwächen und Compliance–Risiken (TZ 5 ff.).

²² Nationalpark Donau–Auen GmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien als Gesellschaftern); Nationalpark Gesäuse GmbH (Bund, Land Steiermark); Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m.b.H. (Bund, Land Oberösterreich); Nationalpark Thayatal GmbH (Bund, Land Niederösterreich)

Der RH empfahl daher allen überprüften Stellen, auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund–Länder–übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer GmbH mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen.

Ungeachtet dessen empfahl der RH allen überprüften Stellen jedenfalls, länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung (TZ 29 ff.), die Bildung (TZ 34) und die Öffentlichkeitsarbeit (TZ 35), unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen.

- 4.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es große Vorteile in der Neuorganisation des Nationalparks in einer einheitlichen Bund–Länder–übergreifenden Struktur unter einheitlicher Führung sowie in der Bündelung der drei Fonds der Länder und des Ratssekretariats in einer gemeinnützigen GmbH unter einer gemeinsamen Geschäftsführung mit den drei Ländern und dem Bund als Eigentümern sehe. Diese Organisationsstruktur entspreche jener der Nationalparks Kalkalpen, Gesäuse, Thayatal und Donau–Auen. Damit könnten auch Fragen zur Zusammenarbeit unter einer einheitlichen Leitung gelöst, die Kuratorien als beratende Gremien institutionalisiert und die operativen Aufsichtstätigkeiten in einer Generalversammlung gebündelt werden. Der Bund sei in den vier genannten Nationalparks mit den Ländern gemeinsamer Eigentümer einer gemeinnützigen GmbH. Die als GmbH organisierten Verwaltungen seien moderne Betriebe und die Entscheidungsprozesse gut und nachvollziehbar. Durch die direkte Beteiligung des Bundes sei u.a. sichergestellt, dass die Managementpläne den Zielen der Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ entsprechen und umgesetzt würden.

Das Ministerium werde die Empfehlung des RH in die Arbeit im Nationalparkrat einfließen lassen und sich für deren Umsetzung einsetzen. Es begrüße auch eine verstärkte Übertragung der Kompetenzen für die Bereiche Forschung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit an das Ratssekretariat. Zu den dafür erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verwies das Ministerium auf seine Stellungnahme zu TZ 15.

(2) Die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol verwiesen in ihren Stellungnahmen auf die Art. 15a B–VG Vereinbarung und führten aus, dass sich die bestehende Organisationsstruktur des Nationalparks vor allem im Hinblick auf die Grundeigentümerstruktur bewährt habe. Eine Änderung sei in Bezug auf einen zu erwartenden Akzeptanzverlust in der Region (Grundeigentümerinnen und –eigentümer, Bevölkerung) kritisch zu sehen. Eine rechtliche Neukonstruktion müsse von den zuständigen Vertretungskörpern erlassen werden.

(3) Die Länder Kärnten und Tirol hoben in ihren Stellungnahmen weiters hervor, dass die bestehende Organisationsstruktur als funktionierende Konstellation wahrgenommen werde. Trotz unterschiedlicher Gremien habe sich die länderübergreifende Zusammenarbeit über Jahre entwickelt und werde weiter verstärkt. Die länderübergreifende Zusammenarbeit werde unter möglichst optimalem Ressourceneinsatz gestärkt und das Ratssekretariat im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eingebunden. Der Bedarf einer Umstrukturierung sei aus dem vorliegenden Bericht des RH nicht notwendig ableitbar und werde nicht erkannt. Eine Verbesserung der Verwaltungstätigkeit durch die Neuorganisation sei unsicher. Die empfohlene Umorganisation sei mit einem hohen Unsicherheitspotenzial für die Bevölkerung und einem Verlust des Mitspracherechts der Grundeigentümerinnen und –eigentümer sowie der Gemeinden verbunden. Von der Akzeptanz der Bevölkerung lebe der Nationalpark jedoch. Eine nur beratende Position könne für die Betroffenen kein Ersatz sein.

(4) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei im Zuge der Diskussion zur Organisationsstruktur auch die Frage zu behandeln, inwieweit weitere Aufgaben (wie Forschung) an das Ratssekretariat übertragen werden sollten.

4.4 (1) Der RH entgegnete den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, dass eine Reorganisation des Nationalparks durch Bündelung der drei Fonds in eine einheitliche Bundesländerübergreifende Struktur aus seiner Sicht nicht zwingend zu einem Akzeptanzverlust in der Region führt. Für den RH war hinsichtlich der Akzeptanz und Anerkennung in der Bevölkerung kein Unterschied zu Nationalparks, die bereits als gemeinnützige GmbH organisiert sind, erkennbar.

(2) Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Länder Kärnten und Tirol verwies der RH auf seine Ausführungen, wonach die bestehenden Strukturen eine länderübergreifend abgestimmte, effiziente und zielgerichtete Verwaltung und Steuerung des Nationalparks erschwerten. In den Entscheidungsgremien des Nationalparks keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorzusehen und deren Mitwirkung auf eine beratende Funktion zu beschränken, wie vom RH empfohlen (TZ 5), ist in anderen österreichischen Nationalparks bereits gelebte Praxis. Eine klare Trennung zwischen Fördergebern und Fördernehmern wäre auch im Sinne einer Good Governance erforderlich.

Zusammensetzung der Organe und Gremien

- 5.1 (1) Die Nationalparkkuratorien – als zentrale Organe der Nationalparkfonds – setzten sich aus neun bis 14 Mitgliedern unter dem Vorsitz des jeweils fachlich zuständigen Mitglieds der Landesregierung zusammen. Der Bund (Ministerium) war in den Kuratorien mit jeweils einer Person vertreten. Diese hatte bei Beschlüssen über die Verwendung von Bundesmitteln ein Stimm- und Vetorecht. Bei den übrigen Beschlüssen war sie teilweise stimmberechtigt (Kärnten, Salzburg), teilweise hatte sie eine beratende Rolle (Tirol).²³ In der Praxis stimmte die Vertretung des Bundes aber auch in Tirol bei allen Beschlüssen des Kuratoriums mit. Das jeweilige Land hatte kein derartiges Vetorecht bei Beschlüssen über die Verwendung von Landesmitteln.

Das Nationalparkkomitee (Kärnten) und die Fondsbeiräte (Salzburg, Tirol) bestanden aus je 26 Mitgliedern. Diese wählten jeweils eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

(2) Der Nationalparkrat setzte sich aus der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Vertreterin bzw. Vertreter des Bundes und den in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol jeweils fachlich zuständigen Mitgliedern der Landesregierungen zusammen. Der Vorsitz im Nationalparkrat wechselte alle zwei Jahre zwischen den Ländern; die Bundesministerin bzw. der Bundesminister nahm die Stellvertretung wahr. Der Nationalparkrat bediente sich zu seiner Beratung des Nationalparkdirektoriums sowie 14 weiterer kooptierter Personen.

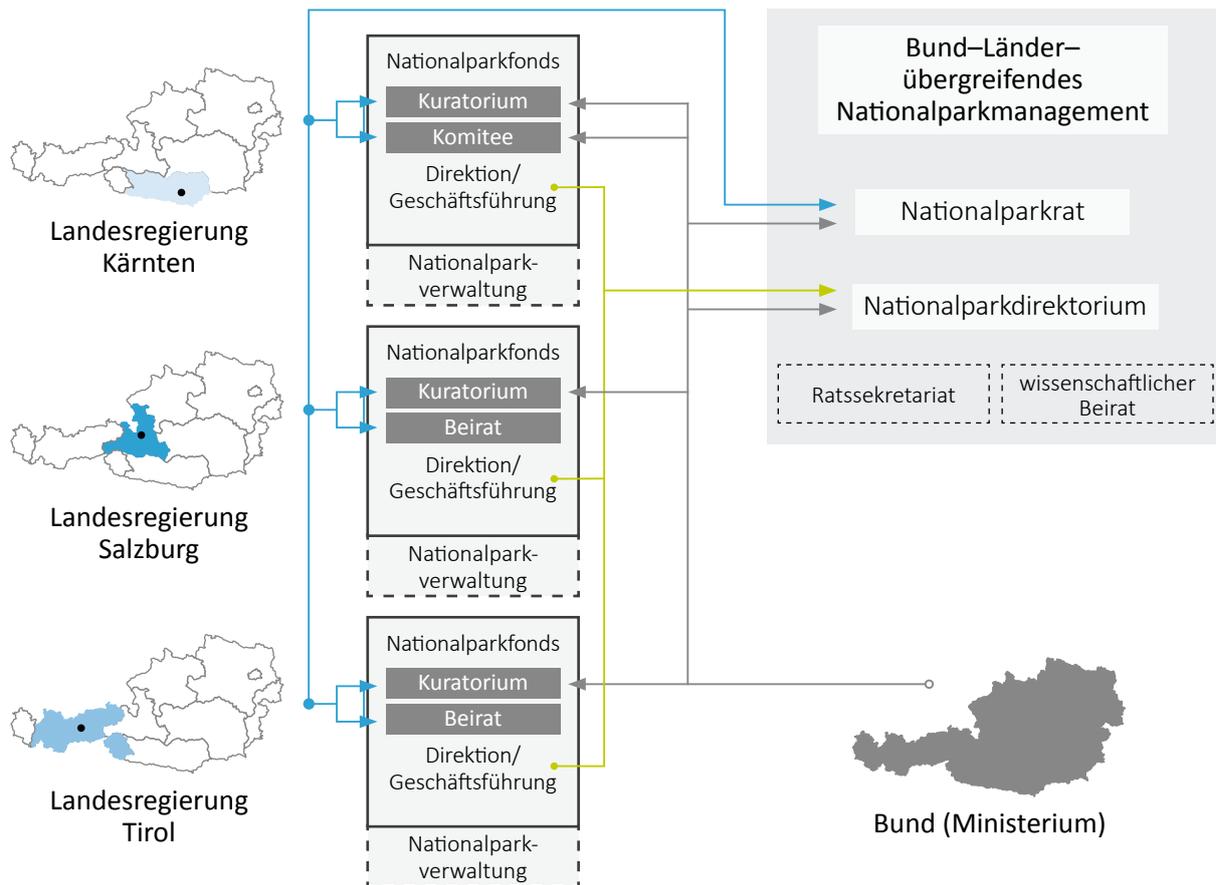
Das Nationalparkdirektorium bestand aus den Direktorinnen und Direktoren der Nationalparkverwaltungen und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Ministeriums. Den Vorsitz führte die Direktorin bzw. der Direktor der Nationalparkverwaltung, dessen Land den Vorsitz im Nationalparkrat ausübte. Für die Vorsitzführung im Nationalparkdirektorium stand eine pauschale Aufwandsentschädigung zu, die sich im Jahr 2022 auf rd. 18.900 EUR belief.²⁴

²³ § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Kärntner Nationalparkgesetz, § 32 Abs. 1 und 4 Salzburger Nationalparkgesetz, § 25 Abs. 5 und 6 Tiroler Nationalparkgesetz. In Kärnten bezog sich das Vetorecht des Bundes auf Beschlüsse des Nationalparkkomitees, das über die Vergabe von Förderungen entschied.

²⁴ Grundlage dafür waren zwei Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1993 und 1994.

Die folgende Abbildung zeigt die Organe und Gremien des Nationalparks Hohe Tauern:

Abbildung 2: Organe und Gremien des Nationalparks



Vertretung in Organen und Gremien

- Bund (Ministerium)
- Land
- Nationalparkdirektorin bzw. -direktor

Quellen: Kärntner, Tiroler und Salzburger Nationalparkgesetz; Art. 15a B-VG Vereinbarung; Darstellung: RH

(3) Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Zusammensetzung und Größe der Organe und Gremien:

Tabelle 3: Zusammensetzung der Organe und Gremien des Nationalparks

	Nationalparkfonds der Länder					
	Nationalparkkuratorium			Nationalparkkomitee/ Fondsbeirat		
	Kärnten	Salzburg	Tirol	Kärnten	Salzburg	Tirol
	Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter					
Bund (Ministerium)	1	1	1 ¹	1		
fachlich zuständige Landesrätin	1	1	1			
Amt der Landesregierung	2 ²	2 ³	2 ⁴	2	3	
Gemeinden	2	3	4	7	3	6
Gemeindeverband					1	1
Grundeigentümerinnen und –eigentümer	2	3	5	14	3	6
Einforstungsberechtigte					1	
Österreichische Bundesforste AG					1	
Österreichischer Alpenverein	1		1	1	1	1
Naturfreunde Österreich					1	1
Naturschutzbund Österreich					1	
Naturschutzbeauftragter						1
Bezirkshauptmannschaft						1
Kammer für Land- und Forstwirtschaft				1	1	1
Wirtschaftskammer					1	1
Kammer für Arbeiter und Angestellte					1	1
Landarbeiterkammer					1	
Jägerschaft					1	1
Universität					1	1
Tourismusverbände						4
politische Parteien					5	
Summe	9	10	14	26	26	26

	Bund–Länder–übergreifend	
	Nationalparkrat	Nationalparkdirektorium
	Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter	
fachlich zuständige Bundesministerin	1	
Bund (Ministerium)		1
fachlich zuständige Landesrätinnen	3	
Nationalparkdirektoren		3
Wissenschaft		
kooperierte Expertinnen und Experten ⁵	18	
Summe	22	4

Stand: 30. November 2021 (Nationalparkfonds der Länder), 31. Dezember 2021 (Bund–Länder–übergreifende Organe und Gremien)

¹ grundsätzlich beratende Stimme; Stimm- und Vetorecht nur bei Beschlüssen über die Verwendung von Bundesmitteln

² davon ein Vertreter aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz sowie Ökologie und eine Vertreterin aus dem Bereich regionale Wirtschaft

³ davon ein Vertreter aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz sowie Ökologie und ein Vertreter aus dem Bereich Finanz- und Vermögensverwaltung

⁴ davon ein Vertreter aus dem Bereich Naturschutz und eine Vertreterin aus dem Bereich überörtliche Raumordnung

⁵ 4 Mitglieder des Nationalparkdirektoriums sowie 14 weitere Personen (Gemeinden 3, Grundeigentümerinnen und –eigentümer 3, Ämter der Landesregierung 3, Ökologie 3, Verein der Freunde des Nationalparks Hohe Tauern 1, wissenschaftlicher Beirat 1)

Quellen: Kärntner Nationalparkgesetz; Salzburger Nationalparkgesetz; Tiroler Nationalparkgesetz; Art. 15a B–VG Vereinbarung; Ratssekretariat

(4) Nach den Standards der IUCN²⁵ sollen bei der Verwaltung der Schutzgebiete die Interessen der Zivilgesellschaft, der Rechteinhaber und der Interessengruppen angemessen vertreten und berücksichtigt werden. Grundeigentümerinnen und –eigentümer und die Gemeinden – und damit potenzielle Fördernehmer – waren in den entscheidenden und in den beratenden Organen und Gremien der Nationalparkfonds vertreten. Sie verfügten dabei teilweise über eine Stimmenmehrheit.

(5) Die Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ sah vor, den Anteil der Frauen in den Gremien der österreichischen Nationalparks zu erhöhen und Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend²⁶ in die Gremien zu prüfen und zu verwirklichen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren Frauen in den meisten Organen und Gremien des Nationalparks unterrepräsentiert: Bei den Nationalparkfonds lag der Frauenanteil in den Kuratorien zwischen 20 % und 44 % und im Nationalparkkomitee (Kärnten) bzw. in den Fondsbeiräten (Salzburg, Tirol) zwischen 8 % und 20 %. Im

²⁵ IUCN Green List of Protected and Conserved Areas – The global standard for protected areas in the 21st Century (2017)

²⁶ z.B. Vertreterinnen und Vertreter der Österreichischen Naturschutzjugend

Nationalparkdirektorium lag der Frauenanteil bei jeweils 25 %.²⁷ Der vierköpfige Nationalparkrat bestand ausschließlich aus Frauen, die beratenden und kooptierten Expertinnen und Experten des Nationalparkrates²⁸ wiesen einen Frauenanteil von 14 % auf. Die Einbindung der Jugend in die Gremien des Nationalparks war noch nicht verwirklicht.

(6) Die Nationalparkgremien tagten entsprechend den Vorschriften bzw. – sofern Vorgaben fehlten – mehrmals pro Jahr nach Bedarf. Sitzungen des Nationalparkrates fanden wegen terminlicher Schwierigkeiten meistens nur einmal und nicht – wie vorgesehen – zweimal im Jahr statt.

- 5.2 Der RH anerkannte, dass sich die Einbindung der Grundeigentümerinnen und –eigentümer und Gemeinden positiv auf die Akzeptanz des Nationalparks vor Ort auswirkte. Er hielt aber kritisch fest, dass sie teilweise mehrheitlich in den Organen und Gremien der Nationalparkfonds vertreten waren. Die unausgewogene Zusammensetzung entsprach nicht den Standards der IUCN für Schutzgebiete. Während der Bund bei Beschlüssen, zu deren Umsetzung Bundesmittel aufzuwenden waren, zustimmen musste, hatte das jeweilige Land kein derartiges Vetorecht bezüglich der Verwendung von Landesmitteln und konnte dadurch überstimmt werden.

Kritisch verwies der RH insbesondere auf die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fördernehmer in die über Fördervergaben entscheidenden Organe, wodurch nach Ansicht des RH systemimmanente Interessenkonflikte entstanden. Dies betraf sowohl die Nationalparkkuratorien als auch das Nationalparkkomitee in Kärnten, das nicht nur beratende Aufgaben wahrnahm, sondern auch über die Vergabe von Förderungen entschied. Der RH erachtete das Fehlen einer klaren Trennung zwischen Fördergebern und Fördernehmern als problematisch.

Der RH hatte sich schon in vorangegangenen Berichten dafür ausgesprochen, Fördernehmer bei Förderentscheidungen ausschließlich in beratender Funktion beizuziehen.²⁹

Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, eine Organisation der Nationalparkfonds anzustreben, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Deren Mitwirkung wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken.

Ergänzend empfahl der RH den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, auf die Einfüh-

²⁷ Stand: 30. November 2021 (Organe und Gremien der Nationalparkfonds) bzw. 31. Dezember 2021 (Bundesländer-übergreifende Organe und Gremien); Mitte 2022 wurde eine Frau zur Direktorin des Kärntner Nationalparkrats bestellt. Dies erhöhte den Frauenanteil auf 50 %.

²⁸ exklusive Nationalparkdirektorium

²⁹ z.B. RH-Bericht „System der Bundessportförderung“ (Reihe Bund 2019/14, TZ 7)

zung eines Vetorechts der Vertreterinnen und Vertreter der Länder bei Beschlüssen zur Verwendung der Landesmittel hinzuwirken.

Dem Land Kärnten empfahl der RH, im Falle der Beibehaltung der bestehenden Organisation des Nationalparks jedenfalls eine Gesetzesnovelle zu initiieren, mit der das Kärntner Nationalparkkomitee als ausschließlich beratendes Gremium ausgestaltet wird.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Bund gemäß den Nationalparkgesetzen im Tiroler Nationalparkkuratorium nur beratend, im Kärntner und im Salzburger Kuratorium hingegen stimmberechtigt vertreten war. Nur bei Beschlüssen über die Verwendung von Bundesmitteln hatte der Bund in allen Kuratorien ein Stimm- und Vetorecht. In der Praxis nahm die Vertretung des Bundes auch im Tiroler Kuratorium bei sämtlichen Beschlüssen ein Stimmrecht wahr.

Der RH empfahl dem Land Tirol, eine Novelle des Tiroler Nationalparkgesetzes auszuarbeiten, die die gelebte Praxis widerspiegelt, wonach die Vertreterin bzw. der Vertreter des Bundes generell stimmberechtigtes Mitglied im Nationalparkkuratorium ist.

Der RH hielt kritisch fest, dass Frauen in den meisten Organen und Gremien des Nationalparks unterrepräsentiert waren. Entgegen den Zielen der Nationalpark-Strategie Österreich 2020+ war auch die Einbindung der Jugend in die Gremien des Nationalparks noch nicht verwirklicht.

Der RH empfahl dem Ministerium, den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol sowie dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien des Nationalparks zu sorgen sowie Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend zu prüfen.

- 5.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich in der Gremienarbeit weiterhin aktiv für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien einsetzen werde. Es selbst sei in den Gremien des Nationalparks durch Frauen vertreten. Eine bessere Einbindung der Jugend unterstütze es jedenfalls.
- (2) Wie das Land Kärnten in seiner Stellungnahme mitteilte, sei die Struktur der Gremien im Kärntner Nationalparkgesetz vorgegeben. Es werde eine diesbezügliche Evaluierung des Gesetzes anregen.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg würden die Empfehlungen zu Änderungen bei der Besetzung der Entscheidungsgremien sowie geänderte Verantwortungen und Vetorechte bei einer allfälligen Änderung des Salzburger Nationalparkgesetzes mitdiskutiert und dafür evident gehalten.

Das Salzburger Nationalparkgesetz sehe eine Entsendung in die Gremien durch die jeweiligen Institutionen vor. Damit habe das Land Salzburg nur bedingt Einfluss auf die Zusammensetzung und den Frauenanteil. Auf die bevorzugte Nominierung von Frauen werde es künftig im Nominierungsersuchen ausdrücklich hinweisen.

(4) Das Land Tirol führte in seiner Stellungnahme aus, dass die bestehende Zusammensetzung der Organe eine wichtige Grundlage für die Vertrauensbasis mit den privaten Grundeigentümerinnen und –eigentümern sowie Voraussetzung für die Entstehung des Nationalparks in Tirol gewesen sei. Die Tiroler Landesregierung genehmige die Förderrichtlinien aufsichtsbehördlich, somit sei eine Kontrolle gegeben. Interessenkonflikte bei Fördervergaben seien ausgeschlossen, da Mitglieder eines Entscheidungsgremiums nicht an Abstimmungen teilnehmen würden, wenn sie Fördernehmer seien. Laut Geschäftsordnung dürften zudem Mitglieder des Nationalparkkuratoriums insbesondere in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt seien, nicht mitstimmen. Compliance–Risiken lägen daher nicht vor. Die Aufsichtsbehörde lege außerdem ein Augenmerk auf etwaige Befangenheiten im Zusammenhang mit Gremienbeschlüssen.

Die Empfehlung zur Einführung eines Vetorechts der Vertreterinnen und Vertreter der Länder bei Beschlüssen zur Verwendung der Landesmittel werde das Land Tirol für eine allfällige Novelle des Tiroler Nationalparkgesetzes evident halten. Auf die Zusammensetzung der Gremien hinsichtlich Frauen und Jugend habe das Land Tirol nur bedingt Einfluss, da die Bestellung nach Vorschlägen der jeweiligen Interessengruppen erfolge. Auf die bevorzugte Nominierung von Frauen werde es künftig im Nominierungsersuchen ausdrücklich hinweisen. Möglichkeiten zur Einbindung Jugendlicher würden überlegt.

Aufsicht über die Nationalparkfonds

6.1 (1) Der Kärntner, der Salzburger und der Tiroler Nationalparkfonds unterlagen der Aufsicht der jeweiligen Landesregierung und mussten dieser den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluss sowie den Tätigkeitsbericht zur Genehmigung vorlegen. Bestimmte Rechtsgeschäfte der Fonds wie Kredite bedurften der Zustimmung der Landesregierungen, in Tirol z.B. auch der Beschluss von Förderrichtlinien im Nationalparkkuratorium.³⁰ Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Ministeriums verfügte über ein Vetorecht in den Kuratorien der Nationalparkfonds sowie im Kärntner Nationalparkkomitee, wenn es um die Verwendung von Bundesmitteln ging.

(2) Innerhalb der Ämter der Landesregierungen nahmen unterschiedliche Stellen die Aufsicht über die Nationalparkfonds wahr, wobei die für Naturschutz zuständigen Abteilungsleitungen zu Beginn des überprüften Zeitraums in allen drei Ländern mehrere Rollen hatten:

- In Kärnten war die Abteilung für Umwelt, Energie und Naturschutz³¹ für die fachliche Aufsicht über den Kärntner Nationalparkfonds zuständig, auch die Budgetverantwortung lag in dieser Abteilung. Ihr Abteilungsleiter war auch Mitglied im Nationalparkkuratorium und im Nationalparkkomitee. Die Abteilung für Finanzen übte die Finanzaufsicht (Kontrolle der Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse) aus.
- In Salzburg war die Abteilung für Natur- und Umweltschutz, Gewerbe für die Aufsicht über den Salzburger Nationalparkfonds zuständig und hatte auch die Budgetverantwortung. Ihr Abteilungsleiter war Mitglied im Nationalparkkuratorium.³²
- In Tirol war die Abteilung Umweltschutz für die Aufsicht über den Nationalparkfonds zuständig, sie hatte auch Budgetverantwortung. Der Abteilungsleiter war zudem auch Mitglied im Nationalparkkuratorium.

Die für Naturschutz zuständigen Abteilungsleitungen waren in allen drei Ländern weisungsbefugte Dienstvorgesetzte der Direktoren der Nationalparkverwaltungen.

(3) Den Leitern der für den Nationalpark zuständigen Abteilungen kam somit eine mehrfache Rolle zu: Sie stimmten einerseits im Nationalparkkuratorium als zentralem und strategischem Leitungsorgan der Nationalparkfonds über wesentliche Unterlagen wie Jahresabschlüsse oder Förderrichtlinien ab. Andererseits waren sie für die Aufsicht über den Nationalparkfonds zuständig und bereiteten für die Landesregierung die Genehmigung bestimmter Geschäftsstücke vor. Im Vorfeld von Kuratoriumssitzungen stimmten sich die Abteilungsleitungen teilweise mit den (weisungsunterworfenen) Direktoren der Nationalparkverwaltungen ab, z.B. beim Budget.

³⁰ § 23 Kärntner Nationalparkgesetz; §§ 30, 41 Salzburger Nationalparkgesetz; § 28 Tiroler Nationalparkgesetz

³¹ Abteilung 8 (Umwelt, Energie und Naturschutz) bzw. Abteilung 2 (Finanzen) des Amtes der Kärntner Landesregierung (Stand Oktober 2022)

³² Abteilung 5 (Natur- und Umweltschutz, Gewerbe) des Amtes der Salzburger Landesregierung (Stand Oktober 2022)

(4) Mit 1. Jänner 2021 wurde die Fondsaufsicht im Land Tirol zentralisiert: Die Abteilung Finanzen übernahm die Fondsaufsicht in finanziellen Belangen, die Abteilung Justizariat die rechtliche Aufsicht.

In Salzburg beauftragte der für Naturschutz zuständige Abteilungsleiter eine Studie zu Struktur und Governance des Nationalparkfonds. Diese lag im Dezember 2020 vor und zeigte Unvereinbarkeiten und Compliance–Schwächen der aktuellen Fondskonstruktion auf, u.a. auch die mehrfache Rolle des Abteilungsleiters im Kontext des Nationalparkfonds. Als erste Umsetzungsschritte besetzte die Salzburger Landesregierung ab November 2021 den zweiten ihr zustehenden Sitz im Nationalparkkuratorium mit dem für Beteiligungsverwaltung zuständigen Referatsleiter und führte Quartalsberichte des Nationalparkfonds ein.

In Kärnten kam es im überprüften Zeitraum zu keiner Änderung im Bereich Aufsicht.

(5) In den drei Nationalparkfonds war das jeweilige Nationalparkkuratorium das zentrale Leitorgan: Es war für eine Vielzahl an operativen Aufgaben – wie den Beschluss von Förderrichtlinien und –programmen, den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder die Vergabe von Forschungsaufträgen – zuständig; in Salzburg und Tirol entschied das Nationalparkkuratorium auch über Förderanträge. Gleichzeitig nahm das Nationalparkkuratorium auch Aufsichtsaufgaben wahr: Es erhielt laufend Berichte des Geschäftsführers über seine Tätigkeit und kontrollierte die Aufgabenwahrnehmung des Fonds; weiters beschloss es den Rechnungsabschluss, den Voranschlag und den Tätigkeitsbericht des Fonds und leitete diese Unterlagen an die Landesregierung zur Genehmigung weiter.

- 6.2 Der RH wies kritisch auf die Mehrfachfunktionen der für Naturschutz zuständigen Abteilungsleitungen in den drei Ländern hin: Diese waren – zumindest zu Beginn des überprüften Zeitraums – für wesentliche Bereiche der Aufsicht über die Nationalparkfonds zuständig, waren jedoch gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder im jeweiligen Nationalparkkuratorium, dem zentralen und strategischen Leitungsorgan des Nationalparkfonds. Zusätzlich waren sie weisungsberechtigte Dienstvorgesetzte der Nationalparkdirektoren.³³

Der RH anerkannte, dass das Land Tirol die finanzielle und rechtliche Fondsaufsicht ab 2021 anderen Fachabteilungen übertrug und damit zu einer Entflechtung der Funktionen beitrug. Die Beauftragung einer Studie im Land Salzburg zur Governance–Struktur des Nationalparkfonds sowie erste darauf basierende Umsetzungsschritte sah der RH positiv.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Salzburg, eine personelle Trennung zwischen operativen Aufgaben im Nationalparkfonds und der Aufsicht über diesen

³³ vgl. RH–Bericht „Fonds und Stiftungen des Bundes“ (Reihe Bund 2017/14, TZ 35)

sicherzustellen. Dies könnte durch Übertragung eines Teils der Aufsicht an andere Fachabteilungen erfolgen.

Gleichzeitig erachtete der RH eine enge budgetäre und fachliche Anbindung der Nationalparkfonds an die jeweilige Naturschutzabteilung des Landes als zweckmäßig, weil diese auch Budgetverantwortung trug und die eng mit dem Fonds verwobene Nationalparkverwaltung in die Organisationsstruktur der Abteilung eingebettet war.

Er wiederholte in diesem Zusammenhang seine Empfehlung in [TZ 5](#) an die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol, ein Vetorecht der Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Landes in den Entscheidungsgremien der Nationalparkfonds bei Beschlüssen einzuführen, die die Verwendung von Landesmitteln betreffen.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass die Nationalparkkuratorien der Nationalparkfonds sowohl für operative Aufgaben zuständig waren als auch Aufsichtstätigkeiten ausübten.

Er empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, dafür zu sorgen, dass operative Aufgaben und Aufsichtstätigkeiten, die von den Nationalparkkuratorien wahrgenommen werden, stärker organisatorisch getrennt werden.

6.3 (1) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die personelle Trennung von operativen Aufgaben und Aufsicht bereits in die Wege geleitet sei und bei der in Kürze stattfindenden Neubesetzung der Gremien Berücksichtigung finde.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg habe es der Empfehlung zur personellen Trennung von operativen Aufgaben und Aufsicht durch die Einführung eines umfassenderen Berichtswesens und die Implementierung des Salzburg Corporate Governance Kodex im Nationalparkfonds bereits teilweise Folge geleistet. Durch die Implementierung des Kodex komme es zu einem besseren, transparenteren Informationsfluss zwischen dem Fonds und dem Kuratorium bzw. dem Land Salzburg. Vorschläge zur Funktionstrennung, wie die Etablierung eines eigenen Kontrollgremiums, seien bereits erarbeitet worden und könnten nach Maßgabe politischer Entscheidungen umgesetzt werden. Eine personelle Trennung zwischen operativen Aufgaben und Aufsicht werde mit einer Veränderung der vom Land in das Nationalparkkuratorium entsendeten Mitglieder im Jahr 2023 erfolgen.

Die Vorschläge, Teile der Aufsicht analog zu Tirol auf andere Fachabteilungen zu übertragen sowie die operativen Aufgaben und die Aufsichtstätigkeiten des Kuratoriums zu trennen, würden bei einer allfälligen Änderung des Salzburger Nationalparkgesetzes mitdiskutiert und dafür evident gehalten.

(3) Das Land Tirol verwies in seiner Stellungnahme auf seine seit 2021 vorgenommene Aufteilung der Fondsaufsicht in finanzielle Aufsicht und rechtliche Aufsicht sowie auf zwei Dienststellen des Amtes der Tiroler Landesregierung, so dass sich die beiden Aufgaben organisatorisch nicht mehr überschneiden würden.

Personal

7.1 (1) Das Nationalparkmanagement bestand aus dem Nationalparkfonds und der Nationalparkverwaltung. Das Personal setzte sich daher aus Bediensteten der Länder³⁴ und der Nationalparkfonds³⁵ zusammen. Die Nationalpark–Rangerinnen und –Ranger waren überwiegend fix angestellt; zusätzlich kamen Ferialpraktikantinnen und –praktikanten zum Einsatz. Das Personal des Ratssekretariats war beim Verein angestellt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Personal des Nationalparks:

Tabelle 4: Personal des Nationalparks

	2017	2018	2019	2020	2021
	in Vollzeitäquivalenten				
Kärnten					
Landesbedienstete	8,1	8,1	8,5	6,9	7,4
Fondsbedienstete	11,6	13,0	13,5	11,8	11,9
Summe	19,7	21,1	22,0	18,7	19,3
Salzburg					
Landesbedienstete	8,1	8,8	9,0	7,9	8,6
Fondsbedienstete	17,0	18,3	19,9	17,3	15,2
Summe	25,1	27,1	28,9	25,2	23,8
Tirol					
Landesbedienstete	5,8	5,8	6,0	6,0	6,0
Fondsbedienstete	14,3	15,3	14,3	7,7 ¹	13,1
Summe	20,1	21,1	20,3	13,7	19,1
Ratssekretariat					
Bedienstete	3,4	3,4	2,4	3,4	3,4
Summe Nationalpark gesamt	68,3	72,7	73,6	61,0	65,6

Stand jeweils zum 31. Dezember; exklusive Zivildienstler sowie Ferialpraktikantinnen und –praktikanten

¹ Ende Dezember 2020 waren Rangerinnen und Ranger aufgrund der COVID–19–Pandemie vorübergehend arbeitslos gemeldet.

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol; Ratssekretariat

³⁴ insbesondere in den Bereichen Leitung, Finanzen, Förderungen, Naturraummanagement, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit; in Salzburg zusätzlich bei behördlichen Aufgaben und beim Sachverständigendienst

³⁵ insbesondere in den Bereichen Bildung sowie Rangerinnen und Ranger (Besucherbetreuung, Wildtiermanagement)

Ein Vergleich zwischen den einzelnen Verwaltungen war schwer möglich, weil unterschiedliche Rahmenbedingungen vorlagen;³⁶ für viele Leistungen wurde zudem auf die Ämter der Landesregierungen zugegriffen.³⁷

(2) Der Personalaufwand fiel beim jeweiligen Arbeitgeber (Fonds, Amt der Landesregierung, Ratssekretariat) an, die Besoldung erfolgte nach dem Landesschema (Landesbedienstete) bzw. orientierte sich daran (Fondsbedienstete, Ratssekretariat).³⁸ Die Direktoren wurden als Landesbedienstete ebenfalls nach dem Landesschema entlohnt. Die Aufwendungen für Landesbedienstete³⁹ schienen in den Rechnungsabschlüssen der Nationalparkfonds nicht auf, sondern waren in jenen der Länder enthalten.

(3) Weil der Nationalparkdirektor in Kärnten in Ruhestand ging, besetzte das Land die Stelle mit 1. August 2022 neu. Das Land Kärnten besetzte diese Stelle ohne Ausschreibung; das Kärntner Landesrecht sah eine solche nicht vor. Unterabteilungsleitungen waren vom Landeshauptmann auf Vorschlag des Landesamtsdirektors zu bestellen, der Abteilungsleiter war vorher zu hören. Die neue Nationalparkdirektorin leitete bereits seit April 2021 die Unterabteilung Nationalpark Hohe Tauern und Biosphärenpark Nockberge und war davor langjährig in leitender Funktion in der für Umwelt, Energie und Naturschutz zuständigen Abteilung tätig gewesen. Mit dem Ausscheiden des früheren Nationalparkdirektors umfasste die Leitung der Unterabteilung auch die Geschäftsführung des Kärntner Nationalparkfonds bzw. die Funktion der Kärntner Nationalparkdirektorin.

(4) Die Ausbildung der Nationalpark–Rangerinnen und –Ranger erfolgte nach einem österreichweit standardisierten, zertifizierten Lehrgang; regelmäßige Fortbildungen waren verpflichtend. Die Rangerinnen und Ranger mussten auch über eine Bergwächterausbildung verfügen, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Überwachung der Schutzmaßnahmen im Nationalpark zu erfüllen. In Kärnten und Tirol war zusätzlich eine Bergwanderführerausbildung vorgeschrieben.

Für die professionelle Ausübung des Wildtiermanagements in den Revieren des Nationalparks beschäftigten die Nationalparkfonds eigene Berufsjägerinnen und –jäger.

³⁶ Zum Beispiel unterschiedliche Eigentums-, Flächen-, Tourismus- und jagdpachtliche Gegebenheiten; in Salzburg nahm die Nationalparkverwaltung zudem behördliche Aufgaben und den Sachverständigendienst wahr.

³⁷ z.B. Lohnverrechnung und rechtliche Expertise

³⁸ In Tirol entwickelte das Nationalparkmanagement ein eigenes Besoldungsschema für die Nationalpark–Rangerinnen und –Ranger, weil deren Aufgaben- und Ausbildungsprofil mit dem Landesdienst nicht vergleichbar sei. Das Ratssekretariat zog das Besoldungsschema des Landes Tirol heran.

³⁹ inklusive Fortbildung und Reisekosten

(5) Das Nationalparkmanagement in Salzburg wies in den letzten Jahren eine hohe Fluktuation beim Schlüsselpersonal⁴⁰ auf, hinzu kam ein Langzeitkrankenstand. Auch die Leitung des Ratssekretariats wechselte zwischen 2017 und September 2022 dreimal. Dies erschwerte die Aufgabenwahrnehmung und führte zu Verzögerungen und einer ungleichen Aufgabenverteilung bei länderübergreifenden Projekten sowie zu Wissensverlust (TZ 29 und TZ 41).

- 7.2 Der RH hielt fest, dass die Besetzung der Geschäftsführung des Kärntner Nationalparkfonds bzw. der Kärntner Nationalparkdirektion ohne Ausschreibung rechtlich zulässig war.

Er empfahl jedoch dem Land Kärnten, bei einer künftigen Neubesetzung der Geschäftsführung des Kärntner Nationalparkfonds und der Nationalparkdirektorin bzw. des Nationalparkdirektors eine Ausschreibung durchzuführen, um höchstmögliche Objektivität und Transparenz zu gewährleisten.

Der RH verwies kritisch auf die hohe Personalfluktuation beim Schlüsselpersonal des Nationalparkmanagements in Salzburg und bei der Leitung des Ratssekretariats sowie die damit verbundenen negativen Auswirkungen wie mangelnde Aufgabenwahrnehmung, Verzögerungen, ungleiche Aufgabenverteilung bei länderübergreifenden Projekten und Wissensverlust.

Nach Ansicht des RH hat jedes Nationalparkmanagement dafür Sorge zu tragen, Personalausfälle nach Möglichkeit im Rahmen der internen Arbeitsverteilung zu kompensieren.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, dem Salzburger Nationalparkfonds und dem Ratssekretariat, die Ursachen für die hohe Personalfluktuation zu analysieren und diesbezüglich Maßnahmen zu setzen.

Weiters empfahl er dem Salzburger Nationalparkfonds und dem Ratssekretariat, die durchgängige Aufgabenwahrnehmung auch bei länderübergreifenden Projekten sicherzustellen und entsprechende Vertretungsregelungen vorzusehen.

- 7.3 Das Land Salzburg teilte zur Bergwanderführerausbildung für Nationalpark–Rangerinnen und –Ranger in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Ausbildung und damit verbundenen Befugnisse aus der landesgesetzlichen Vorgabe ableiten würden. Mit einer Novellierung des Salzburger Bergsportführergesetzes seien sämtliche Bestimmungen betreffend Wanderführer abgeschafft worden. Die Rangerinnen und Ranger hätten die Möglichkeit, die Bergsportführer–Ausbildung während der Dienstzeit zu machen. Die Kosten trage die Nationalparkverwaltung. Mit dem Abschluss der

⁴⁰ in den Bereichen Forschung, juristische Unterstützung, Naturraummanagement und Sachverständigendienst

Ausbildung seien ein breiterer Einsatz, eine höhere Verantwortung und eine besoldungsmäßige Besserstellung verbunden.

Die Personalfluktuationsrate liege weder in der Salzburger Nationalparkverwaltung noch im Salzburger Nationalparkfonds über der durchschnittlichen Fluktuationsrate in den Dienststellen des Landes. Allerdings sei in einer Organisationseinheit mit nur wenigen Expertinnen und Experten auch eine durchschnittliche Personalfluktuationsrate herausfordernd für die Aufgabenerledigung. Die Ursachen für die Personalfluktuationsrate im überprüften Zeitraum seien bekannt (Übertritt in den Ruhestand, Karenzierung, Wiedereintritt nach Karenzierung oder Versetzungswunsch wegen Wohnsitzwechsels). Landesinterne Dienststellenwechsel würden niederschwellig angeboten und ermöglicht, was z.B. auch für das Erlangen besserer Dienstposten gerne genutzt werde. Die Vertretungsregelungen seien präzise in den Stellenbeschreibungen implementiert. Das garantiere allerdings insbesondere bei länger dauernden Vertretungen (z.B. Langzeitkrankenständen) nicht eine 100%ige Erfüllung aller Aufgaben. Es müssten Prioritäten gesetzt werden. Hoheitlichen Aufgaben werde Priorität vor Fondsaufgaben und länderübergreifenden Aufgaben eingeräumt.

- 7.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass die Personalfluktuationsrate und der Langzeitkrankenstand bei Schlüsselpersonal der Salzburger Nationalparkverwaltung negative Auswirkungen nach sich zogen, wie insbesondere die mangelnde Aufgabenwahrnehmung, Verzögerungen, die ungleiche Aufgabenverteilung bei länderübergreifenden Projekten und Wissensverlust. So führte etwa die über einen längeren Zeitraum unbesetzte Stelle der für Forschung zuständigen Mitarbeiterin zu einer deutlichen Mehrbelastung der Forschungskordinatorin im Ratssekretariat und der zuständigen Personen in den anderen beiden Nationalparkverwaltungen (TZ 29). Weiters verwies der RH auf den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hohen Anteil offener Wiederherstellungsverfahren, die lange Dauer dieser Verfahren und die fehlenden oder nur auf Urgenz anderer Behörden erfolgten Nachkontrollen im Salzburger Teil des Nationalparks (TZ 41).

Finanzierung

Nationalparkmanagements der Länder

Überblick

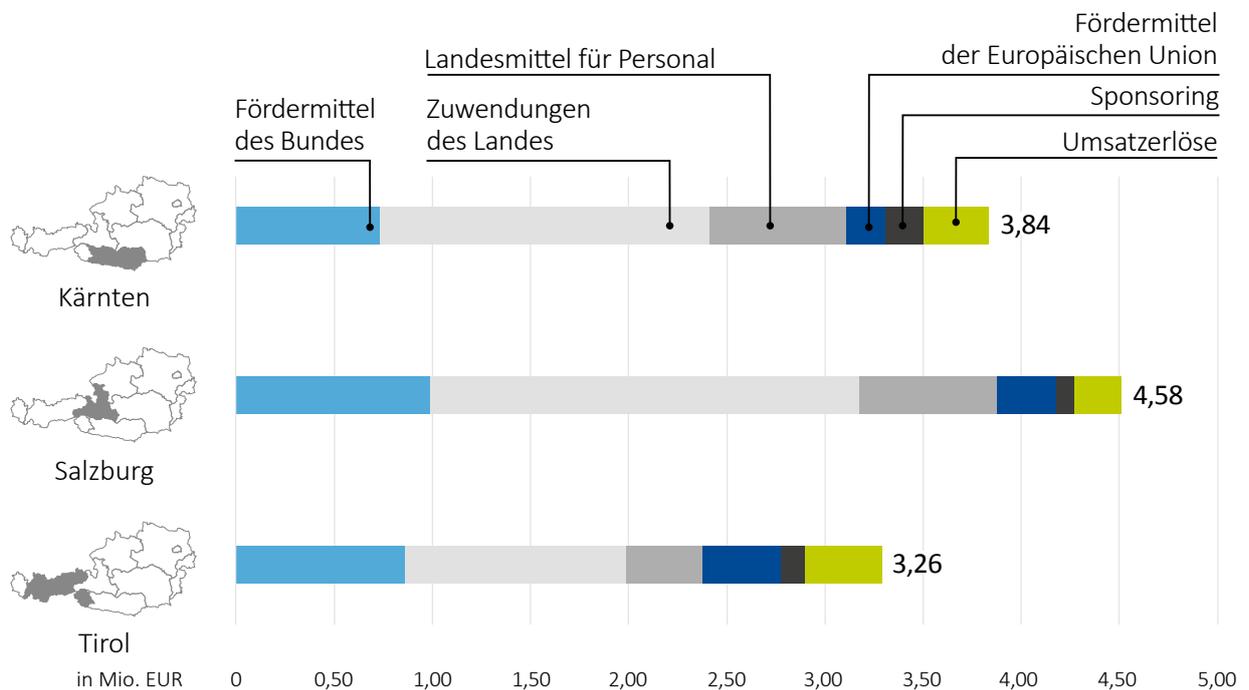
- 8 Die Basisfinanzierung der drei Nationalparkfonds bestand aus den jährlichen Fördermitteln des Bundes sowie Zuwendungen der jeweiligen Länder. Darüber hinaus konnten die Nationalparkfonds Fördermittel der Europäischen Union (**EU**), insbesondere aus dem Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raumes (**LE**), beantragen.

Weitere Erlöse erzielten die Nationalparkfonds durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit, z.B. Besucher- und Schulprogramme, Ausstellungen, Shop-Erlöse, sowie durch Sponsoring-Einnahmen.

Neben den direkt an die Nationalparkfonds ausbezahlten Zuwendungen stellten die drei Länder Landesbedienstete, diverse Dienstleistungen und Infrastruktur zur Verfügung.

In der folgenden Abbildung wird die durchschnittliche jährliche Finanzierung der drei Nationalparkmanagements in den Jahren 2017 bis 2021 dargestellt (inklusive der Personalaufwendungen der Länder für die Landesbediensteten (TZ 10), abzüglich der Salzburger Landesmittel für das Ratssekretariat (TZ 18) und abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen im Kärntner Nationalparkfonds):

Abbildung 3: Durchschnittliche jährliche Finanzierung der Nationalparkmanagements im Zeitraum 2017 bis 2021



Quellen: BMK; Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol; Darstellung: RH

Im Folgenden werden die Finanzierungsströme einzeln dargestellt.

Fördermittel des Bundes

- 9.1 (1) Gemäß der Art. 15a B–VG Vereinbarung bestand ein gemeinsames Interesse des Bundes und der Länder an der Erhaltung und koordinierten Entwicklung des Nationalparks. Auch dem Bund kam demnach Verantwortung bei der Sicherung der Schutzziele zu. Er anerkannte die Nationalparkfonds der Länder als Förderwerber. Die Förderungen wurden gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln⁴¹ zuerkannt.

Die Nationalparkfonds reichten jährlich ein Jahresprogramm beim Ministerium ein. Dieses beinhaltete Projektnamen und –inhalt, Projektkosten und die pro Projekt beantragten Fördermittel, die sich auf den bereits vorab bekannten Förderbetrag des Bundes summierten. Darüber schlossen das Ministerium und der jeweilige Nationalparkfonds einen Fördervertrag ab.

Dieser Vertrag enthielt auch Bestimmungen, die das Ministerium und die Nationalparkfonds in der Praxis nicht anwendeten. So war darin geregelt, dass im Falle der Verringerung der Projektkosten der gewährte Förderbetrag anteilig verringert wird. Tatsächlich nahmen die Nationalparkfonds in diesem Fall in Absprache mit dem Ministerium andere Projekte unterjährig in das Jahresprogramm auf, da es die Absicht des Ministeriums war, die vereinbarte Fördersumme auszuzahlen. Auch die vertraglich vorgesehene Rückerstattung bei Gewinnerzielung entsprach nicht dem Willen und der Praxis des Fördergebers.

(2) Der Bund (das Ministerium) stellte dem Nationalpark jährlich 2,56 Mio. EUR zur Verfügung. Davon erhielt der Kärntner Nationalparkfonds jährlich 730.000 EUR (29 %), der Salzburger Nationalparkfonds rd. 980.000 EUR (38 %) und der Tiroler Nationalparkfonds 852.000 EUR (33 %). Die Fördermittel des Bundes wurden seit 2008 nicht erhöht.

Zusätzlich erhielten die Nationalparkfonds im Jahr 2020 einmalige COVID–19–Sondermittel in Höhe von je 45.833 EUR.

(3) Die Aufteilung der Nationalpark–Fördermittel war in der Nebenabrede zur Art. 15a B–VG Vereinbarung geregelt. Von der Gesamtsumme wurden 50 % als Basisförderung zu gleichen Teilen, die restlichen 50 % entsprechend dem Flächenanteil am Nationalpark auf die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol aufgeteilt. Der Bund (das Ministerium) wich im überprüften Zeitraum nur geringfügig von dieser Aufteilung ab.

⁴¹ Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Bundes, BGBl. II 208/2014 i.d.F. BGBl. II 190/2018

(4) Erhielt ein Nationalparkfonds für ein Projekt des Jahresprogramms LE-Fördermittel, so wurde der für die Kofinanzierung des Bundes (rd. 50 %) anfallende Betrag von den Nationalpark-Fördermitteln des Bundes abgezogen und über die Zahlstelle der Agrarmarkt Austria ausbezahlt (TZ 17).

- 9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Förderverträge des Ministeriums mit den Nationalparkfonds Bestimmungen enthielten, die nicht dem Willen der Vertragspartner oder der Förderpraxis entsprachen.

Er empfahl dem Ministerium, die Förderverträge mit den Nationalparkfonds an die Förderpraxis anzupassen.

Der RH wies darauf hin, dass die Fördermittel des Bundes seit 2008 nicht erhöht wurden. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 15.

- 9.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei es bisher zu keinen Rückforderungen gekommen. Eine Umschichtung im Rahmen des Jahresprogramms sei möglich und in der Vergangenheit fallweise auch durchgeführt worden. Der RH zeige richtigerweise auf, dass mit den Mitteln des Ministeriums keine Gewinne erzielt und keine Rücklagen aufgebaut würden. Das Ministerium werde in Zukunft verstärkt darauf achten, dass die Jahresprogramme bestmöglich umgesetzt würden. Es sei sich aber bewusst, dass es in der laufenden Arbeit zu Verschiebungen kommen könne. Die Erstellung einer eigenen Richtlinie für die Nationalparkförderungen werde es prüfen; bei Umsetzung einer Neuorganisation des Nationalparks als gemeinnützige GmbH sei diese Empfehlung jedoch hinfällig.

Zuwendungen der Länder

10.1 Die Nationalparkmanagements erhielten im überprüften Zeitraum insbesondere folgende Zuwendungen der Länder:

Tabelle 5: Zuwendungen der Länder

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in 1.000 EUR					in %
Kärnten						
Zuwendung des Landes an den Fonds	1.627	1.608	1.732	1.656	1.737	7
Personalaufwand des Landes (Nationalparkverwaltung)	591	625	674	760	833	41
Summe	2.218	2.233	2.406	2.415	2.570	16
Salzburg						
Zuwendung des Landes an den Fonds	2.145	2.215	2.282	2.325	2.325	8
<i>davon</i>						
<i>Zuwendung für das Ratssekretariat</i>	<i>-73</i>	<i>-73</i>	<i>-73</i>	<i>-73</i>	<i>-73</i>	<i>0</i>
Personalaufwand des Landes (Nationalparkverwaltung)	693	664	695	698	682	-2
Summe	2.765	2.806	2.904	2.951	2.934	6
Tirol						
Zuwendung des Landes an den Fonds	1.323 ¹	1.059	1.064	1.113	1.086	-18
Personalaufwand des Landes (Nationalparkverwaltung)	369	371	379	402	404	10
Summe	1.692	1.430	1.443	1.515	1.490	-12

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Länder Kärnten, Salzburg und Tirol;
Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

¹ Im Jahr 2017 erhielt der Tiroler Nationalparkfonds 200.000 EUR vom Land Tirol für touristisches Nationalparkmarketing. Ab 2018 teilte das Land die Mittel für diesen Zweck (100.000 EUR jährlich) dem Tourismusverband Osttirol zu, jedoch zur ausschließlichen Verwendung durch eine Mitarbeiterin des Nationalparkfonds.

Im Gegensatz zu den Fördermitteln des Bundes und den EU-Fördermitteln gewährten die Länder ihre Zuwendungen nicht zweckgebunden für konkrete Projekte, sondern stellten sie für Personal- und Sachaufwand zur Verfügung.

Wurden LE-Projekte des Nationalparkfonds vom Land kofinanziert, unterschied sich die Vorgehensweise in den drei Ländern. Im Gegensatz zu den Ländern Salzburg und Tirol zog das Land Kärnten seinen LE-Landeskofinanzierungsanteil nicht von den Landesmitteln für den Nationalpark ab.

Weiters unterstützten die Länder die Nationalparkmanagements durch nicht näher quantifizierbare Sachleistungen:

- Das Land Kärnten stellte dem Kärntner Nationalparkmanagement Beratungsleistungen zur Verfügung und wickelte die Personalverrechnung ab.
- Das Land Salzburg stellte dem Salzburger Nationalparkmanagement ein Dienstfahrzeug des Landes und technische Ausstattung, z.B. EDV und Mobiltelefone, zur Verfügung und übernahm Betriebskosten der Räumlichkeiten des Nationalparkmanagements.
- Das Land Tirol stellte dem Tiroler Nationalparkmanagement das Bürogebäude in Mauterndorf samt der technischen Ausstattung und der Betriebskosten, Dienstfahrzeuge und Beratungsleistungen zur Verfügung. Auch für das Ratssekretariat stellte das Land Tirol Büros kostenlos bereit. Weiters stellte das Land Tirol für den gesamten Nationalpark sowie das Ratssekretariat IT-Ressourcen zur Verfügung (z.B. für die Websites, den Online-Kartendienst und Teile des Webmails).

- 10.2 Der RH hielt fest, dass die Zuwendungen in den Ländern Kärnten und Salzburg im überprüften Zeitraum stiegen und in Tirol sanken. Anders als die Fördermittel von Bund und EU waren die Zuwendungen der Länder nicht zweckgewidmet. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in [TZ 14](#) und [TZ 15](#).

Fördermittel der Europäischen Union

- 11 Die Nationalparkfonds lukrierten zusätzliche Fördermittel über die EU. Diese Mittel wurden projektbezogen und unter Kofinanzierung durch Länder- und/oder Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Zwischen Beantragung und Endabrechnung bzw. Auszahlung der EU-Fördermittel lagen meist mehrere Jahre. Zur Überbrückung der zwischenzeitig angefallenen Ausgaben mussten die Nationalparkfonds ausreichend finanzielle Mittel zurücklegen, um ihre Liquidität zu sichern.

Im überprüften Zeitraum erhielten die drei Nationalparkfonds EU-Fördermittel in folgender Höhe:

Tabelle 6: Fördermittel der Europäischen Union an die Nationalparkfonds

	2017	2018	2019	2020	2021
	in EUR				
Kärnten	639.003	320.920	35.649	13.269	0 ¹
Salzburg	104.822	177.526	434.649	322.675	464.977
Tirol	678.725	439.986	492.133	296.112	102.845

In geringfügigem Ausmaß sind hier Ko-Finanzierungsbeiträge der Länder im Rahmen des LEADER-Programms inkludiert.

¹ Ab 2022 erhielt der Kärntner Nationalparkfonds wieder Fördermittel aus EU-Programmen.

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

Der Kärntner und der Salzburger Nationalparkfonds erhielten im überprüften Zeitraum EU-Fördermittel überwiegend für Gebäude, Ausstellungen und Infohütten, der Nationalparkfonds Tirol überwiegend für Besucherlenkungs- und Betreuungsmaßnahmen.

Sponsoring und eigenwirtschaftliche Tätigkeit

- 12.1 (1) Sponsoring machte jährlich zwischen 3 % und 6 % der Finanzierung der Nationalparkfonds aus. Die meisten Sponsorengelder flossen dabei über den Verein der Freunde des Nationalparks Hohe Tauern (in der Folge: **Verein der Freunde**). Er wurde 1993 als gemeinnütziger Verein gegründet und hatte die Unterstützung des Nationalparks in den Bereichen Bildung, Jugendarbeit, Artenschutz, Forschung und Naturerleben zum Ziel. Über seine Mitglieder stellte der Verein dem Nationalpark jährlich rd. 0,5 Mio. EUR als Projektmittel zur Verfügung.⁴²

Beispiele für durch Sponsoring finanzierte Projekte waren:

- Bildungsprojekte an Schulen zu den Themen Wasser oder Klimaschutz (**TZ 34**),
- Bildungsprojekte für Jugendliche im Nationalpark (Ausbildung zu „Junior-Rangerinnen und -Rangern“),
- Artenschutz- und Forschungsprojekte für Greifvögel oder Steinböcke,
- Besucherbetreuung und Ausstellungen.

⁴² Im Jahr 2020 waren es 809.000 EUR.

Die Sponsoringeinnahmen kamen in der Regel allen drei Nationalparkfonds zu gleichen Teilen zugute. In den Jahren 2017 bis 2021 schlossen die Nationalparkmanagements bzw. der Verein der Freunde Sponsoringverträge mit etwa 30 Sponsoren ab. Zwei Großsponsoren waren für rd. 70 % des gesamten Sponsoringaufkommens verantwortlich. Die Direktoren der Nationalparkverwaltungen waren in den Verein eingebunden. Der Direktor der Kärntner Nationalparkverwaltung übte die Funktion des Geschäftsführers des Vereins ehrenamtlich aus.

(2) Die Erlöse der Nationalparkfonds aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit lagen jährlich durchschnittlich zwischen 6 % und 11 % der Gesamteinnahmen. Sie bestanden überwiegend aus Erlösen aus Besucher- und Schulprogrammen, Ausstellungen und Shop-Verkäufen.

(3) Die Nationalpark-Strategie Österreich 2020+ sah vor, dass Nationalparks Sponsoring und Partnerschaften mit der Wirtschaft als Teil ihrer Finanzierungsquellen fortsetzen und intensivieren sollten.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass dem Nationalpark über den Verein der Freunde eine institutionalisierte Sponsoringeinrichtung zur Seite stand, die vor allem im Bereich Bildung wesentlich zur Finanzierung von Projekten beitrug. Sponsoring war damit im Nationalpark gut etabliert. Die Nationalparkfonds lukrierten auch Mittel aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit.

Mittelverwendung

- 13 (1) Die Nationalparkfonds gliederten ihre Ausgaben in ihren Rechnungsabschlüssen nach verschiedenen Verwendungszwecken. Die Zuordnung einzelner Ausgabenpositionen zu den Kategorien war jedoch in den drei Ländern unterschiedlich. Der RH vereinheitlichte diese in wesentlichen Positionen. In der folgenden Tabelle wird die durchschnittliche Mittelverwendung der Nationalparkfonds in den Jahren 2017 bis 2021 dargestellt:

Tabelle 7: Durchschnittliche Mittelverwendung der Nationalparkfonds 2017 bis 2021

Mittelverwendung nach Geschäftsfeldern	Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021		
	Kärnten	Salzburg	Tirol
	in Mio. EUR		
jährliche Einnahmen ¹	3,15	3,97	2,87
jährliche Ausgaben	3,21	3,47	2,86
	in %		
<i>davon für</i>			
<i>Naturraummanagement²</i>	28	18	11
<i>Personal</i>	24	24	25
<i>Investitionen</i>	14	16	8
<i>Bildung und Besucherinformation</i>	14	14	14
<i>Erhaltung der Kulturlandschaft</i>	4	11	14
<i>Region und Tourismus</i>	9	9	23
<i>Verwaltung</i>	6	5	4
<i>Wissenschaft und Forschung</i>	2	4	2 ³

¹ Fondseinnahmen; ohne Nationalparkverwaltung

² Der Kärntner Nationalparkfonds wies hier die „Allgemeine Abgeltung“ aus; bei dieser handelte es sich um eine Entschädigungszahlung für die Duldung von nationalparkspezifischen Belastungen.

³ Die Ausgaben beinhalten neben Zahlungen für Forschungsprojekte (Tabelle 20) auch Ausgaben für Forschungsinfrastruktur.

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

Die höchsten Ausgaben fielen in den Bereichen Naturraummanagement und Personal an.

(2) Das Anlagevermögen der Nationalparkfonds setzte sich überwiegend aus Gebäuden und (vor allem in Salzburg) aus Grundstücken zusammen und entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 8: Anlagevermögen und Bilanzsummen der Nationalparkfonds

	2017	2018	2019	2020	2021
	in 1.000 EUR				
Anlagevermögen					
Kärnten	4.149,2	4.401,6	4.392,4	5.094,6	4.377,6
Salzburg	10.226,9	10.696,0	10.446,1	10.146,1	10.637,8
Tirol ¹	k.A.	2.065,2	1.921,8	1.874,9	1.773,3
Bilanzsumme					
Kärnten	6.129,4	5.792,1	5.957,8	7.103,5	6.683,3
Salzburg	15.066,1	15.624,7	16.385,5	16.575,1	17.207,4
Tirol	k.A.	k.A.	3.975,6	4.761,7	5.255,2

Stand jeweils zum 31. Dezember

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

¹ Der Tiroler Nationalparkfonds erstellte ab 2019 einen Abschluss nach Unternehmensgesetzbuch; davor führte er eine Inventarliste, in der keine Abschreibungen berücksichtigt wurden.

Liquide Mittel

14.1 (1) Im überprüften Zeitraum standen den Nationalparkfonds liquide Mittel in folgender Höhe zur Verfügung:

Tabelle 9: Liquide Mittel der Nationalparkfonds 2017 bis 2021 (jeweils zum 31. Dezember)

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in 1.000 EUR					in %
liquide Mittel						
Kärnten	1.362,9	1.232,4	1.328,5	805,8	1.035,2	-24
Salzburg	4.467,3	4.208,1	5.075,2	5.861,3	5.787,8	30
Tirol	1.011,7	1.529,6	2.024,1	2.723,9	3.244,6	221
	in %					
Anteil an der Bilanzsumme						
Kärnten	22	21	22	11	16	
Salzburg	30	27	31	35	34	
Tirol ¹	k.A.	k.A.	51	57	62	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

¹ In den Jahren 2017 und 2018 war im Rechnungsabschluss noch kein Anlagevermögen angegeben, die Bilanzsumme dieser Jahre war daher nicht aussagekräftig.

Ein Mindestbestand an liquiden Mitteln war für die laufende Finanzierung der Nationalparkfonds erforderlich, weil diese über relativ hohe Gebäudebestände verfügten, die zukünftige Instandhaltungs- oder Renovierungsausgaben bedingten, sowie zur Vorfinanzierung von EU-Projekten (TZ 11).

Auch unterjährig standen dem Salzburger und dem Kärntner Nationalparkfonds hohe liquide Mittel zur Verfügung.

Da die Nationalparkfonds die Bundesfördermittel und die LE-Fördermittel zweckgebunden für Projekte erhielten und die Mittel aus der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nur eine untergeordnete Rolle bei der Finanzierung der Nationalparkfonds spielten, konnte ein Aufbau an liquiden Mitteln nur durch die Zuwendungen der Länder – die nicht zweckgebunden ausbezahlt wurden – erfolgen.

(2) Die Nationalparkfonds unterlagen als Einheiten des öffentlichen Sektors den jeweiligen Landesvorschriften zur risikoaversen Finanzgebarung.⁴³ Als Veranlagungsformen waren Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) Anleihen und Pfandbriefe zulässig. Zum 31. Dezember 2021 verfügten alle drei Nationalparkfonds über liquide Mittel von jeweils über 1 Mio. EUR auf Sparbüchern oder Girokonten.

(3) Der Tiroler Nationalparkfonds stellte bis zum Jahr 2020 seine überschüssige Liquidität dem Land Tirol zur Verfügung. Ab 2020 wurde diese Vorgehensweise geändert, da sich das Land aufgrund des niedrigen Zinsniveaus auch über Banken günstig finanzieren konnte. Der Nationalparkfonds eröffnete in der Folge ein Sparbuch mit einer jederzeit abrufbaren Einlage. Seit 2022 verrechnete die Bank dafür eine Bereitstellungsgebühr. Daraufhin veranlagte der Nationalparkfonds auf Empfehlung des Landesrechnungshofs Tirol⁴⁴ seine Liquidität wieder beim Land. Dafür fielen zwar nach wie vor nur niedrige Zinsen an, aber keine Bereitstellungsgebühr.⁴⁵

(4) Insbesondere der Salzburger und der Tiroler, aber auch der Kärntner Nationalparkfonds verfügten über keine ausreichende Finanz- und Liquiditätsplanung, um die Mittelflüsse des kommenden Jahres sowie der Folgejahre hinreichend genau prognostizieren zu können: Bei allen drei Nationalparkfonds fehlten wesentliche Einnahmen- und Ausgabenpositionen in der Planung. Der Salzburger Nationalparkfonds erstellte lediglich für das Folgejahr eine knapp gefasste Mittelbindung. Der

⁴³ Kärntner Spekulationsverbotsgesetz, LGBl. 25/2018; Tiroler Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. 157/2013; Salzburger Finanzgebarungsgesetz, LGBl. 59/2013 i.d.F. LGBl. 71/2020

⁴⁴ Landesrechnungshof Tirol, Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger – 2020 (2021)

⁴⁵ Der Nationalparkfonds Tirol stellte dem Land die liquiden Mittel nur unterjährig zur Verfügung. Zum 31. Dezember überwies das Land diese wieder zurück, sie waren somit unter den liquiden Mitteln im Rechnungsabschluss des Fonds ausgewiesen.

Tiroler Nationalparkfonds berücksichtigte in seiner Mittelbindung teilweise die nächsten drei Jahre, stellte diesen mehrjährigen Bedarf jedoch summiert in einer Ausgabenposition dar. Der Kärntner Nationalparkfonds stellte in seinem Rechnungsabschluss Verpflichtungen für das folgende Jahr und für die nächsten fünf Jahre getrennt dar.

- 14.2 Der RH stellte fest, dass insbesondere der Salzburger und der Tiroler Nationalparkfonds hohe liquide Mittel vorhielten. Er kritisierte, dass bei allen drei Nationalparkfonds eine umfassende Finanz- und Liquiditätsplanung fehlte, die jedoch für die Planung der künftigen Mittelflüsse und die Einschätzung des Mittelbedarfs wesentlich war.

Er empfahl daher dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, eine mehrjährige Finanz- und Liquiditätsplanung einzuführen und den Mittelbedarf zumindest quartalsweise zu planen, um ihn auch gegenüber dem Land transparent darstellen zu können.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, die Höhe der Landeszuwendung an den jeweiligen Nationalparkfonds vor dem Hintergrund des hohen Stands an liquiden Mitteln und auf Basis der Finanz- und Liquiditätsplanung der Fonds anzupassen.

Der RH stellte fest, dass der Tiroler Nationalparkfonds dem Land Tirol ab 2022 unterjährig wieder seine überschüssige Liquidität zur Verfügung stellte. Die liquiden Mittel des Kärntner und des Salzburger Nationalparkfonds lagen demgegenüber auf Girokonten.

Er empfahl den Ländern Kärnten und Salzburg sowie dem Kärntner und dem Salzburger Nationalparkfonds, Vereinbarungen zur unterjährigen Veranlagung der Fondsmittel beim Land vergleichbar zu Tirol anzustreben.

- 14.3 (1) Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Einführung von Finanz- und Liquiditätsplanungen in den als GmbH organisierten Nationalparks Vorteile zeige.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten erfolge die Liquiditätsplanung durch die Erstellung der Voranschläge, durch die Erhebung der Eventualverbindlichkeiten für die Jahresabschlüsse und im Rahmen der Erstellung der Quartalsberichte. Sämtliche Unterlagen würden dem Land im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion vorgelegt. Um Fördermittel in der jeweils kommenden Förderprogrammperiode ansprechen zu können, seien Vorfinanzierungen zu gewährleisten. Ebenso müsse angesichts der derzeitigen Teuerung die Ausfinanzierung sichergestellt sein. Hinsichtlich der unter-

jährigen Veranlagung von Fondsmitteln verweise das Land auf das Kärntner Spekulationsverbotsgesetz.

(3) Das Land Salzburg verwies in seiner Stellungnahme auf die bereits 2022 eingerichteten Quartalsberichte. Die Finanzplanungen würden hinsichtlich einer mehrjährigen Finanz- und Liquiditätsplanung weiterentwickelt. Die mittelfristige Finanzplanung des Landes umfasse zudem auch die Landesmittel an den Nationalparkfonds. Die vorgeschlagene unterjährige Veranlagung von Fondsmitteln vergleichbar mit dem Land Tirol werde vom Salzburger Nationalparkfonds mit der zuständigen Abteilung des Landes (Finanz- und Vermögensverwaltung) geprüft.

(4) Das Land Tirol hielt in seiner Stellungnahme fest, dass der Tiroler Nationalparkfonds künftig eine ausreichende Finanz- und Liquiditätsplanung ausweisen werde, um den Bedarf an Landes- und Bundeszuwendungen abschätzen zu können.

- 14.4 Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass die genannten Unterlagen des Kärntner Nationalparkfonds nicht den Anforderungen einer mehrjährigen Finanz- und Liquiditätsplanung entsprachen. So enthielt die Erhebung der Eventualverbindlichkeiten für die Jahresabschlüsse nicht alle wesentlichen Ausgaben- und keine Einnahmepositionen; die Voranschläge und Quartalsberichte stellten Werte für das kommende bzw. das laufende Jahr dar. Zur unterjährigen Veranlagung von Fondsmitteln hob der RH erneut die Vorgehensweise des Tiroler Nationalparkmanagements hervor, das ebenso den landesrechtlichen Vorschriften zur risikoaversen Finanzgebarung unterlag.

Finanzielle Situation des Nationalparks

- 15.1 Die Basisfinanzierung der Nationalparkfonds bestand aus Bundesfördermitteln und den Zuwendungen der drei Länder. Darüber hinaus erhielten die drei Nationalparkfonds im überprüften Zeitraum EU-Fördermittel für Projekte. Sie erwirtschafteten – in vergleichsweise geringerem Umfang – Umsatzerlöse und verzeichneten Sponsoringeinnahmen. Der Anteil der einzelnen Finanzierungsquellen an den Gesamteinnahmen der Nationalparkfonds war somit unterschiedlich hoch:

Tabelle 10: Durchschnittliche Mittelherkunft bei den Nationalparkfonds in den Jahren 2017 bis 2021

Mittelherkunft	Kärnten	Salzburg	Tirol
	Anteil an den Gesamteinnahmen 2017 bis 2021 in %		
Fördermittel Bund	23	25	30
Zuwendungen Land	53	56	39
EU-Mittel	6	8	14
Sponsoring	6	3	4
Umsatzerlöse	11	6	9
sonstige Erlöse	0	2	4

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMK; Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

Die Höhe der Bundesfördermittel war seit 2008 unverändert. Der Anteil des Bundes an der Finanzierung der Nationalparkfonds betrug im überprüften Zeitraum zwischen 23 % und 30 %. Die Zuwendungen der Länder machten hingegen in Kärnten und Salzburg über 50 % aus. Auch in Tirol war der Landesanteil mit 39 % die größte Finanzierungsquelle des Nationalparkfonds. Die EU-Fördermittel machten im Schnitt aller drei Nationalparkfonds rd. 9 % aus, waren jedoch starken jährlichen Schwankungen unterworfen und in ihrem Umfang als Finanzierungsquelle nicht langfristig mit Sicherheit planbar.

Bei Betrachtung der Gesamtfinanzierung der Nationalparkmanagements kamen noch Personalaufwendungen des Landes für Landesbedienstete (Nationalparkverwaltung) sowie sonstige, nicht näher quantifizierbare Sachleistungen hinzu. Diese indirekten Zuwendungen der Länder erhöhten deren Anteil an der Gesamtfinanzierung des Nationalparks zusätzlich, sie machten in Kärnten 62 %, in Salzburg 63 % und in Tirol 47 % aus (siehe Abbildung 3 in **TZ 8**). Der Anteil des Bundes an der Gesamtfinanzierung betrug in Kärnten durchschnittlich 19 %, in Salzburg 22 % und in Tirol 26 %.

Die Nationalparkfonds verfügten im überprüften Zeitraum über hohe liquide Mittel, die aus den Zuwendungen der Länder resultierten und in Salzburg und Tirol zudem deutlich anstiegen.

Dem standen langfristig steigende Kosten der Nationalparkmanagements, z.B. durch Indexanpassungen der langfristigen Verträge, gegenüber. Hinzu kam ein aus dem hohen Anlagevermögen resultierender Instandhaltungsaufwand bzw. Reinvestitionsbedarf.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass bei der Finanzierung der Nationalparkmanagements (Zuwendungen an den Nationalparkfonds und Personalaufwendungen des Landes) der Anteil des Landes Kärnten und des Landes Salzburg jeweils über 60 % ausmachte, der Anteil des Landes Tirol 47 %; die Zuwendungen der Länder stiegen im überprüften Zeitraum in Kärnten und Salzburg noch an. Der Finanzierungsanteil des Bundes betrug hingegen zwischen 19 % (Kärnten) und 26 % (Tirol); die Fördermittel des Bundes wurden seit 2008 nicht erhöht. Der RH wies im Hinblick auf die zunehmend ungleiche Wahrnehmung der Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und dem jeweiligen Land darauf hin, dass laut der Art. 15a B-VG Vereinbarung ein gemeinsames Interesse des Bundes und der Länder an der Erhaltung und koordinierten Entwicklung des Nationalparks bestand und auch dem Bund Verantwortung bei der Sicherung der Schutzziele zukam. Der Rückgang des Bundesanteils an der Finanzierung des Nationalparks konnte zu einem geringeren Einfluss des Bundes bei der Verwaltung und Steuerung des Nationalparks führen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügten die Nationalparkfonds über hohe liquide Mittel, die zudem im überprüften Zeitraum anstiegen.

[Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, für eine ausgewogenere Finanzierung des Nationalparks zu sorgen.](#)

Das Einwerben von EU-Fördermitteln sowie das Erwirtschaften von Eigenmitteln in Form von Umsatzerlösen und Sponsoring trugen in Summe in relevantem Ausmaß zur Finanzierung des Nationalparks bei. Der RH wies jedoch darauf hin, dass diese Finanzierungsquellen nur ergänzend zur Basisfinanzierung durch Bund und Länder die Aufgabenwahrnehmung des Nationalparks stützen konnten. Er sah die wesentliche Verantwortung zur Finanzierung des Nationalparks gemeinsam bei Bund und Ländern.

- 15.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei es bemüht, bei Umsetzung der Empfehlung zur Organisation des Nationalparks als gemeinnützige GmbH eine ausgewogenere Finanzierung zu erwirken. Im Rahmen einer gemeinnützigen GmbH könne eine gleiche Wahrnehmung der Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Ländern erreicht werden, die dann auch der gemeinsamen Verantwortung bei der Sicherung

der Schutzziele entspreche. Das Ministerium komme seiner Finanzierungsverantwortung im Rahmen der Art. 15a B–VG Vereinbarung nach, sehe jedoch aufgrund der hohen Liquidität und der finanziellen Sicherheit der Verwaltungen keinen Bedarf für eine höhere Mittelaufbringung.

(2) Die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass sie entsprechend der Art. 15a B–VG Vereinbarung hinsichtlich einer ausgeglichenen Finanzierung vor allem den Bund in der Verantwortung sähen, seinen Beitrag zu erhöhen.

(3) Das Land Tirol führte weiters aus, dass die Beratungen zwischen Bund und Ländern darauf ausgerichtet würden, den Fokus zukünftig noch stärker auf länderübergreifende Projekte zu richten und die Mittel und Leistungen, wie vorgeschlagen, in Richtung Nationalparkrat zu lenken. Das Tiroler Nationalparkmanagement sehe hier – auch in Anbetracht aktueller Anforderungen – eine Verpflichtung des Bundes und befürworte die stärkere Entwicklung als *einen* Nationalpark Hohe Tauern sowie die Positionierung als *einen* Nationalpark nach außen.

Steuerliche Behandlung

16.1 (1) Der Kärntner, der Salzburger und der Tiroler Nationalparkfonds waren gemäß den jeweiligen Nationalparkgesetzen als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet und hatten im Wesentlichen dieselben Aufgaben. Ihre steuerrechtliche Einstufung war jedoch unterschiedlich:

- Im Jahr 2017 wurde der Kärntner Nationalparkfonds laut Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen als Körperschaft privaten Rechts eingestuft. Der Kärntner Nationalparkfonds wurde darüber informiert. Auf Nachfrage führte das zuständige Finanzamt im Jahr 2020 erneut aus, dass der Nationalparkfonds zwar per Gesetz entstanden sei, aber keine hoheitlichen Aufgaben oder Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfülle und auch nicht Zwangsbestand habe.
- Der Salzburger Nationalparkfonds wurde nach seiner Wahrnehmung von der Finanzverwaltung als Körperschaft öffentlichen Rechts, nach den Akten der Finanzverwaltung hingegen als Körperschaft privaten Rechts eingestuft. Eine im Februar 2021 im Auftrag des Landes Salzburg erstellte Stellungnahme einer Steuerberatungskanzlei hielt fest, dass die dem Salzburger Nationalparkfonds durch die Rechtsordnung zugewiesenen Aufgaben dem Hoheitsbereich zuzuordnen waren.
- Der Tiroler Nationalparkfonds wurde im Jahr 2017 von der Finanzverwaltung als Körperschaft privaten Rechts eingestuft. Das Land Tirol vertrat hingegen die Ansicht, dass es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelte. Mit einer Novelle des Tiroler Nationalparkgesetzes stellte das Land Tirol im Jahr 2021 klar, dass der Nationalparkfonds eine juristische Person des öffentlichen Rechts war und öffent-

liche Aufgaben wahrnahm.⁴⁶ Die Vorgehensweise war nach Auskunft des Landes mit der Finanzverwaltung abgestimmt, die den Tiroler Nationalparkfonds wie einen Tourismusverband einstufte.

(2) Eine Einstufung als Körperschaft öffentlichen Rechts bzw. privaten Rechts hat unmittelbare Auswirkungen auf die Umsatzsteuerpflicht, die Vorsteuerabzugsberechtigung und die Körperschaftsteuerpflicht von Fonds. Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzsteuer. Nach dem Körperschaftsteuergesetz 1988 sind inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gegensatz zu juristischen Personen des privaten Rechts nur beschränkt steuerpflichtig.⁴⁷

(3) Eine unterschiedliche steuerrechtliche Einstufung wirkt sich auch arbeitsrechtlich aus: Als die ganzjährig beschäftigten Nationalpark-Rangerinnen und -Ranger aufgrund pandemiebedingter Lockdowns die Bildungsprogramme an den Schulen nicht durchführen konnten, beantragte der Kärntner Nationalparkfonds für seine Rangerinnen und Ranger COVID-19-Kurzarbeit. Der Salzburger und der Tiroler Nationalparkfonds waren ihrer Rechtsansicht zufolge zu diesem Zeitpunkt als Körperschaften öffentlichen Rechts einzustufen. Sie sahen daher keine Möglichkeit, dieses Kurzarbeitsmodell in Anspruch zu nehmen. Salzburg stellte seine Rangerinnen und Ranger der Bezirkshauptmannschaft (**BH**) Zell am See für das Contact Tracing zur Verfügung, Tirol meldete Rangerinnen und Ranger vorübergehend arbeitslos und gewährte ihnen eine Ausgleichszahlung.⁴⁸

- 16.2 Der RH hielt fest, dass die steuerliche Einstufung der drei Nationalparkfonds im überprüften Zeitraum divergierte: Während der Kärntner Nationalparkfonds durchgängig als Körperschaft privaten Rechts veranlagt wurde, war der Salzburger Nationalparkfonds seiner Wahrnehmung nach als Körperschaft öffentlichen Rechts eingestuft, nach Angaben der Finanzverwaltung jedoch als Körperschaft privaten Rechts; der Tiroler Nationalparkfonds erachtete sich – entgegen der Einstufung der Finanzverwaltung – als Körperschaft öffentlichen Rechts, die Finanzverwaltung änderte seine Einstufung in Folge einer Gesetzesnovelle 2021. Die Fonds hatten im Wesentlichen idente Aufgabenbereiche, die Einstufung war nach dem bundesweit einheitlichen Steuerrecht vorzunehmen. Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine steuerrechtliche Einstufung als Körperschaft öffentlichen Rechts oder privaten Rechts unterschiedliche steuer- und arbeitsrechtliche Folgen hatte.

⁴⁶ § 22 Abs. 2 und 3 Tiroler Nationalparkgesetz, eingeführt durch LGBl. 161/2021

⁴⁷ § 1 Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. 401/1988 i.d.F. BGBl. I 108/2022

⁴⁸ vergleichbar mit dem COVID-19-Kurzarbeitsmodell

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol sowie dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds herbeizuführen.

- 16.3 (1) Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der bundesweite Fachbereich Einkommensteuer im Jahr 2017 mit der Einstufung der Nationalparkfonds befasst gewesen sei, mit dem Ergebnis, dass es sich bei den Nationalparkfonds um keine Körperschaften öffentlichen Rechts handle. Die Nationalparkfonds seien zwar per Gesetz entstanden, würden aber keine hoheitlichen Aufgaben oder Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen und hätten auch nicht Zwangsbestand. Diese Auskunft sei im Mai 2017 an alle drei Fonds ergangen.

Basierend auf Informationen aus den jeweiligen Akten ergebe sich, dass sich in der Folge nur der Kärntner Nationalparkfonds an die Vorgabe des bundesweiten Fachbereichs gehalten habe. Der Salzburger Nationalparkfonds sehe sich selbst als Körperschaft öffentlichen Rechts, obwohl dies aus seiner Rechtsgrundlage nicht zu entnehmen sei. Er sei jedoch EDV-technisch innerhalb der Finanzverwaltung als Körperschaft privaten Rechts eingestuft und werde steuerrechtlich auch so behandelt. Der Tiroler Nationalparkfonds werde – aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Einstufung als Körperschaft öffentlichen Rechts seit der Novellierung des Tiroler Nationalparkgesetzes 2021 – als solche geführt, aber es gebe finanzintern keine Unterlage zu einer etwaigen abgesprochenen Vorgehensweise mit dem Land Tirol.

Auch wenn ein Nationalparkfonds – entgegen der damaligen Auskunft – wiederum als Körperschaft öffentlichen Rechts qualifiziert werde, habe dies keine ertragsteuerlichen Auswirkungen, weil die etwaigen Betriebe gewerblicher Art entweder als Begünstigte eingestuft seien oder nur Verluste erzielt würden. Aus umsatzsteuerlicher Sicht würden steuerpflichtige Umsätze erzielt und auch versteuert.

- (2) Die Länder Kärnten und Salzburg befürworteten in ihren Stellungnahmen eine einheitliche steuerliche Einstufung der Nationalparkfonds als Körperschaften öffentlichen Rechts, das Land Tirol generell eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds.

Rechnungslegung

17.1 (1) Die drei Nationalparkfonds erstellten ihre Rechnungsabschlüsse gemäß den Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs (**UGB**).⁴⁹ Die Nationalparkgesetze regelten, dass die Nationalparkkuratorien die Rechnungsabschlüsse und die Entwürfe der Voranschläge zu beschließen hatten und diese den Landesregierungen vorzulegen waren.

(2) Der Prüfdienst der Abteilung Landesbuchhaltung des Landes Tirol führte 2021 erstmals eine Prüfung des Rechnungswesens des Tiroler Nationalparkfonds durch.⁵⁰ Schwerpunkte waren das Kassen- und Belegwesen, die Forderungen und das elektronische Dienstreisemanagement. Dabei wurde festgestellt, dass der Tiroler Nationalparkfonds keine internen Kontrollen über die Führung von Kassen durchgeführt, nicht alle Belege mit einem Eingangsstempel versehen und Korrekturen nicht nach den Vorschriften durchgeführt hatte.

Die Länder Kärnten und Salzburg führten in den Jahren 2017 bis 2021 keine Prüfungen des Rechnungswesens bei den Nationalparkfonds durch.

(3) Der Kärntner Nationalparkfonds wies in seiner Gewinn- und Verlustrechnung nur jene Fördermittel des Bundes aus, die direkt vom Ministerium an ihn ausbezahlt wurden. Jene Mittel, die im Zusammenhang mit LE-Förderungen vom Bund kofinanziert und von der Zahlstelle der Agrarmarkt Austria angewiesen wurden, waren hier abgezogen.

Bundesfördermittel für Investitionsgüter wurden im Kärntner Nationalparkfonds als Investitionszuschuss direkt in der Bilanz passiviert und nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht.

⁴⁹ dRGBL. S. 219/1897 i.d.F. BGBl. I 86/2021

⁵⁰ Das Land Tirol gab an, Prüfungen des Rechnungswesens längstens alle fünf Jahre durchzuführen.

Diese Art der Verbuchung führte dazu, dass die im Rechnungsabschluss des Kärntner Nationalparkfonds ausgewiesenen Bundesfördermittel zum Teil erheblich von jenen laut Fördervertrag abwichen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 11: Bundesmittel des Kärntner Nationalparkfonds

	2017	2018	2019	2020	2021
	in EUR				
laut Rechnungsabschluss	66.460	425.270	685.523	775.833 ¹	718.943
laut Fördervertrag	730.000	730.000	730.000	730.000	730.000

¹ Im Jahr 2020 zahlte das Ministerium COVID-19-Sondermittel aus, daher ist der verbuchte Betrag höher als jener im Fördervertrag.

Quellen: BMK; Kärntner Nationalparkmanagement

- 17.2 Der RH stellte fest, dass die Länder Kärnten und Salzburg – im Gegensatz zum Land Tirol – im überprüften Zeitraum keine Prüfungen des Rechnungswesens bei den jeweiligen Nationalparkfonds durchführten.

[Er empfahl den Ländern Kärnten und Salzburg, Prüfungen des Rechnungswesens bei den Nationalparkfonds durchzuführen.](#)

Der RH stellte fest, dass der Kärntner Nationalparkfonds in seinem Rechnungsabschluss die Bundesfördermittel um den Anteil des Bundes an LE-Projekten kürzte und die Fördermittel für Investitionsgüter direkt in der Bilanz passivierte. Dadurch lagen die verbuchten Beträge zum Teil erheblich unter den tatsächlichen Bundesfördermitteln. Diese Vorgehensweise war nach Ansicht des RH intransparent.

[Er empfahl dem Kärntner Nationalparkfonds, die Buchungssystematik so zu ändern, dass die Fördermittel des Bundes in den Rechnungsabschlüssen transparent ausgewiesen sind.](#)

- 17.3 (1) Das Land Kärnten wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Landesregierung gemäß § 35 Abs. 1 Kärntner Nationalparkgesetz zur Einsichtnahme in die Fondsverwaltung berechtigt sei. Die Finanzbuchhaltung nehme im Rahmen ihrer Zuständigkeit für jene ausgegliederten Rechtsträger, die in das Rechnungswesen des Landes integriert seien, z.B. Kassenprüfungen vor. Hinsichtlich der Darstellung der Bundesmittel im Jahresabschluss werde das Land eine Anpassung in Anlehnung an den Salzburger Nationalparkfonds prüfen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei eine Überprüfung des Rechnungswesens im Nationalparkfonds für die kommenden Jahre vorgesehen.

Verein Sekretariat des Nationalparkrates

Finanzierung

18.1 (1) Laut der Art. 15a B-VG Vereinbarung war der Personal- und Verwaltungsaufwand, der sich aus der Besorgung der Geschäfte des Ratssekretariats ergab, von den drei Ländern zu gleichen Teilen zu tragen. Der Bund förderte das Ratssekretariat über jährliche Arbeitsprogramme. Dabei waren die Kosten für Personal und Verwaltung ausgewogen zwischen allen Vertragsparteien zu berücksichtigen.

(2) Der Bund stellte dem Ratssekretariat jährlich 218.000 EUR über Förderungen für Arbeitsprogramme zur Verfügung. Von den drei Ländern erhielt das Ratssekretariat in den Jahren 2017 bis 2021 jährlich insgesamt rd. 218.000 EUR (je Land rd. 72.670 EUR). In Kärnten und Tirol wurde dieser Betrag direkt vom Land bezahlt, in Salzburg bis einschließlich 2022 vom Nationalparkfonds. Dies bedeutete in Salzburg, dass der Nationalparkfonds diese Mittel vom Land erhielt, sie in seinem Voranschlag und Rechnungsabschluss auszuweisen hatte und ihre Verwendung im Nationalparkkuratorium bewilligt werden musste. Ab dem Jahr 2023 leistete auch das Land Salzburg seinen Beitrag direkt an das Ratssekretariat.

Darüber hinaus stellten die Länder dem Ratssekretariat in den Jahren 2020 und 2021 Sonderfinanzierungen von rd. 57.800 EUR bzw. 35.500 EUR für das Projekt Vegetationskartierung zur Verfügung.

Auch das Ratssekretariat lukrierte EU-Fördermittel. Diese lagen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 34.700 EUR (2021) und rd. 248.900 EUR (2018) und wurden überwiegend für die Forschungsprojekte Langzeit-Monitoring und Vegetationskartierung gewährt. Darüber hinaus erzielte das Ratssekretariat Erlöse durch Sponsoring und eigenwirtschaftliche Tätigkeit, jedoch in geringem Ausmaß.

(3) Die durchschnittlichen jährlichen Erlöse des Ratssekretariats in den Jahren 2017 bis 2021 betragen rd. 596.000 EUR. Die Bilanzergebnisse dieser Jahre ergaben in Summe einen Bilanzverlust von rd. 108.400 EUR. Im Oktober 2021 beschloss das Ministerium und die Länder, ab 2022 die je Land zur Verfügung gestellten Mittel um 25.000 EUR und die des Bundes um 75.000 EUR zu erhöhen, da das Ratssekretariat Projekte aufgrund fehlender Mittel nicht realisieren konnte; dies war die erste Erhöhung seit 27 Jahren. Der ebenfalls im Oktober 2021 beschlossene Voranschlag des Ratssekretariats für 2022 enthielt noch nicht die beschlossene Mittelerrhöhung und wies einen Mittelabgang von rd. 100.000 EUR aus.

In Salzburg musste das Kuratorium des Nationalparkfonds mit der Erhöhung der Mittel befasst werden. Im November 2022 lag dessen Beschluss vor.

(4) Das Ratssekretariat stellte seine Buchhaltung im Jahr 2018 von einer Einnahmen–Ausgaben–Rechnung auf eine doppelte Buchführung nach den Grundsätzen des UGB um. Die Rechnungsabschlüsse wurden von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

- 18.2 Vor dem Hintergrund der Bilanzergebnisse der Jahre 2017 bis 2021 bewertete der RH die im Oktober 2021 beschlossene Mittelzerhöhung für das Ratssekretariat als zweckmäßig.

Er wies darauf hin, dass die Länder Kärnten und Tirol ihre Zuwendungen direkt an das Ratssekretariat überwiesen; nur in Salzburg waren die Mittel des Landes bis einschließlich 2022 Teil des Budgets des Nationalparkfonds, er hatte diese an das Ratssekretariat weiterzuleiten. Die somit notwendigen Beschlüsse des Salzburger Nationalparkkuratoriums über die ab 2022 zu erhöhenden Mittel für das Ratssekretariat lagen erst im November 2022 vor. Ab dem Jahr 2023 glich das Land Salzburg seine Vorgehensweise an die anderen beiden Länder an.

- 18.3 Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Beschlüsse des Salzburger Nationalparkkuratoriums über die ab 2022 zu erhöhenden Mittel für das Ratssekretariat rechtzeitig vor Abrechnung der letzten Rate im November 2022 vorgelegen seien. Die vorherigen drei Raten 2022 seien schon im erhöhten Ausmaß überwiesen worden, sodass der Beschluss der Erhöhung dann der gesamten letzten Rate entsprochen habe. Zu einer verspäteten Zahlung sei es daher nicht gekommen. Der Kuratoriumsbeschluss sei rechtskonform herbeigeführt worden, dem Ratssekretariat sei kein Schaden entstanden.

Die Erhöhung der Zuwendungen habe der Bund in der Ratssitzung im Oktober 2021 spontan angekündigt. Die Tagesordnung habe einen derartigen Beschluss nicht vorgesehen und eine Erhöhung sei auch in den vorangegangenen Direktoriumssitzungen nicht thematisiert worden. Eine seriöse Vorbereitung inklusive der erforderlichen Budgetbeschlüsse in Salzburg sei daher vorab nicht möglich gewesen.

- 18.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass eine Weiterleitung der dafür vorgesehenen Landesmittel durch den Nationalparkfonds an das Ratssekretariat eine Einbindung der Fondsorgane bedingte, ohne dass diesen eine tatsächliche Verfügungsbefugnis über diese Mittel zukam. Der RH erachtete daher die direkte Zahlung des Landes Salzburg an das Ratssekretariat ab dem Jahr 2023 – analog zur Regelung in den Ländern Kärnten und Tirol – als zweckmäßig.

Mittelverwendung

- 19.1 Die Ausgaben des Ratssekretariats setzten sich in den Jahren 2017 bis 2021 wie folgt zusammen:

Tabelle 12: Durchschnittliche Mittelverwendung des Sekretariats des Nationalparkrates 2017 bis 2021

Mittelverwendung nach Geschäftsfeldern	Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021
	in 1.000 EUR
jährliche Einnahmen	614,6
jährliche Ausgaben	679,1
	in %
<i>davon für</i>	
<i>Naturraummanagement</i>	0
<i>Personal</i>	32
<i>Investition</i>	1
<i>Bildung und Besucherinformation</i>	16
<i>Erhaltung der Kulturlandschaft</i>	0
<i>Region und Tourismus</i>	0
<i>Verwaltung</i>	5
<i>Wissenschaft und Forschung</i>	45

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Ratssekretariat

Die höchsten Ausgaben fielen für das Personal sowie für Wissenschaft und Forschung an (TZ 4, TZ 31).

Die liquiden Mittel reduzierten sich im überprüften Zeitraum von rd. 503.000 EUR (2017) auf rd. 338.000 EUR (2021). Sie machten im Jahr 2021 80 % der Bilanzsumme aus. Lediglich für die Jahre 2018 und 2019 erstellte das Ratssekretariat eine Finanz- und Liquiditätsplanung, in der es Einnahmen und Ausgaben monatlich plante. Eine mehrjährige Finanz- und Liquiditätsplanung lag nicht vor.

- 19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Ratssekretariat in drei Jahren des überprüften Zeitraums keine Liquiditätsplanung durchführte.

Er empfahl dem Ratssekretariat, eine mehrjährige Finanz- und Liquiditätsplanung einzuführen und den Mittelbedarf zumindest quartalsweise zu planen.

Naturraummanagement und Biodiversität

Managementpläne

Nationalpark

- 20.1 (1) Die Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ sah vor, dass die Nationalparks Managementpläne erstellen sollten, in denen die Managementaktivitäten (z.B. Wildtiermanagement/Jagd, Landwirtschaft) nach den Richtlinien der IUCN und den Positionspapieren und Leitlinien des Dachverbands Nationalparks Austria verankert sind. 2015 entwickelte der Dachverband konkrete Empfehlungen zu einheitlichen Standards für Managementpläne.⁵¹ Demnach sollte der Managementplan ein strategisches, umfassendes Dokument und eine primäre Arbeitsgrundlage für das Parkmanagement darstellen und zumindest die Bereiche Naturraum, Besucherinnen und Besucher, Bildung sowie Forschung und Monitoring abdecken. In Kärnten und Salzburg war die Verpflichtung zur Erstellung von Managementplänen auch in den Nationalparkgesetzen festgelegt.⁵²

Im Jahr 2016 beschloss der Nationalparkrat einen länderübergreifenden Zielekatalog zur Managementplanung des Nationalparks (in der Folge: **länderübergreifender Zielekatalog**), der den strategischen Rahmen für die länderübergreifende Zusammenarbeit, aber auch für die Managementpläne der Länder bis 2025 vorgab und konkrete Ziele festlegte.

(2) Aufgrund der länderspezifischen Organisationsstruktur lag kein einheitlicher Managementplan für den gesamten Nationalpark vor. Die Nationalparkmanagements erstellten jeweils eigene Managementpläne für ihre Nationalparkgebiete, die sie mit dem Ministerium und dem Nationalparkrat abstimmten:⁵³

- Kärnten verfügte bereits seit dem Jahr 2001 über einen Managementplan. Der Plan wäre bis 2010 umzusetzen gewesen. Nach einer externen Evaluierung im Jahr 2020 beschlossen das Kärntner Nationalparkmanagement und die Kärntner Landesregierung im Dezember 2022 einen neuen Managementplan für den Zeitraum 2023 bis 2032. Dieser sah eine Zwischenevaluierung nach fünf Jahren und eine Endevaluierung nach zehn Jahren anhand von zu erarbeitenden Indikatoren vor.⁵⁴

⁵¹ Nationalparks Austria, Leitlinien, Grundsätze, Zusammenarbeit (LEGZU), Abschlussbericht (2015)

⁵² § 9 Abs. 2 Kärntner Nationalparkgesetz, § 40 Salzburger Nationalparkgesetz

⁵³ Bevor die Nationalparkmanagements über eigene Managementpläne verfügten, kam ein gemeinsamer Nationalpark–Managementplan für die Kernzone aus dem Jahr 2003 zur Anwendung. Dieser enthielt allgemein gehaltene Festlegungen (zu allgemeinen Grundsätzen, Naturraummanagement, Tourismus und Erholung, Wissenschaft und Forschung, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit).

⁵⁴ Das Kärntner Nationalparkmanagement begründete die verspätete Erstellung des neuen Managementplans mit einer externen Evaluierung sämtlicher österreichischen Nationalparks, deren Ergebnis 2015 vorlag, aufwändigen Abklärungen mit Grundeigentümerinnen und –eigentümern sowie pandemiebedingten Einschränkungen.

- In Salzburg lag 2016 erstmals ein Managementplan für das Nationalparkgebiet vor. Zusätzlich wurde 2016 ein eigener Managementplan für das neue Wildnisgebiet Sulzbachtäler erstellt. Die Pläne waren bis 2024 umzusetzen. Eine Evaluierung war nicht explizit vorgesehen. Nach Angaben des Salzburger Nationalparkmanagements sei aber eine Evaluierung vor der Erstellung der Folgepläne geplant.
- Tirol verfügte seit 2004 über einen Managementplan. Nach einer internen Evaluierung 2016 erarbeitete das Nationalparkmanagement einen neuen Managementplan für den Zeitraum 2019 bis 2028. Dieser wurde neben dem Nationalparkkuratorium auch von der Tiroler Landesregierung beschlossen. Quantifizierbare Ziele und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung fehlten.⁵⁵ Eine Evaluierung war nicht explizit vorgesehen.

(3) Der länderübergreifende Zielekatalog sah einen Mid-Term Review im Jahr 2020 vor. Basis dafür sollten die Managementpläne sein. 2020 wurde der Mid-Term Review im Nationalparkdirektorium und im Nationalparkrat behandelt. Dabei stellten die Direktoren den Umsetzungsstand des länderübergreifenden Zielekatalogs in den Managementplänen dar: Das Kärntner Nationalparkmanagement sagte zu, den länderübergreifenden Zielekatalog bei der Erarbeitung des neuen Managementplans zu berücksichtigen. Nach den Angaben des Salzburger und des Tiroler Nationalparkmanagements würden ihre Managementpläne dem länderübergreifenden Zielekatalog im Wesentlichen folgen. Nicht umgesetzt seien folgende Ziele:

- zielgerichtete Angleichung und Harmonisierung der Förderinstrumente des Nationalparks, um die Naturschutzwirkung zu optimieren,
- Evaluierung und nach Möglichkeit Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen (Jagdgesetze, Naturschutzgesetze, Forstgesetze, Nationalparkgesetze usw.) sowie Abgleich mit europäischen Richtlinien zumindest für die Naturzone und Angleichung der Begrifflichkeiten.

Diese Ziele seien nicht umgesetzt, weil eine Vereinheitlichung von Gesetzen und Förderinstrumenten nicht realistisch sei. Auch seien die Förderinstrumente sehr unterschiedlich gestaltet.

⁵⁵ vgl. Bericht des Landesrechnungshofs Tirol, S. 65

Nach den Erhebungen des RH waren insbesondere auch die Ziele,

- mindestens 75 % der Kernzone als Naturzone auszuweisen und in diesem Sinne zu bewirtschaften (TZ 23),
- die Lage der Naturzone kartografisch darzustellen und zu veröffentlichen (TZ 23) sowie
- innerhalb von zehn Jahren die gesamte Naturzone als eingriffsfreies Wildruhegebiet zu entwickeln⁵⁶ (TZ 27),

zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht umgesetzt.

(4) 2017 beschloss der Nationalparkrat, einen länderübergreifenden gemeinsamen Maßnahmenkatalog für alle relevanten Bereiche des Nationalparks⁵⁷ zu erstellen. Dies wurde nicht umgesetzt; allerdings waren die Bereiche in den jeweiligen Managementplänen der Nationalparkmanagements abgebildet bzw. wurden länderübergreifende Einzelkonzepte erstellt.⁵⁸

20.2 Der RH wies darauf hin, dass bei Einführung einer länderübergreifenden Organisationsstruktur (TZ 4) auch ein einheitlicher Managementplan für den gesamten Nationalpark zu erstellen wäre.

Weiters hielt er kritisch fest, dass die Managementpläne der Nationalparkmanagements dem länderübergreifenden Zielekatalog nur teilweise entsprachen. Zudem waren verschiedene Zielsetzungen noch nicht umgesetzt, z.B. die Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen und der Förderungen oder die Ausweisung und Bewirtschaftung von mindestens 75 % der Kernzone als Naturzone. Der länderübergreifende Zielekatalog gilt bis 2025.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, alle Ziele des länderübergreifenden Zielekatalogs in die Managementpläne aufzunehmen und konsequent zu verfolgen, um eine einheitliche Entwicklung des Nationalparks in den Ländern zu gewährleisten.

Der RH wies darauf hin, dass der Managementplan in Tirol keine quantifizierbaren Ziele und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung enthielt. Weiters sahen die Managementpläne in Salzburg und Tirol eine Evaluierung nicht explizit vor.

⁵⁶ Nationalparks Austria, Leitbild für das Management von Schalenwild in Österreichs Nationalparks (2011)

⁵⁷ Naturraum, Forschung, Besucherinnen und Besucher, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Regionalentwicklung

⁵⁸ z.B. länderübergreifender Zielekatalog für die Managementplanung, Forschungskonzept, Positionspapier Trendsportarten, lokale Entwicklungsstrategie LEADER-Region Nationalpark Hohe Tauern

Er empfahl dem Tiroler Nationalparkfonds, im Managementplan quantifizierbare Ziele und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren.

Weiters empfahl er dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, in den Managementplänen eine Evaluierung anhand von Kriterien vorzusehen und den Zeitpunkt für die Evaluierung festzulegen.

20.3 (1) Das Ministerium begrüßte in seiner Stellungnahme ausdrücklich die Empfehlungen, in den Managementplänen quantifizierbare Ziele und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren, eine Evaluierung anhand von Kriterien vorzusehen und den Zeitpunkt für die Evaluierung festzulegen.

(2) Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass sich der neue, im Februar 2023 beschlossene Kärntner Managementplan stringent auf den länderübergreifenden Zielekatalog beziehe. Laut Managementplan seien mindestens 75 % der Kernzone und Sonderschutzgebiete als Naturzone auszuweisen und über vertragliche Vereinbarungenutzungsfrei im Sinne der IUCN zu stellen.

(3) Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Salzburger Managementplan von Anfang 2016 bis Ende 2024 gelte. Die Erarbeitung der Inhalte und die Abstimmungsprozesse mit den Stakeholdern und Gremien hätten bereits 2015 stattgefunden. Der länderübergreifende Zielekatalog sei dagegen erst 2016 beschlossen worden. Die schon bei der Ausarbeitung des Managementplans bekannten länderübergreifenden Ziele seien weitestgehend implementiert worden. Bei der Neuauflage ab 2025 könnten Nachschärfungen vorgenommen und eine Evaluierung geplant werden.

(4) Laut Stellungnahme des Landes Tirol diene der länderübergreifende Zielekatalog als Rahmen für die Entwicklung des gesamten Nationalparks und sei als Grundlage für den Tiroler Managementplan herangezogen worden. Einzelne Ziele seien nicht übernommen worden, wenn z.B. die Umsetzung maßgeblich von schwer beeinflussbaren Umständen abhängen, so dass auch eine Zielerreichung nicht seriös planbar sei (wie die länderübergreifende Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen, die Vereinheitlichung von Fördervorgaben oder die Angleichung von Begriffen). Die Ziele im Tiroler Managementplan seien überwiegend überprüfbar und quantifizierbar.

Ein Indikatoren- bzw. Evaluierungsset für alle österreichischen Nationalparks werde vom Dachverband Nationalparks Austria fertiggestellt. Im Zuge der Mid-Term-Evaluierung werde dieses in den Tiroler Managementplan integriert.

Natura 2000

21.1 (1) Die beiden wichtigsten Naturschutzrichtlinien der EU, die Vogelschutz-Richtlinie und die FFH-Richtlinie, bilden die Grundlage für ein europaweites Netzwerk von Schutzgütern und –gebieten („Natura 2000“-Netzwerk). Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, für wildlebende Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und entsprechende Größe der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Die FFH-Richtlinie weitet diese Zielsetzung auf die übrigen wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie auf natürliche Lebensräume aus. Die Arten und Lebensräume, die in den Anhängen dieser EU-Richtlinien angeführt sind, sollen durch die Ausweisung von Schutzgebieten dauerhaft gesichert werden.⁵⁹

(2) Die Zuständigkeit für Europaschutzgebiete lag bei den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol. In Kärnten waren seit 2018 weite Teile des Kärntner Teils des Nationalparks (gesamte Kernzone, Teile der Außenzone) als Europaschutzgebiet im Rahmen des Natura 2000-Netzwerks ausgewiesen, in Salzburg und Tirol seit 2015 bzw. 2005 die gesamten Nationalparkflächen (Kernzonen und Außenzonen).

(3) Für ausgewiesene Europaschutzgebiete sind Maßnahmen festzulegen, um einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. In der Regel wird daher für jedes Gebiet ein eigener Managementplan erstellt.

Ein Managementplan dokumentiert, wo bedeutsame Lebensräume und Arten vorkommen, in welchem Erhaltungszustand sie sind und welche Maßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand notwendig sind. Maßnahmenpläne sind zu veröffentlichen.⁶⁰ Dadurch sollen vor allem Behörden, Grundeigentümerinnen und –eigentümer sowie Pächterinnen und Pächter erkennen können, welche Bereiche zu erhalten bzw. welche Maßnahmen dafür notwendig sind.

In Kärnten war aufgrund einer Verordnung⁶¹ ein Managementplan für das Europaschutzgebiet Hohe Tauern innerhalb von drei Jahren nach Ausweisung des Gebiets (2018) und auf Verlangen der Grundeigentümerinnen und –eigentümer zu erstellen. Der Managementplan sollte geeignete (Pflege-)Maßnahmen definieren und allgemeine Auflagen für die Bewirtschaftung sowie Auflagen für die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Gewerbe und Tourismus – bezogen auf das jeweilige Schutzgut und die betroffenen Flächen – detailliert auflisten.

⁵⁹ vgl. RH-Bericht „Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks in Österreich“ (Reihe Bund 2009/1, TZ 2)

⁶⁰ Art. 7 Abs. 1 Umweltinformationsrichtlinie, ABl. L 2003/41, 26

⁶¹ § 4 Verordnung Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten“, LGBl. 81/2018

Salzburg und Tirol hatten zwar keine rechtlichen Vorgaben. In Salzburg sah der Koalitionsvertrag der Landesregierung für die Jahre 2018 bis 2023 aber vor, Managementpläne für die Salzburger Europaschutzgebiete sukzessive zu erstellen.⁶² Gemäß der Nachhaltigkeits- und Klimastrategie (Maßnahmenprogramm 2022 bis 2024) des Landes Tirol sollten für die 13 Europaschutzgebiete des Landes – also auch für die Hohen Tauern – Managementpläne erstellt werden.⁶³

(4) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es in Kärnten und Salzburg keine Managementpläne für die Europaschutzgebiete Hohe Tauern. In Kärnten war die rechtlich vorgesehene Frist Ende 2021 abgelaufen, laut Mitteilung des Landes Kärnten sei aber ein entsprechendes Verlangen der Grundeigentümerinnen und –eigentümer nie eingelangt. Es arbeite jedoch an der Erstellung von Teilmanagementplänen; dabei werde auf Synergien mit dem in Ausarbeitung befindlichen Managementplan für den Nationalpark geachtet. Das Land Salzburg vertrat die Auffassung, dass die Festlegung von Erhaltungszielen und –maßnahmen für das Europaschutzgebiet auch ohne Managementplan EU-konform erfolge. Das Land Tirol verfügte seit 2010 über einen Managementplan für das Europaschutzgebiet. Er war online abrufbar.

(5) Im September 2022 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Missständen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie und der Umweltinformationsrichtlinie ein. Sie bezog sich dabei u.a. auch auf die Europaschutzgebiete Hohe Tauern Kärnten und Tirol.

21.2 Der RH wies darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Europaschutzgebiete Hohe Tauern bei den Ländern lag, die Zuständigkeit für den – flächenmäßig überwiegend deckungsgleichen – Nationalpark bei den Nationalparkmanagements. Somit waren verschiedene Stellen für inhaltlich ähnliche bzw. sich ergänzende Maßnahmen im gleichen Gebiet zuständig. Dies erschwerte die Abstimmung des Managements der Europaschutzgebiete mit den Maßnahmen und Tätigkeiten der Nationalparkmanagements.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Länder Kärnten und Salzburg über keinen Managementplan für das Europaschutzgebiet Hohe Tauern verfügten.

Der RH beurteilte zudem kritisch, dass das Land Kärnten für die Erstellung dieses Managementplans zwar durch Verordnung eine Frist bis Ende 2021 vorgesehen hatte, aber laut dieser auch ein Verlangen der Grundeigentümerinnen und –eigentümer vorliegen musste. Seiner Ansicht nach stellte dies insofern eine ungeeignete Bedingung dar, als in einem Managementplan auch einschränkende Vorgaben bei der Bewirtschaftung festgelegt werden können. Ein Verlangen der Grundeigentüme-

⁶² Salzburger Koalitionsvertrag 2018 bis 2023, S. 40. Eine vergleichbare Regelung wies auch das Kärntner Regierungsprogramm auf (Kärntner Regierungsprogramm 2018 bis 2023, S. 82).

⁶³ Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie – Maßnahmenprogramm 2022 bis 2024, S. 67

rinnen und –eigentümer, einen Managementplan zu erstellen, war daher kaum zu erwarten.

In Tirol stammte der Managementplan bereits aus dem Jahr 2010.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, die Verordnung Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten“ dahingehend zu ändern, dass ein Managementplan unabhängig von einem entsprechenden Verlangen der Grundeigentümerinnen und –eigentümer zu erstellen ist.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, aufeinander abgestimmte und mit den Planungen der Nationalparkmanagements akkordierte Managementpläne für die Europaschutzgebiete Hohe Tauern zu erstellen und diese zu veröffentlichen.

Weiters empfahl er den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, die Nationalparkmanagements in das operative Gebietsmanagement der Europaschutzgebiete Hohe Tauern einzubeziehen.

21.3 (1) Die Länder Kärnten und Salzburg verwiesen in ihrer Stellungnahme auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß FFH-Richtlinie, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für Europaschutzgebiete festzulegen, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen müssten. Laut Europäischer Kommission stehe eine breite Palette von Möglichkeiten für die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung und es sei auch möglich, andere Arten von Verträgen, Vereinbarungen und spezifischen Maßnahmen (einschließlich freiwilliger Erhaltungsmaßnahmen) zu nutzen. Häufig würden verschiedene Optionen miteinander kombiniert. Bewirtschaftungspläne seien rechtlich nicht direkt vorgeschrieben, aber für die meisten Mitgliedstaaten die bevorzugte Option, und würden oft als obligatorisch angesehen. In Österreich kämen unterschiedliche, einander ergänzende Instrumente zur Anwendung, um die Erhaltungsziele zu konkretisieren, wie insbesondere der Vertragsnaturschutz.

(2) Das Land Kärnten wies in seiner Stellungnahme weiters darauf hin, dass bei der Erstellung des Kärntner Managementplans 2023 für den Nationalpark großer Wert darauf gelegt worden sei, die Europaschutzgebiete ebenfalls im Fokus zu haben (siehe Umsetzungsziel „Unterstützung des Landes Kärnten im Europaschutzgebietsmanagement“).

(3) Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme weiters mit, dass der Salzburger Teil des Nationalparks bereits im Jahr 1997 als Europaschutzgebiet nominiert worden sei. Mit 1. Jänner 2015 sei lediglich eine Novellierung des Nationalparkgesetzes in Kraft getreten, mit der neuerlich europarechtlich relevante Bestimmungen umgesetzt worden seien. Dennoch sei die Nominierung als Natura 2000–Gebiet im Jahr 1997 als rechtlich relevant anzusehen, da ab diesem Zeitpunkt bis zur weitergehenden nationalen Umsetzung im Jahr 2015 die EU–Richtlinien selbstverständlich Gültigkeit gehabt hätten und im Rahmen der Direktanwendung auch vollzogen worden seien. Darüber hinaus sei das Salzburger Nationalparkmanagement bereits für das operative Gebietsmanagement Natura 2000 zuständig (Behörde im Europaschutzgebiet und Förderstelle).

(4) Das Land Tirol betonte in seiner Stellungnahme, dass in Tirol bereits seit 2010 ein Managementplan für das Europaschutzgebiet Hohe Tauern vorliege, der auch auf der Website des Landes Tirol veröffentlicht sei; die Erhaltungsziele für das Europaschutzgebiet seien bereits 2009 verordnet worden. Sobald Managementpläne der Länder Kärnten und Salzburg vorlägen, könnten Schritte zur Akkordierung aller Managementpläne für ein gesamthafes Europaschutzgebiet Hohe Tauern gesetzt werden. Das Land Tirol werde sich entsprechend einbringen und sehe eine abgestimmte Entwicklung positiv.

Zur Empfehlung, die Nationalparkmanagements in das operative Gebietsmanagement der Europaschutzgebiete einzubeziehen, führte das Land Tirol aus, dass auch Sachverständige der Tiroler Nationalparkverwaltung mögliche Auswirkungen von Vorhaben auf das Europaschutzgebiet regelmäßig fachlich beurteilten. Europaschutzgebietsagenden (Berichtspflichten etc.) nehme die zuständige Dienststelle des Amtes der Tiroler Landesregierung in Abstimmung mit der Tiroler Nationalparkverwaltung wahr.

- 21.4 Der RH entgegnete den Ländern Kärnten und Salzburg, dass in einem Managementplan definiert wird, wo bedeutsame Lebensräume und Arten vorkommen, in welchem Erhaltungszustand sie sind und welche (Pflege–)Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen für einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter notwendig sind. Diese Inhalte werden beim Vertragsnaturschutz nur eingeschränkt und bezogen auf die konkret unter Vertrag stehenden Flächen abgedeckt, zudem sind die Verträge – im Gegensatz zu Managementplänen – nicht öffentlich zugänglich. Das Land Tirol verfügte bereits seit dem Jahr 2010 über einen Managementplan für das Europaschutzgebiet Hohe Tauern. Der RH hielt daher die Empfehlung, aufeinander abgestimmte und mit den Planungen der Nationalparkmanagements akkordierte Managementpläne für die Europaschutzgebiete Hohe Tauern zu erstellen und diese zu veröffentlichen, aufrecht.

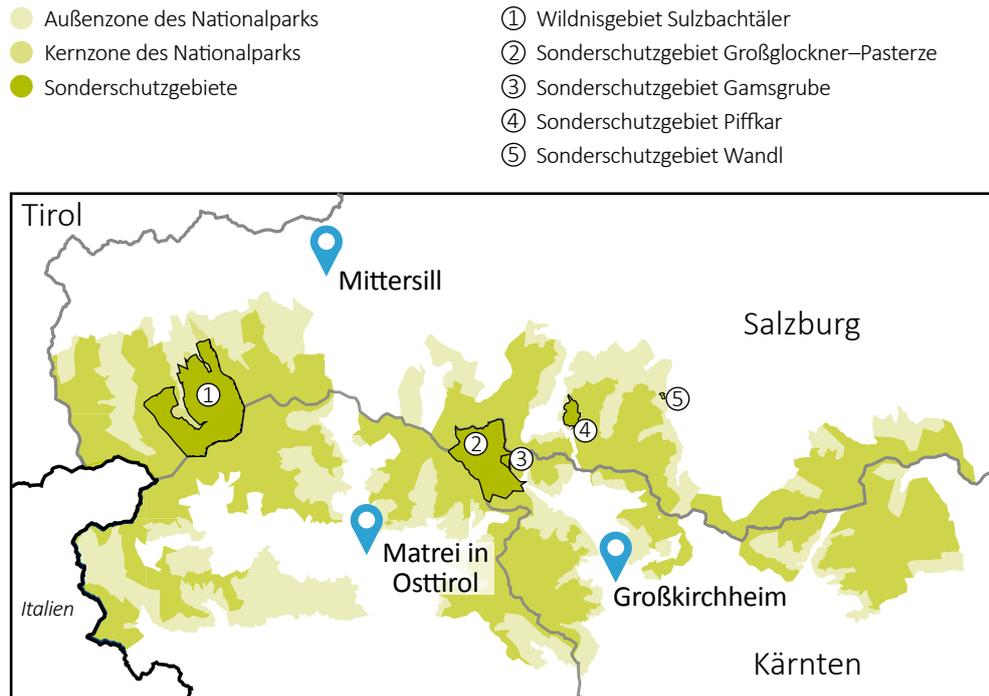
Zu den Ausführungen des Landes Salzburg, dass der Salzburger Teil des Nationalparks bereits im Jahr 1997 als Europaschutzgebiet nominiert worden sei, hielt der RH fest, dass ein Mitgliedstaat zwar bereits ab der Nominierung eines Schutzgebiets und dessen Meldung an die EU verpflichtet ist, in diesem Gebiet die Erfüllung der Ziele der Naturschutzrichtlinien der EU zu gewährleisten. Eine detaillierte Analyse der Anforderungen wird aber erst möglich sein, wenn eine Beschreibung der einzelnen Schutzgebiete hinsichtlich ihrer spezifischen Schutzziele – etwa in einem Managementplan – vorliegt. Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass die Länder Kärnten und Salzburg die Europaschutzgebiete Hohe Tauern trotz frühzeitiger Nominierung und entgegen europarechtlicher Vorgaben deutlich verspätet auswiesen.⁶⁴

⁶⁴ Teilflächen des Kärntner Teils sowie der gesamte Salzburger und Tiroler Teil des Nationalparks wurden 1995 (Kärnten, Tirol) und 1997 (Salzburg) als Europaschutzgebiete Hohe Tauern nominiert. Ende Dezember 2003 verabschiedete die Europäische Kommission eine Liste, in der u.a. die nominierten Gebiete des Nationalparks aufgelistet waren. Gemäß Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie hatten Mitgliedstaaten diese Gebiete innerhalb von sechs Jahren – und somit spätestens Ende 2009 – als „besondere Schutzgebiete“ (Europaschutzgebiete) auszuweisen. Während Tirol die Ausweisungsfrist einhielt (2005), überschritten Kärnten und Salzburg sie deutlich – in Salzburg erfolgte die Ausweisung im Jänner 2015, in Kärnten im Dezember 2018.

Zonierung des Schutzgebiets

- 22.1 (1) Gemäß den Nationalparkgesetzen in Kärnten, Salzburg und Tirol gliederte sich der Nationalpark in Kernzonen, Außenzonen und Sonderschutzgebiete:

Abbildung 4: Zonierung des Nationalparks



 Verwaltungssitze des Nationalparks

Quelle: Nationalparkmanagement Tirol; Darstellung: RH

- Die **Kernzonen** umfassten Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen Interesse liegt. Eingriffe in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes waren – mit wenigen taxativ aufgezählten Ausnahmen – verboten. Erlaubt waren die Jagdausübung und die Beweidung.
- Die **Außenzonen** umfassten weitgehend die im Nationalpark gelegene Kulturlandschaft, in der deren Erhaltung, Pflege und Gestaltung sowie die Erhaltung der Biodiversität im öffentlichen Interesse lagen. Die aus Almen, Wäldern, Bergmähdern und Lärchweiden⁶⁵ bestehenden Außenzonen umschlossen die Kernzonen und bildeten den Übergangsbereich vom Siedlungsraum zu den streng geschützten Gebieten. Auch in den Außenzonen waren technische Erschließungen mit Ausnahmen verboten.

⁶⁵ Bergmähdern sind Wiesen im Hochgebirge, die aufgrund ihrer starken Hangneigung nicht beweidet werden können und regelmäßig (jährlich oder zweijährlich) gemäht werden. Lärchweiden sind eine Kombination aus Weide und Wald, die aus einem Lärchen-Fichten-Wald nach Entfernung der Fichten entstehen.

- Besonders schützenswerte Gebiete wurden durch eigene Verordnungen unter besonderen Schutz gestellt: die **Sonderschutzgebiete** Wildnisgebiet Sulzbachtäler, Piffkar und Wandl in Salzburg sowie Großglockner–Pasterze und Gamsgrube in Kärnten.⁶⁶ Die Sulzbachtäler wurden 2019 von der IUCN als Wildnisgebiet Ib anerkannt und waren das einzige Wildnisgebiet in einem Nationalpark in Österreich.

Die Schutzgebiets- und die Zonengrenzen legten die Landesregierungen durch Verordnungen fest. Die im Rahmen der Nationalparkgründung bzw. bei Erweiterungen festgelegten Grenzen blieben bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH unverändert. Die folgende Tabelle zeigt die Größe der Nationalparkflächen und Zonen in den beteiligten Ländern:

Tabelle 13: Größe der Nationalparkflächen und Zonen

Nationalparkzonen	Kärnten	Salzburg	Tirol	Summe
	Fläche in km ²			
Kernzonen und Sonderschutzgebiete	327	539	347	1.213
Außenzonen	113	266	264	643
Summe	440	805	611	1.856

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

(2) Die Anpassung der Zonierung an die IUCN–Standards für Nationalparks sowie an Management–Erfordernisse war eines der operativen Ziele im Managementplan 2016 bis 2024 für den Salzburger Nationalparkteil. Das Salzburger Nationalparkmanagement begründete den Anpassungsbedarf damit, dass die vor über 30 Jahren durchgeführte Zonierung weniger auf Basis fachlicher Aspekte erfolgt sei, sondern politische und praktische Vorgaben im Vordergrund gestanden hätten. Zudem fehlten zum damaligen Zeitpunkt noch präzise Vorgaben der IUCN und es gab noch keine Österreichische Nationalpark–Strategie.

Der vom Nationalparkmanagement ausgearbeitete Vorschlag sah insbesondere folgende Änderungen vor:

- Verschiebung von rd. 50 km² almwirtschaftlich genutzter Flächen aus der Kernzone in die Außenzone und von rd. 20 km² naturschutzfachlich höherwertiger Flächen aus der Außenzone in die Kernzone,
- Auflösung der Sonderschutzgebiete Piffkar und Wandl (da beide Gebiete im Eigentum des Landes Salzburg bzw. des Salzburger Nationalparkfonds stehen),
- Anpassung der Zonen- und Außengrenzen an Katastergrenzen.

⁶⁶ Inneres Untersulzbachtal – Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl. 131/1995 bzw. Wildnisgebiet Sulzbachtäler – Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl. 86/2017; Piffkar – Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl. 107/1988; Wandl – Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl. 5/1992; §§ 8 und 9 Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern

Eine Verordnung der Salzburger Landesregierung zu den geplanten Änderungen kam nicht zur Abstimmung, nachdem relevante Stakeholder wie alpine Vereine, Naturschutzorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, CIPRA Österreich⁶⁷ und die Landesumweltanwaltschaft die geplanten Änderungen aus Naturschutzgründen kritisierten, den vorgelegten Entwurf zurückwiesen und einen breit angelegten Diskussions- und Entscheidungsprozess einforderten. Die vor über 30 Jahren erfolgte Zonierung war deshalb auch im Herbst 2022 noch in Kraft.

- 22.2 Der RH sah die beabsichtigte Verkleinerung der Kernzone und die Auflösung der Sonderschutzgebiete Piffkar und Wandl kritisch. Er erachtete eine fachlich fundierte Bereinigung von Flächenzuordnungen grundsätzlich für sinnvoll. Jedoch sollte dafür ein breiter Konsens gefunden werden. Die von den Stakeholdern vorgebrachte Kritik an den geplanten Änderungen zeigte, dass dies im konkreten Fall offenbar nicht erfolgt war.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, einen breit angelegten Diskussions- und Entscheidungsprozess zu starten und auf Grundlage dieser Ergebnisse den Verordnungsentwurf zur Anpassung der Zonierung des Nationalparks zu überarbeiten.

- 22.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministerium sehe es eine Verkleinerung der Kernzone und die Auflösung der Sonderschutzgebiete Piffkar und Wandl höchst kritisch.

(2) Wie das Land Salzburg in seiner Stellungnahme mitteilte, hätten die Evaluierung und Anpassung der Zonierung ihren Ursprung in der Erarbeitung des Managementplans 2016 bis 2024; die Gremien des Nationalparkfonds seien 2019 über Arbeitsfortschritte informiert worden. In der Kuratoriumssitzung im Juli 2020 sei die Neuzonierung vorgestellt und inklusive der Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümer einstimmig beschlossen worden. Erst mit der Vorlage eines konkreten Verordnungstextes im November 2020 sei die Einstimmigkeit in den Gremien verloren gegangen und einzelne Mitglieder hätten den Weg der politischen Intervention eingeschlagen. Auf die breite und alle Interessen abdeckende Besetzung der Nationalpark-Gremien werde verwiesen. Derzeit seien keine Aktivitäten zur Veränderung der Zonierung vorgesehen. Bei einer allfälligen Wiederaufnahme würde wie bisher auf eine breite Einbindung der Stakeholder Bedacht genommen.

⁶⁷ CIPRA Österreich ist die österreichische Vertretung der Alpenschutzkommission. Ihr Ziel ist es, eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum sicherzustellen. Getragen wird CIPRA Österreich von neun Naturschutzorganisationen sowie den neun Ländern, vertreten durch ihre Natur- bzw. Umweltschutzabteilungen.

Vertragsnaturschutz und IUCN–Naturzone

23.1 (1) Der gesamte Nationalpark war seit 2006 nach den Kriterien der IUCN als Kategorie II Nationalpark international anerkannt. Das vorrangige Ziel von Nationalparks der Kategorie II gemäß IUCN ist der Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt zusammen mit der ihr zugrunde liegenden ökologischen Struktur und den unterstützenden ökologischen Prozessen, also der freien natürlichen Entwicklung, sowie die Förderung von Bildung und Erholung. Laut Vorgaben der IUCN sollen zumindest 75 % der Nationalparkfläche frei von wirtschaftlicher Nutzung sein (in der Folge: **IUCN–Naturzone**). Für den Nationalpark galt diese Anforderung aufgrund der Zonierung des Schutzgebiets nur für die Kernzone und mit der Ausnahme, dass extensive Schaf- und Ziegenbeweidung sowie Wildtiermanagement zulässig waren. Herkömmliche Jagd und Almwirtschaft waren in der IUCN–Naturzone nicht zulässig.

(2) Die Nationalparkgesetze⁶⁸ in Kärnten, Salzburg und Tirol untersagten in den Kernzonen jeden Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Davon ausgenommen waren jedoch insbesondere Tätigkeiten im Rahmen einer zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften. Die gesetzlich erlaubte wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit der Nationalparkflächen stand im Widerspruch zu der von IUCN verlangten Nutzungsfreiheit.

Um die Nutzungsfreiheit von 75 % der Kernzone zu erreichen, die für die internationale Anerkennung als Nationalpark notwendig ist, bedienten sich die Nationalparkmanagements entsprechend den gesetzlichen Vorgaben⁶⁹ des Instruments Vertragsnaturschutz. Unter Vertragsnaturschutz wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit des amtlichen Naturschutzes mit privaten Vertragspartnern auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen (Verträge) verstanden. Um Natur- und Kulturlandschaften zu erhalten sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schützen, verpflichteten sich Nutzungsberechtigte von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Jagdausübungsberechtigte, vertraglich festgelegte Leistungen zu erbringen oder Nutzungsberechtigungen nicht auszuüben; dafür erhalten sie ein Entgelt.

Ergänzend zu den Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen pachteten die Nationalparkfonds Jagdreviere, um die Jagd in diesen Revieren durch eigene Bedienstete in stark eingeschränkter Form auszuüben (Wildtiermanagement).

⁶⁸ § 6 Kärntner Nationalparkgesetz; § 6 Salzburger Nationalparkgesetz; § 6 Tiroler Nationalparkgesetz

⁶⁹ § 19 Kärntner Nationalparkgesetz; § 29 Salzburger Nationalparkgesetz; § 21 Tiroler Nationalparkgesetz

(3) Die einzelnen Nationalparkmanagements erstellten jeweils eigene Vertragsnaturschutzprogramme mit unterschiedlichen Entschädigungsangeboten:

Das Kärntner Programm unterschied sich deutlich von den Programmen in Salzburg und Tirol, deren Strukturen einander ähnlich waren. Während die Programme in Salzburg und Tirol darauf abzielten, Flächen der Kernzone außer Nutzung zu stellen, umfasste das Programm in **Kärnten** auch Entschädigungsangebote, die die Akzeptanz des Nationalparks bei Grundeigentümerinnen und –eigentümern sowie Pächterinnen und Pächtern sichern sollten:

- Um die „Allgemeine Abgeltung“ zu erhalten, die für das Dulden von nationalpark-spezifischen Belastungen⁷⁰ gewährt wurde, war in Kärnten kein Verzicht auf Nutzungsberechtigungen erforderlich. Sie betraf alle produktiv und unproduktiv gewidmeten Flächen in der Kernzone und produktiv gewidmeten Flächen in der Außenzone und damit 92 % der Kärntner Nationalparkfläche.⁷¹
- Den Verzicht auf Weidenutzung in der Kernzone entschädigte der Kärntner Nationalparkfonds über Naturzonenvereinbarungen mit zwei Entschädigungssätzen: einen niedrigeren Satz für den Verzicht auf die Beweidung durch Rinder und Pferde, bei der die extensive Schaf- und Ziegenweide zulässig war, und einen höheren Satz, wenn Vertragspartnerinnen und –partner auch auf die extensive Schaf- und Ziegenweide verzichteten (Stilllegung).
- Neben den Naturzonenvereinbarungen umfasste das Kärntner Vertragsnaturschutzprogramm auch die Naturlandschaftsabgeltung Wald, um den Verzicht auf Nutzungsrechte – insbesondere wegebauliche Erschließung und Holznutzung, aber auch Weidenutzung – an Waldparzellen in der Kern- und Außenzone zu entschädigen.
- Die Ausübung der Jagd in der Kernzone beschränkte der Kärntner Nationalparkfonds auf ein Wildtiermanagement, indem er 26 Jagdreviere pachtete. 18 der Verpächterinnen und Verpächter stimmten vorab zu, den Pachtvertrag nach dem Ende der 10-Jahresperiode bereits bis 2040 zu verlängern, und erhielten dafür die „Allgemeine Abgeltung Jagd“.

⁷⁰ Nutzung der Flächen für Lehre und Bildung (z.B. Exkursionen), Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. Dauerbeobachtungsflächen), erhöhtes Besucheraufkommen usw.

⁷¹ Gemäß § 16 Abs. 2 Kärntner Nationalparkgesetz waren für wirtschaftlich nutzbare Grundflächen, unabhängig ob Außen- oder Kernzone, für die Erschwernisse in der Bewirtschaftung und die Ertragsminderung, die sich aus den Schutzbestimmungen allgemein ergeben, wiederkehrende Leistungen zu gewähren.

In **Salzburg** erhielten Vertragspartnerinnen und –partner:

- für Flächen in der Kernzone eine Abgeltung für das Unterlassen jeder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit sowie der Ausübung der Jagd; davon ausgenommen war die extensive Schaf- und Ziegenweide. Die Duldung nationalparkspezifischer Belastungen und ein Verzicht auf extensive Schaf- und Ziegenweide wurden nicht extra abgegolten.
- Um besondere Biotope in der Kulturlandschaft zu schützen, schloss der Salzburger Nationalparkfonds ebenfalls Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen.

In **Tirol** schloss der Nationalparkfonds über den Verzicht auf Weidenutzung und Jagdausübung in der Kernzone jeweils eigene Vereinbarungen:

- Für den Verzicht auf Beweidung durch Rinder und Pferde erhielten Nutzungsberechtigte für Flächen, die als „Alpen“ gewidmet waren, eine Abgeltung für den Weidenutzungsverzicht und zusätzlich einen von der Widmung der Fläche abhängigen Akzeptanzbeitrag. Die Duldung nationalparkspezifischer Belastungen und ein Verzicht auf extensive Schaf- und Ziegenweide wurden wie in Salzburg nicht extra abgegolten.
- Jagdausübungsberechtigte erhielten für ihren Verzicht eine Entschädigung („Pacht-euro“) in Höhe des Jagdpachtzinses und anfallender Abgaben sowie zusätzlich eine Bonuszahlung.

Die zur Sicherung der IUCN–Naturzone abgeschlossenen Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen und Jagdpachtverträge waren an die Jagdperioden angepasst. Sie hatten in der Regel eine Laufzeit von zehn Jahren (Kärnten und Tirol) bzw. neun Jahren (Salzburg). Für den Fall einer Änderung des Eigentumsverhältnisses während der Laufzeit legten sie fest, dass alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen auf allfällige Rechtsnachfolger übergingen.

Auch in Salzburg und Tirol hatten die Nutzungsberechtigten der Flächen im Nationalpark die Möglichkeit, Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen und Jagdpachtverträge über eine längere Laufzeit als eine Jagdperiode abzuschließen und dafür ein höheres Entgelt zu erhalten. Bis auf eine Ausnahme⁷² wurde dies jedoch nicht in Anspruch genommen.

⁷² Zwei Verträge mit der Österreichischen Bundesforste AG für Flächen im Salzburger Teil des Nationalparks hatten Laufzeiten von zwei bzw. drei Perioden.

Die folgende Tabelle listet die in den Vertragsnaturschutzprogrammen der Nationalparkmanagements vorgesehenen Entschädigungsangebote auf:

Tabelle 14: Vertragsnaturschutzprogramme der Nationalparkmanagements (Stand 2021)

Entschädigungsangebot	Kärnten	Salzburg	Tirol
Entgelt pro Jahr für die Duldung nationalparkspezifischer Belastungen ohne Nutzungsverzicht			
produktiv gewidmete Flächen in der Außen- und Kernzone	Allgemeine Abgeltung 5,20 EUR/ha	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
unproduktiv gewidmete Flächen in der Kernzone	Allgemeine Abgeltung 2,60 EUR/ha	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Entgelt pro Jahr für den Verzicht auf Weidenutzung			
Weidenutzungsverzicht ausgenommen extensive Schaf- und Ziegenweide	Naturzonenvereinbarung „extensive Schaf- und Ziegenweide“ 7,18 EUR/ha	Entschädigung für Weidenutzungsverzicht inkl. Duldung nationalparkspezifischer Belastungen: im Durchschnitt 7,24 EUR/ha Ödland, im Durchschnitt 16,53 EUR/ha Almen nur in Verbindung mit Jagdruhe	Entschädigung für Weidenutzungsverzicht: 23,88 EUR/ha, zusätzlich Akzeptanzbeitrag für Duldung nationalparkspezifischer Belastungen: 4,33 EUR/ha produktiv gewidmete Fläche, 2,17 EUR/ha unproduktiv gewidmete Fläche
vollständiger Weidenutzungsverzicht	Naturzonenvereinbarung „Stilllegung“ 10,76 EUR/ha	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Entgelt pro Jahr für den Verzicht auf Jagdausübung, Wildnizuschlag			
Verzicht auf Jagdausübung (Jagdruhe)	24 Jagdreviere gepachtet Allgemeine Abgeltung Jagd für freiwillige Verlängerung eines Pachtvertrags bis 2040 5 EUR/ha	im Durchschnitt 13,08 EUR/ha in Verbindung mit Weideverzicht	Jagd-Entschädigung/Pacht Pachtheuro (Entschädigung für Jagdruhe und Managementflächen) +Bonus/ha Ruhefläche gestaffelt für Pächter und Verpächter (bis 1,19 EUR/ha)
Wildnizuschlag	nicht vorgesehen	Österreichische Bundesforste AG erhält zusätzlich eine Entschädigung für Wildnis	nicht vorgesehen
Entgelt pro Jahr für den Verzicht auf Waldnutzungsrechte			
Entschädigung für Nutzungsverzicht im Wald	Naturlandschaftsabgeltung Wald (31,20 bis 103,26 EUR/ha)	nicht vorgesehen	Nutzungsfreistellung Naturwaldparzelle
durch Vertragsnaturschutz und Jagdpachten nutzungsfrei gestellte Fläche			
	155 km ²	207 km ²	251 km ²

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

Die Anzahl der von den Nationalparkfonds abgeschlossenen Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen war sehr unterschiedlich. Für die aktuelle Vertragsperiode hatte der Kärntner Nationalparkfonds 385 Verträge abgeschlossen. Davon betrafen 314 die Duldung nationalparkspezifischer Belastungen im gesamten Kärntner Nationalparkteil. Die Nationalparkfonds in Salzburg und Tirol hatten 13 bzw. 48 Vereinbarungen geschlossen, die nur die IUCN–Naturzonen betrafen.

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Aufwendungen der Nationalparkfonds, um die IUCN–Naturzonen zu sichern:

Tabelle 15: Aufwendungen der Nationalparkfonds, um die IUCN–Naturzonen zu sichern

	2017	2018	2019	2020	2021
	in EUR				
Kärnten ¹	577.677	592.427	601.959	613.995	513.865
Salzburg	541.727	562.678	570.336	580.375	596.161
Tirol	292.369	271.475	285.335	238.877	325.120

¹ Der Rückgang der Aufwendungen in Kärnten im Jahr 2021 war durch noch nicht abgeschlossene Vertragsverhandlungen bedingt.

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

(4) Das vom Nationalparkrat 2016 im länderübergreifenden Zielekatalog gesetzte Ziel, die Förderinstrumente des Nationalparks anzugleichen und zu harmonisieren, um die Naturschutzwirkung zu optimieren, wurde bis Herbst 2022 nicht erreicht.

(5) Durch den Abschluss von Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen konnten die Nationalparkmanagements 613 km² Nationalparkfläche (Stand Ende 2021) auf privatrechtlichem Weg nutzungsfrei⁷³ stellen. Diese Flächen bildeten zusammen mit den durch Verordnungen geschützten Flächen der Sonderschutzgebiete, den Flächen im Eigentum des Salzburger Nationalparkfonds und den Flächen, die von Natur aus (aufgrund der Seehöhe, Steilheit, Unzugänglichkeit usw.) weder beweidet noch bejagt werden konnten, eine insgesamt 835 km² große wirtschaftlich nicht genutzte Fläche (IUCN–Naturzone). Bezogen auf die Kernzone des gesamten Nationalparks entsprach das einem Anteil von 69 %.

⁷³ nutzungsfrei im Sinne der IUCN, d.h. Wildtiermanagement und extensive Beweidung erlaubt

Die folgende Tabelle zeigt, dass der angestrebte Anteil der IUCN–Naturzone an der Kernzone von 75 % bislang nur in Tirol erreicht werden konnte:

Tabelle 16: Größe der IUCN–Naturzonen in Kärnten, Salzburg und Tirol und deren Anteile an den Kernzonen

Nationalparkzone	Kärnten	Salzburg	Tirol	Summe
	Fläche in km ² (Anteil an Kernzone in %)			
Kernzone und Sonderschutzgebiete	327	539	347	1.213
<i>davon</i>				
<i>IUCN–Naturzone</i>	195 (60 %)	364 (68 %)	276 (80 %)	835 (69 %)

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

Zum geringen Ausmaß der IUCN–Naturzone führte das Salzburger Nationalparkmanagement aus, dass eine Evaluierung der bestehenden Zonierung aus dem Jahr 1984 Anpassungsbedarf ergeben hätte. Das Salzburger Nationalparkgesetz regelte, was einer Außen– und was einer Kernzone entspricht.⁷⁴ Die korrekte Anwendung dieser Vorgabe würde für den Salzburger Anteil eine Verschiebung von Flächen in beide Richtungen bedeuten: Dabei würden mehr Flächen von der Kernzone in die Außenzone verschoben als umgekehrt, weil einige Almen in der Vergangenheit der Kern– und nicht der Außenzone zugeordnet wurden. Die Nutzungsfreistellung dieser Almflächen würde hohe Aufwendungen und die Bereitschaft der betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümer erfordern. Eine derart angepasste, nach Ansicht des Salzburger Nationalparkmanagements fachlich richtige Zonierung würde eine kleinere Kernzone und folglich einen größeren Anteil der IUCN–Naturzone ergeben.

(6) Laut länderübergreifendem Zielekatalog war eine kartografische Darstellung der IUCN–Naturzone zu erstellen und zu veröffentlichen. Das Nationalparkdirektorium leitete dies im März 2018 ein. Die Salzburger Daten lagen erst nach mehrmaliger Urgenz im Mai 2019 vor. Das Direktorium beschloss in der Sitzung im Mai 2019, die gemeinsame Naturzonenkarte ausschließlich für interne Zwecke an die Länder weiterzugeben.

In den öffentlich zugänglichen geografischen Informationssystemen der Länder war die IUCN–Naturzone nicht ersichtlich. Der Tiroler Managementplan enthielt eine Abbildung der IUCN–Naturzone in Tirol.

⁷⁴ Die Kernzonen umfassen im Nationalpark gelegene Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen Interesse liegt (§ 6). Die Außenzonen umfassen weitgehend die im Nationalpark gelegene Kulturlandschaft, in der die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität im öffentlichen Interesse liegen (§ 7).

- 23.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der angestrebte Anteil der IUCN–Naturzone an der Kernzone von 75 % bislang nur in Tirol erreicht werden konnte. Er betonte die Wichtigkeit des Vertragsnaturschutzes für die internationale Anerkennung des Nationalparks. Ohne den Abschluss dieser Verträge hätte die internationale Anerkennung nicht erreicht werden können. Er hielt fest, dass die Außernutzungstellung der IUCN–Naturzonenflächen überdies nicht langfristig sichergestellt war, weil die Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen in der Regel auf neun bzw. zehn Jahre befristet waren und immer wieder verlängert werden mussten. Er räumte ein, dass die fehlende Bereitschaft von Grundeigentümerinnen und –eigentümern oder Pächterinnen und Pächtern, solche Vereinbarungen abzuschließen, eine Vergrößerung der IUCN–Naturzone erschwerte.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Salzburg und dem Kärntner und dem Salzburger Nationalparkfonds, eine Strategie zur Vergrößerung der IUCN–Naturzone auf zumindest 75 % der Kernzone zu entwickeln.

Der RH merkte kritisch an, dass das Ziel, die Förderinstrumente des Nationalparks anzugleichen und zu harmonisieren, bis Herbst 2022 nicht erreicht wurde.

Er empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, die Förderinstrumente zum Vertragsnaturschutz möglichst aneinander anzupassen und zu harmonisieren.

Bezüglich der Anpassung der Zonierung verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 22.

Positiv bewertete der RH die in Kärnten für die freiwillige Verlängerung von Jagdpachtverträgen angebotene „Allgemeine Abgeltung Jagd“. Diese kam bei über zwei Drittel der insgesamt 26 vom Nationalparkfonds gepachteten Jagdreviere zur Anwendung und ermöglichte die längerfristige Absicherung der Außernutzungstellung der Flächen.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, wirksame Anreize für längere Vertragslaufzeiten zu schaffen.

Der RH wies darauf hin, dass die gemeinsame Naturzonenkarte des Nationalparks noch nicht veröffentlicht wurde.

Er empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, die gemeinsame Naturzonenkarte – wie im länderübergreifenden Zielekatalog festgelegt – zu veröffentlichen.

23.3 (1) Das Ministerium begrüßte in seiner Stellungnahme ausdrücklich die Empfehlung, eine Strategie zur Vergrößerung der IUCN–Naturzone auf zumindest 75 % der Kernzone zu entwickeln.

(2) Das Land Kärnten verwies in seiner Stellungnahme auf das im neuen Managementplan 2023 enthaltene Entwicklungsziel „Prozessschutz“ und dessen Umsetzungsziel, wonach die nutzungsfreien Flächen zur Schaffung einer möglichst zusammenhängenden Naturzone dauerhaft gesichert und vergrößert werden müssten. Diesem Ziel seien mehrere Maßnahmen zugeordnet, die Basis für die jeweiligen Jahresplanungen der Nationalparkverwaltung seien.

Die IUCN–Naturzone (Vertragsflächen inklusive Wildtiermanagement durch die Nationalparkverwaltung; ohne Rinderweide; extensive Schaf– und Ziegenweide) betrage – entgegen der Angabe des RH – 195 km², dies seien 60 % der Kernzone.

(3) Laut den Stellungnahmen der Länder Salzburg und Tirol seien die Förderinstrumente zum Vertragsnaturschutz an die regionalen Gegebenheiten und Preise angepasst. Eine Evaluierung zur Erhebung der Harmonisierungsmöglichkeiten werde angestrebt. Die Empfehlung für ein Anreizsystem zu längeren Vertragslaufzeiten werde aufgenommen. Die Haltung der Vertragspartner zu längeren Vereinbarungen sei bisher jedoch zurückhaltend, nicht zuletzt, weil Grundeigentümerinnen und –eigentümer oft keine Verpflichtungen für ihre Nachkommen eingehen wollten.

(4) Das Land Salzburg führte weiters aus, dass das vermeintlich „geringe“ Ausmaß der IUCN–Naturzone in Salzburg von 68 % relativiert werden müsse. Mit einer Gesamtgröße von 36.400 ha handle es sich um die mit Abstand größte außer Nutzung gestellte Fläche aller österreichischen Nationalparks – mit einem enormen finanziellen und organisatorischen Aufwand für die Aushandlung der Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen. Unter Bezug auf [TZ 27](#) werde darauf verwiesen, dass die Naturzone nach Salzburger Interpretation der IUCN–Vorgaben als wichtige Ruhezone fungiere und die gesamte IUCN–Naturzone in Salzburg bereits eingriffsfreies Wildnisgebiet sei. Daher sollte beim Vergleich der Naturzonen nicht nur die Quantität, sondern auch die inhaltliche Qualität der Flächen in den Ländern gesehen werden. In Salzburg könne die Außernutzungstellung nur mittels Vertragsnaturschutz erfolgen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigentümerinnen und –eigentümern für die Periode ab 2025 würden 2023 starten.

Die Daten zur Naturzone Salzburg lägen vor und könnten in eine gemeinsame Naturzonenkarte eingebracht werden.

(5) Wie das Land Tirol weiter ausführte, sei die Naturzone in Tirol im Rahmen des Managementplans 2019 kartografisch dargestellt und im Sinne der Transparenz und des Zielekatalogs veröffentlicht worden. Das Land Tirol befürworte die Erstellung und Veröffentlichung einer gemeinsamen Naturzonenkarte.

23.4 (1) Der RH wies gegenüber dem Land Kärnten auf die unterschiedlichen Grundlagen in Tabelle 14 und Tabelle 16 hin: Während Tabelle 14 jene nutzungsfrei gestellten Flächen ausweist, die sich ausschließlich aus den Verträgen ergeben (Vertragsnaturschutz, Jagdpachten; gesamt 155 km²), inkludiert Tabelle 16 zusätzlich die durch Verordnungen geschützten Flächen der Sonderschutzgebiete sowie Flächen, die von Natur aus (aufgrund der Seehöhe, Steilheit, Unzugänglichkeit etc.) weder beweidet noch bejagt werden können (gesamt 195 km²).

(2) Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass die IUCN–Naturzone in Salzburg nicht einem eingriffsfreien Wildnisgebiet gleichzusetzen war. Die von den drei Nationalparkmanagements geschlossenen Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen waren inhaltlich ähnlich und verlangten keine vollständige Nutzungsfreiheit. Aus Naturschutzsicht sollte ein möglichst großer Teil der Nationalparkfläche frei von wirtschaftlicher Nutzung sein.

Erhaltung der Kulturlandschaft

24.1 (1) Die ursprüngliche Naturlandschaft der Hohen Tauern wurde im Laufe der Siedlungs– und Nutzungsgeschichte in weiten Bereichen in eine alpine Kulturlandschaft umgewandelt. Dabei wurden die ursprünglich ausgedehnten, geschlossenen Wälder für die almwirtschaftliche Weidenutzung aufgelichtet und gerodet. Entstanden sind Kulturlandschaften aus Almen und den verbliebenen Waldflächen, die eine Vielzahl an unterschiedlichen Lebensräumen bergen und zu den artenreichsten in Österreich gehören. Die Erhaltung dieser Kulturlandschaften war im Salzburger und im Tiroler Nationalparkgesetz explizit als Ziel festgelegt.⁷⁵

Laut einer Almnutzungserhebung, die im Auftrag der Nationalparkfonds von 2014 bis 2016 durchgeführt wurde, waren 37 % des gesamten Schutzgebiets potenziell beweidbare Flächen. Diese lagen sowohl in den Außenzonen als auch in den Kernzonen. Tatsächlich beweidet wurde mit 19 % nur ein Teil davon.

⁷⁵ § 2 Z 1 lit. b Salzburger Nationalparkgesetz; § 2 Abs. 1 lit. c Tiroler Nationalparkgesetz

Die folgende Tabelle zeigt die Größe der Almflächen und den Anteil der tatsächlich beweideten Flächen in den Außen- und Kernzonen der drei Nationalpark-Teile:

Tabelle 17: Almwirtschaft im Nationalpark

Almflächen	Kärnten		Salzburg		Tirol	
	Außenzone	Kernzone	Außenzone	Kernzone	Außenzone	Kernzone
	in ha					
beweidet	4.100	4.315	6.349	6.888	10.621	2.753
nicht beweidet	7.220	28.359	20.433	46.892	15.793	31.959
Summe	11.320	32.674	26.782	53.780	26.414	34.712
	in %					
beweidet	36	13	24	13	40	8

Quelle: Almnutzungserhebung 2014 bis 2016

Der Waldanteil war aufgrund der Höhenlage des Nationalparks gering. In Salzburg war der Anteil mit 17 % der Nationalpark-Fläche (rd. 13.800 ha Waldfläche) am höchsten, in Tirol mit 4 % des Schutzgebiets (2.700 ha) am geringsten. Diese Wälder waren großteils als Schutzwälder ausgewiesen und lagen überwiegend in der Außenzone.

(2) Mechanisierung, Neuorientierung und Leistungsoptimierung in der landwirtschaftlichen Produktion veränderten die Almbewirtschaftung. Viele personal- und zeitintensive Arbeiten waren nicht mehr rentabel. Durch die Aufgabe der Nutzung schlecht erschlossener oder steiler Almflächen sowie durch Nutzungsintensivierungen in günstigen Lagen sank die ökologische Wertigkeit der Almlandschaften, die im Lauf von Jahrhunderten durch die traditionelle Bergbauernwirtschaft entstanden waren.

Mit dem Ziel, die Charakteristik der Almlandschaft mit ihrer Biodiversität zu erhalten, erstellten die drei Nationalparkmanagements Förderprogramme. Diese sahen Prämien für den Viehauftrieb vor, mit denen in Tirol auch die Duldung nationalparkspezifischer Belastungen abgegolten wurde. In Kärnten und Salzburg wurden diese Belastungen unter den Titeln „Allgemeine Abgeltung“ bzw. „Abgeltung von Mehrbelastungen gemäß § 27“ abgegolten. Die Bedingungen für diese Förderung gingen in den drei Nationalparkteilen über die Auflagen des Österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft (**ÖPUL**) hinaus.⁷⁶ Im Unterschied zu den über neun oder zehn Jahre laufenden Vertragsnaturschutz-Vereinbarungen waren diese Förde-

⁷⁶ Die Förderbedingungen änderten sich in allen drei Ländern ab 2017, um Überschneidungen der Förderungen der Nationalparkfonds mit dem ÖPUL-Programm und damit die Gefahr von Doppelförderungen zu vermeiden; der RH stellt im Bericht aufgrund des überprüften Zeitraums nur die neuen Regelungen dar.

rungen jährlich zu beantragen. Nachstehende Förderungen boten die Nationalparkfonds an, um eine nationalparkkonforme Bewirtschaftung der Almen zu sichern:

Tabelle 18: Almförderungen der Nationalparkfonds zur Erhaltung der Kulturlandschaft

	Fördersatz/Jahr	jährlich ausbezahlter Förderbetrag (Durchschnitt 2017 bis 2021)
		in EUR
Kärnten		
Almförderprogramm	40 EUR/GVE ¹	85.971
<i>Naturschutzplan auf der Alm für Schutzgebiete</i>	<i>Aufwandsabgeltung</i>	<i>Förderung erfolgt durch Land Kärnten</i>
Salzburg		
Abgeltung von Mehrbelastungen gemäß § 27 Salzburger Nationalparkgesetz 2014	11,50 EUR/ha Netto-Almfutterfläche	78.926
Förderung zur Erhaltung der Kulturlandschaft gemäß § 29 Salzburger Nationalparkgesetz 2014	54 EUR/Milchkuh 36 EUR/GVE ¹ für sonstige Rinder, Pferde und kleine Wiederkäuer	192.477
Vertragsnaturschutz zur Verbesserung der Biodiversität in der Kulturlandschaft	individuelle Vereinbarungen	37.375
Amphibienausstiegshilfen		3.286 ²
Tirol		
Almprämie in der Nationalparkregion ³	10 EUR/GVE ¹	
Almprämie im Nationalparkgebiet	30 EUR/GVE ¹	
Mähprämien für Bergwiesenmahd	145 EUR/ha bis 350 EUR/ha	
Prämie für den Verzicht auf das Erschließen von Almflächen im Nationalparkgebiet, die nicht durch einen Fahrweg erschlossen sind (Verzicht auf Almfahrweg für mindestens 10 Jahre)	10 EUR/GVE ¹	in Summe 179.758
Nationalparkzertifikat für Almen	Aufwandsabgeltung	104.055

¹ GVE = Großvieheinheit

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

² Förderung ab 2021 vergeben

³ Die Nationalparkregion umfasst alle Gemeinden, die einen Flächenanteil am Nationalpark haben.

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Almen im Kärntner Teil des Nationalparks erhielten zusätzlich die unter dem Titel Vertragsnaturschutz ausbezahlte „Allgemeine Abgeltung“ für produktiv gewidmete Flächen in Höhe von 5,20 EUR/ha, in Summe rd. 44.000 EUR für 8.415 ha beweidete Fläche.

(3) ÖPUL 2015 umfasste mit der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ auch ein Förderangebot, dessen Ziel es war, die Bewirtschaftung von Almflächen aufrechtzuerhalten. Für Almfutterflächen, die von Tieren beweidet werden, wurde eine Prämie gewährt, die jene Kosten und Einkommensverluste decken sollte, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen anfielen, insbesondere durch höheren Arbeitszeit-

bedarf für Weidepflege, Tierbetreuung, Weiterbildung und den Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz.

Die jährlichen Prämien pro Raufutter verzehrender Großvieheinheit (**RGVE**) waren von der Erreichbarkeit der Alm abhängig und betrugen 40 EUR bis 60 EUR. Für die Behirtung der aufgetriebenen Tiere gab es einen Zuschlag: 90 EUR/RGVE für die ersten zehn RGVE, 20 EUR/RGVE ab der elften RGVE; ebenso für auf der Alm gemolkene Milchkühe, –schafe und –ziegen: 100 EUR/RGVE. Die Teilnahme an der Maßnahme war an Bedingungen gebunden: Mindestanzahl an Tieren, Minstdauer der Weide, maximaler Viehbesatz, Fütterungsvorgaben, Düngebeschränkungen und Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz.

(4) Neben den genannten Kulturlandschaftsförderungen gab es weitere Initiativen, die den Almozustand verbessern sollten.⁷⁷ Gemeinsam war diesen Initiativen, dass für jede Alm ein Plan mit Maßnahmen zur Verbesserung des Almozustands erstellt wurde. Über Standardsätze wurde die Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen abgegolten, wie Weidemanagement und –pflege, Schutz von Feuchtf Flächen, Herstellen von Landschaftselementen oder Schwenden von Magerweiden.

In Salzburg bestanden zudem Vertragsnaturschutz–Vereinbarungen, die der Nationalparkfonds bereits in den 1990er Jahren auf unbestimmte Zeit abgeschlossen hatte, um die Biodiversität in der Kulturlandschaft zu erhalten oder zu verbessern.

(5) Die Almnutzungserhebung 2014 bis 2016 zeigte nur geringe Veränderungen der Almnutzung gegenüber der vorhergehenden Almnutzungserhebung 1996 bis 2001.

(6) Dass im Nationalpark auch Entwicklungen stattfanden, die den Schutz– und Erhaltungszielen zuwiderliefen, zeigte eine im Auftrag des Ratssekretariats 2015 erstellte Untersuchung. Die naturschutzfachlich–rechtliche Analyse des Salzburger Hollersbachtals ergab, dass in den letzten Jahrzehnten in den gut erschlossenen, flacheren Talniederungen der Außenzone des Nationalparks entgegen den gesetzlichen Vorgaben insgesamt 3,8 km Fließgewässer reguliert und monotonisiert, 18 ha Auwald gerodet und 40 ha Almweiden in intensiv bewirtschaftete Wiesen umgewandelt wurden. Dabei wurden geschützte Lebensräume und lokale Populationen geschützter Tier– und Pflanzenarten beeinträchtigt oder in manchen Fällen vernichtet.⁷⁸ Wiederherstellungsverfahren waren seit Jahren bei der Salzburger Nationalparkbehörde anhängig (**TZ 41**).

⁷⁷ „Naturschutzplan auf der Alm für Schutzgebiete“ (z.B. 21 Teilnehmer im Kärntner Teil des Nationalparks); „Nationalparkzertifikat für Almen“ des Tiroler Nationalparkfonds (Teilnahme von 24 Agrargemeinschaften)

⁷⁸ Das Hollersbachtal, Haus der Natur, Salzburg, Juni 2015

(7) Neben der Förderung der nationalparkkonformen Bewirtschaftung der Almen umfassten die Förderprogramme der Nationalparkfonds weitere, in der folgenden Tabelle angeführte Förderangebote:

Tabelle 19: Weitere Förderungen der Nationalparkfonds zur Erhaltung der Kulturlandschaft

	Fördersatz/Jahr	jährlich ausbezahlter Förderbetrag (Durchschnitt 2017 bis 2021) in EUR
Kärnten		
Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Objekte, bodenständiger Fertigkeiten sowie traditioneller und zeitgemäßer kultureller Aktivitäten	individuelle Projektförderungen	27.200
Salzburg		
Almgebäude und Zäune	unterschiedlich hohe Fördersätze je nach Maßnahme	43.868
heimische Haustierrassen	pro Zuchttier 35 bis 218 EUR	13.983
Förderaktion elektrische, handgeführte Geräte	bis maximal 1.400 EUR	48.591 ¹
Tirol		
landschaftsgestalterische Maßnahmen (traditionelle Bauweisen) zur Erhaltung des regionaltypischen Landschaftsbildes	unterschiedlich hohe Fördersätze je nach Maßnahme und Lage im Nationalpark oder in der Nationalparkregion	70.079
Förderung bodenständiger, für die Nationalparkregion Hohe Tauern typischer Haustierrassen (Pinzgauer Rind)	pro Zuchtrind 145 bis 218 EUR	581
Bringungsalternativen zu Fahrwegbauten im Nationalpark	bis zu 50 % der Kosten	–
Sondermaßnahmen	Unterstützung nach individueller Lage	–

¹ Förderung ab 2020 vergeben

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

24.2 Die Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft und die Sicherung der ökologischen und landschaftlichen Vielfalt und Biodiversität zählten zu den grundlegenden Managementaufgaben im Nationalpark. Nach den Feststellungen des RH war dies im überprüften Zeitraum im Wesentlichen gelungen. Die Kulturlandschaftsförderungen der Nationalparkfonds und die ÖPUL-Prämien trugen dazu bei, die Auftriebszahlen weitgehend konstant zu halten. Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass sich die Förderungen sowohl hinsichtlich der geförderten Sachverhalte als auch hinsichtlich der Förderbedingungen und der Fördersätze unterschieden. Diese Unterschiede waren aus Sicht des RH nicht ausschließlich sachlich – z.B. mit der unterschiedlichen Wertigkeit der Almflächen – begründbar.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol sowie dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, die Förderinstrumente zur Kulturlandschaftsförderung zu harmonisieren.

Zum Ergebnis der naturschutzfachlich–rechtlichen Analyse des Hollersbachtals merkte der RH an, dass die Möglichkeiten der Nationalparkfonds begrenzt sind, eine unerwünschte Intensivierung der Landwirtschaft in gut erschlossenen, flacheren Talniederungen der Außenzone des Nationalparks mittels Förderungen hintanzuhalten. Dafür wären konkrete gesetzliche Vorgaben und die konsequente Umsetzung bestehender rechtlicher Vorgaben erforderlich.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlung in **TZ 41** zur konsequenten und wirksamen Verfahrensführung bei Wiederherstellungsverfahren.

- 24.3 Laut Stellungnahmen der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol seien die Instrumente zur Kulturlandschaftsförderung an die regionalen Gegebenheiten – und damit auch an die Preise – angepasst. Die Problemstellungen und notwendigen Maßnahmen seien teilweise regional unterschiedlich. Ein Evaluierungsprozess zur Erhebung von Harmonisierungsmöglichkeiten werde angestrebt.

Natur– und Artenschutz

Überblick

- 25.1 (1) Die Nationalparkmanagements legten Ziele und Maßnahmen für die Erhaltung der Biodiversität in ihren Managementplänen fest. Die Maßnahmen umfassten insbesondere Forschungsprojekte und Monitoring–Programme zu Arten⁷⁹, Lebensräumen und Prozessen⁸⁰ im Nationalpark (**TZ 29** ff.). An den „Tagen der Artenvielfalt“ fanden punktuelle Erhebungen statt, bei denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Teildisziplinen ausgewählte Gebiete möglichst genau kartierten. In Salzburg erfolgte zudem ein Forschungsprojekt zur Mineraliendokumentation auf Basis von ehrenamtlichen Erhebungen von Freiwilligen (Citizen Science).

Im Nationalpark kommen mindestens 20.000 Pflanzen–, Pilz– und Tierarten vor. Im März 2022 veröffentlichte der Nationalpark einen Biodiversitäts–Report, der auf seiner Biodiversitätsdatenbank basierte. Dabei zeigte sich, dass Arten mit naturschutzrechtlich hoher Relevanz wie Amphibien, Blütenpflanzen und Farne in der Regel gut erfasst waren, jene mit mittlerer und geringer Relevanz wie Pilze und Käfer jedoch nur unvollständig.⁸¹

⁷⁹ Biodiversitätsforschung, Greifvögel (Bartgeier, Steinadler, Gänsegeier), Schalenwild (Gamswild, Rehwild, Rotwild, Steinwild), autochthone Bachforelle (Urforelle), Rotsterniges Blaukehlchen (Monitoring–Projekt in Kärnten)

⁸⁰ Gewässerentwicklung, Gletscher/Permafrost, Langzeit–Monitoring, Vegetationskartierung, Wilderness Character Mapping, ausgewählte Regionen (Gößnitztal, Habachtal, Mullwitzkees, Sattelkar, Sulzbachtäler)

⁸¹ Kriterien für den Erfassungsstand: Vollständigkeit der Artenliste, Aktualität der Daten, Datendichte (Datensätze pro Art), flächige Abdeckung der Daten

(2) Das Bartgeier-Monitoring war das am längsten bestehende Forschungs- und Monitoring-Projekt im Nationalpark. Bartgeier waren in Österreich seit Beginn des 20. Jahrhunderts ausgerottet. 1986 begann die erste Auswilderung von Bartgeiern im Nationalpark im Rahmen eines alpenweiten Projekts. Mit Auslaufen einer EU-Förderung wurde das Projekt 2019 adaptiert (weiterhin Horst-Monitoring, aber keine Auswilderung mehr).

Bei der Bestandsentwicklung des Bartgeiers in den Alpen gab es große regionale Unterschiede. Im Vergleich zu zentralalpineren Bereichen wie der Schweiz wies der heimische Bestand eine hohe Fluktuation, einen hohen Verlust an Altvögeln und eine hohe Sterblichkeit auf. Als mögliche Hauptgründe galten Bleivergiftungen durch die Verwendung bleihaltiger Munition bei der Jagd ([TZ 28](#)) sowie Wilderei.

Der Biodiversitätsreport 2022 regte daher an, den Ursachen für die Verluste bei den Bartgeiern weiter nachzugehen und diese zu beseitigen. Initiativen zur Nutzung ausschließlich bleifreier Jagdmunition über die Nationalparkgrenzen hinaus seien zu verfolgen und zu etablieren.

(3) Ein Schwerpunkt der Schalenwildforschung im Nationalpark war die Räude. Dabei handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch Milben ausgelöst wird und bis zum Verenden der Tiere führen kann.⁸² Sie trat in den letzten Jahren immer wieder beim Gams- und Steinwild im Nationalpark auf. Ein wesentlicher Faktor dafür dürfte die Klimakrise sein. Mit dem Ansteigen der Waldgrenze⁸³ aufgrund der Klimaerhitzung verringert sich der Lebensraum von Gams- und Steinwild beträchtlich. Dies führt bei den Wildtieren zu erhöhtem Stress, einer gesteigerten Infektionsanfälligkeit und damit auch vermehrt zu Erkrankungen.

(4) Die heimische Bachforelle (Urforelle) war vom Aussterben bedroht, ausgelöst durch falsche Besatzmaßnahmen mit Saiblingen und der aus Nordamerika stammenden Regenbogenforelle. Seit 2002 wurde die Bachforelle in ausgewählten Gebirgsbächen des Nationalparks gefördert und die Entwicklung der Bestände überwacht. Ein Monitoring-Bericht aus 2019 zeigte einen drastischen Rückgang bei den Beständen trotz Schutzmaßnahmen. Maßgebliche Ursache dafür seien die Auswirkungen der Klimakrise (Hochwässer, Murenabgänge).

25.2 Der RH hielt fest, dass die Erfassung und die Dokumentation der Arten im Nationalpark sehr unterschiedlich ausgeprägt waren.

⁸² Laut Tätigkeitsbericht 2020 lagen die Verluste bei den Steinböcken im Nationalpark seit 2015 bei über 215 Tieren (Dunkelziffern unberücksichtigt).

⁸³ Um 1900 lag die Waldgrenze im Alpen-Durchschnitt noch bei 1.730 m Seehöhe, im Jahr 2000 bei 1.880 m, und bis 2100 wird sie je nach globalem Treibhausgasausstoß auf 2.120 bis 2.820 m ansteigen.

Er verwies zudem kritisch auf die Gefährdung der Artenvielfalt im Nationalpark durch die Verwendung bleihaltiger Jagdmunition (z.B. bei der Bartgeierpopulation) und durch die Klimakrise (z.B. bei Gams- und Steinwild und Urforelle).

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, aus den Ergebnissen des Biodiversitätsreports 2022 weitere Forschungs- und Monitoring-Projekte abzuleiten.

Hinsichtlich der Verwendung bleifreier Munition und der Auswirkungen der Klimakrise verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in [TZ 28](#) und [TZ 43](#).

- 25.3 Die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass der Prozess, aus den Ergebnissen des Biodiversitätsreports weitere Forschungs- und Monitoring-Projekte abzuleiten, bereits 2022 länderübergreifend unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirats gestartet worden sei. Der Nationalpark verfüge seit fast 20 Jahren über eine einheitliche Biodiversitäts-Datenbank und damit über ein Datenmanagement und -volumen wie nur wenige Naturräume. Erhebungen zur Biodiversität würden einheitlich und gemeinsam durchgeführt.

Große Beutegreifer

- 26.1 (1) Große Beutegreifer wie Bären, Wölfe und Luchse waren ab Mitte des 19. Jahrhunderts in Mitteleuropa weitgehend ausgerottet. Heute sind diese Arten streng geschützt.⁸⁴ Durch das Anwachsen der Wolfspopulation in Nachbarstaaten traten auch in Österreich wieder vermehrt Wölfe auf. Diese Entwicklung barg Konfliktpotenzial, insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Im Nationalpark waren bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch kaum Wölfe nachweisbar. Dennoch trug das vermehrte Wolfsaufkommen in Österreich zu intensiver Medienberichterstattung und Auseinandersetzungen zwischen Stakeholdern im Nationalpark bei.

(2) Gemäß der Nationalpark-Strategie Österreich 2020+ sollen die österreichischen Nationalparks dazu beitragen, Lösungen für aktuelle Herausforderungen wie den Schutz der großen Beutegreifer zu entwickeln.

Im überprüften Zeitraum lag der Entwurf für ein aktuelles Positionspapier des Nationalparks zu den großen Beutegreifern vor. Demnach werde der Nationalpark keine aktiven Wiederansiedlungsmaßnahmen durchführen, aber Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Schulungen und Informationsveranstaltungen in der Region anbieten, Ansprechpartner für Betroffene vermitteln, in Entschädigungsfragen beraten und Personal für Rissbegutachtungen schulen. Im Jahr 2020 scheiterte

⁸⁴ z.B. Alpenkonvention, Berner Konvention, FFH-Richtlinie, Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. 188/1982 i.d.F. BGBl. III 52/2015

der formale Beschluss des Positionspapiers im Nationalparkdirektorium am Widerstand des Direktors der Salzburger Nationalparkverwaltung. Auch im Nationalparkrat kam kein Beschluss zustande. Die Managementpläne in Salzburg und Tirol deckten die Inhalte des Positionspapier–Entwurfs aber im Wesentlichen ab.

(3) Herdenschutzmaßnahmen auf Almen (wie Zäune, Behirtung, Herdenschutzhunde) waren kostenintensiv und wurden von den Ländern in unterschiedlichem Ausmaß gefördert. Zwischen 2012 und 2017 fand in zwei Modellregionen in Salzburg und Osttirol ein Pilotprojekt zum Herdenschutz vor großen Beutegreifern auf den Almen statt. Das Pilotprojekt zeigte verschiedene Faktoren auf, die für die erfolgreiche Implementierung von Herdenschutzmaßnahmen relevant sind.⁸⁵

- 26.2 Der RH stellte fest, dass bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kaum Wölfe im Nationalpark nachweisbar waren. Er wies aber darauf hin, dass aufgrund der steigenden Wolfspopulationen in den österreichischen Nachbarstaaten und grenzüberschreitender Wanderbewegungen mit einem verstärkten Auftreten von Wölfen in Österreich und auch in der Nationalparkregion zu rechnen sein wird. Er wies weiters darauf hin, dass die österreichischen Nationalparks laut Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ zu Lösungen für den Schutz der großen Beutegreifer beitragen sollen. Er kritisierte, dass das Nationalparkdirektorium bzw. der Nationalparkrat ein bereits ausgearbeitetes Positionspapier des Nationalparks zu diesem Thema nicht beschlossen.

Der RH empfahl allen überprüften Stellen, die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren.

Weiters empfahl der RH den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, aufbauend auf den Erfahrungen des Pilotprojekts weitere Herdenschutzprojekte zu initiieren und zu unterstützen.

- 26.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums begrüße es ein Positionspapier zu den großen Beutegreifern. Das Thema werde im Rahmen der Generalversammlung und im Beirat des Dachverbands Nationalparks Austria behandelt, um im besten Fall ein gemeinsames Positionspapier des Dachverbands zu erarbeiten.

⁸⁵ Diese Faktoren betrafen insbesondere die Bereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte zur Teilnahme an Herdenschutzmaßnahmen, die Durchführung der Behirtung, den Einsatz von Herdenschutzhunden, die Herdenbildung und –führung, die Almbewirtschaftung und Flächennutzung, die Ausgestaltung der elektrischen Zäune (Aufbau, Zaunführung, Elektrifizierung und Wartung), die Tiergesundheit und die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Länder Kärnten und Salzburg führten in ihren Stellungnahmen aus, dass das Thema der großen Beutegreifer im jeweiligen Jagdrecht verankert sei. Eine Positionierung solle auf Länderebene und nicht nur nationalparkbezogen erfolgen.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Tirol arbeite es intensiv an diesem Thema. Der Nationalpark betreibe bereits seit über zehn Jahren aktiv entsprechende Maßnahmen. Das Tiroler Nationalparkkuratorium habe das Positionspapier „Beutegreifer“ gutgeheißen und es seien laufend Maßnahmen wie Beratung, Information oder Rissbegutachtung gesetzt worden. Zum Positionspapier sei im Nationalparkrat aber letztlich kein Konsens zustande gekommen. Auf Basis des Pilotprojekts zum Herdenschutz würden Grundeigentümerinnen und –eigentümer weiterhin informiert und beraten.

- 26.4 Der RH entgegnete den Ländern Kärnten und Salzburg, dass das Thema der großen Beutegreifer nicht nur jagdrechtlich, sondern auch naturschutzrechtlich von großer Relevanz ist, und verwies auf die besondere Stellung des Nationalparks als flächenmäßig größtem Schutzraum in den Alpen. Eine gemeinsame Positionierung des gesamten Nationalparks zu den großen Beutegreifern erachtete der RH daher als zweckmäßig. Der RH anerkannte dabei die Bemühungen, im Rahmen des Dachverbands Nationalparks Austria ein gemeinsames Positionspapier zu diesem Thema zu erarbeiten.

Jagd

Wildtiermanagement

- 27.1 (1) Die Ausübung einer herkömmlichen Jagd stand einer Anerkennung des Nationalparks durch die IUCN entgegen. Daher pachteten die Nationalparkfonds vor allem in der Kernzone Jagdreviere an, um dort ein IUCN-konformes Wildtiermanagement durchzuführen. Die Nationalparkmanagements waren in diesen Revieren damit selbstständige Jagdausübungsberechtigte. Außerdem schlossen sie Verträge mit Jagdberechtigten über den Verzicht auf die Jagdausübung und leisteten dafür eine finanzielle Abgeltung (TZ 23).

In den von den Nationalparkfonds gepachteten Jagdrevieren umfasste das Wildtiermanagement⁸⁶ im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- regulierende Eingriffe beim Schalenwild⁸⁷ ausschließlich bei wildbiologischer Notwendigkeit und aus Tierschutzgründen,
- ganzjährige Schonung aller anderen Wildarten (Ausnahme: Seuchen und Tierschutzgründe),
- keine Trophäenjagd,
- Regulierungsmaßnahmen vorwiegend bei jungem und weiblichem Wild,
- Verwendung bleifreier Munition,
- Einrichtung eines wildbiologischen Monitorings.

Die Jagdpachtverträge waren jeweils auf die Dauer einer Jagdpachtperiode abgeschlossen. Diese betrug im Land Salzburg neun Jahre, in den Ländern Kärnten und Tirol zehn Jahre.

(2) Nach dem länderübergreifenden Zielekatalog soll die IUCN-Naturzone bis 2025 zu eingriffsfreien Wildruhegebieten entwickelt werden. Dies entsprach auch der Zielsetzung des Leitbilds Schalenwildmanagement des Dachverbands Nationalparks Austria. In eingriffsfreien Wildruhegebieten soll keine Jagd – auch nicht in der eingeschränkten Form des Wildtiermanagements – stattfinden.⁸⁸ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Umsetzungsstand in den drei Nationalparkteilen unterschiedlich: In Kärnten gab es – abgesehen von landschaftlich bedingten Einschränkungen (Gletscher, unbegehbare Höhenlagen) – keine gänzlich jagdfreien Flächen in der Kernzone, weil auch in den vom Kärntner Nationalparkfonds gepachteten Jagd-

⁸⁶ gemäß Nationalparks Austria, Leitbild für das Management von Schalenwild in Österreichs Nationalparks (2011)

⁸⁷ u.a. Hirsche, Gämsen, Steinböcke und Rehe

⁸⁸ Vergleiche Nationalparks Austria, Leitbild für das Management von Schalenwild in Österreichs Nationalparks (2011); konkret begründete, zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmen sind möglich, beispielsweise für die Tierseuchenbekämpfung auf behördlichen Auftrag.

revieren Wildtiermanagement stattfand. In Salzburg war die gesamte IUCN–Naturzone bereits eingriffsfreies Wildruhegebiet, in Tirol waren es Teile davon. Alle drei Nationalparkmanagements gaben an, im Wege des Vertragsnaturschutzes eine Ausweitung der Flächen anzustreben.

(3) In Kärnten bestand für zwei vorangegangene Jagdpachtperioden ein Übereinkommen zur Umsetzung des Wildtiermanagements in den vom Nationalparkfonds gepachteten Revieren. Es musste im Jahr 2020 für die Periode 2021 bis 2030 verlängert werden. Die Neufassung des Übereinkommens wurde im Februar 2020 zwischen der für den Nationalpark zuständigen Landesrätin, dem für Jagd zuständigen Landesrat und der Kärntner Jägerschaft abgeschlossen. Das Nationalparkmanagement war nicht umfassend einbezogen. Das Übereinkommen enthielt Ergänzungen zu Wolf, Luchs, Bär, Goldschakal und Fischotter. Diese Arten sollten von Erhaltungs– und Forschungsmaßnahmen explizit ausgenommen werden. Die IUCN stellte in der Folge in einer schriftlichen Stellungnahme klar, dass der ergänzende Passus des Jagdübereinkommens gegen die FFH–Richtlinie verstoße und den Zielen eines Nationalparks widerspreche. Auch das Ministerium kritisierte in einem Schreiben den Inhalt und die fehlende Abstimmung mit dem Kärntner Nationalparkmanagement. Daraufhin wurden im März 2020 in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der IUCN, des Kärntner Nationalparkmanagements und der Kärntner Jägerschaft klarstellende Erläuterungen zum Jagdübereinkommen erstellt, die die Bedenken ausräumen konnten.

27.2 Der RH stellte fest, dass die Anerkennung des Nationalparks durch die IUCN erst aufgrund der Pacht von Jagdrevieren durch die Nationalparkfonds und Vertragsnaturschutz möglich war.

Er kritisierte, dass das Kärntner Jagdübereinkommen über die vom Nationalparkfonds angepachteten Reviere für die Periode 2021 bis 2030 vorerst ohne die umfassende Einbindung des Nationalparkmanagements abgeschlossen wurde und in seiner Erstfassung hinsichtlich seiner Konformität mit der FFH–Richtlinie und den IUCN–Vorgaben für Nationalparks fraglich war. Erst nach Protesten wurde das Übereinkommen unter Einbindung des Nationalparkmanagements entsprechend ergänzt.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, in Zukunft bei allen den Nationalpark betreffenden Angelegenheiten den Kärntner Nationalparkfonds einzubinden, damit die Interessen des Nationalparks gewahrt und die Einhaltung der IUCN–Vorgaben und der unionsrechtlichen Regelungen sichergestellt werden.

Der RH wies weiters auf die Zielvorgabe gemäß länderübergreifendem Zielekatalog hin, wonach die IUCN–Naturzone bis 2025 zu eingriffsfreien Wildruhegebieten entwickelt werden sollte. Er hielt fest, dass dies bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur in Salzburg umgesetzt wurde.

Der RH empfahl dem Kärntner und dem Tiroler Nationalparkfonds, die IUCN–Naturzone bis 2025 – wie im länderübergreifenden Zielekatalog vorgegeben – zu eingriffsfreien Wildruhegebieten zu entwickeln.

- 27.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten entspreche es nicht dem tatsächlichen Entstehungsverlauf des Kärntner Jagdübereinkommens, dass die Nationalparkverwaltung erst nach Protesten eingebunden worden sei. Im Vorfeld der Unterzeichnung habe ein Arbeitsgespräch der Kärntner Jägerschaft und der Nationalparkverwaltung zur Neufassung des Übereinkommens stattgefunden. Das Ergebnis des Gesprächs sei im Anschluss einer fachlichen Prüfung unterzogen worden.

Auch die Kritik hinsichtlich der „FFH–Richtlinien–Widrigkeit bzw. der Nicht–IUCN–Konformität“ könne nicht nachvollzogen werden. In einem Gespräch zwischen einem Vertreter der IUCN, der zuständigen Landesrätin und dem damaligen Nationalparkdirektor im März 2020 sei von allen Seiten festgehalten worden, dass das Übereinkommen mit den Zielen der IUCN und der FFH–Richtlinie nicht in Widerspruch stehe, da ein signifikantes Vorkommen der im Übereinkommen angeführten großen Beutegreifer fehle und keine proaktiven Erhaltungsmaßnahmen zu setzen seien. Ebenfalls sei das Übereinkommen nicht ergänzt worden, sondern es seien klarstellende Erläuterungen zum Übereinkommen verfasst worden. Neben diesen Klarstellungen sei es zu keinen inhaltlichen Änderungen gekommen. Dies sei durch klarstellende Erläuterungen auch rechtlich nicht möglich. Die Erläuterungen seien auch vom damaligen Nationalparkdirektor unterfertigt worden.

(2) Laut den Stellungnahmen der Länder Kärnten und Tirol werde der Begriff „Wildruhegebiet“ nicht mehr verwendet. Im Rahmen der Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ und der aktuell stattfindenden Definition einheitlicher Evaluierungsparameter kämen ausschließlich die Begriffe „Naturzone gemäß IUCN“ und „Prozessschutzzone“ zur Anwendung. Die Weiterentwicklung der Natur– und Prozessschutzzone unterliege einem laufenden Prozess.

(3) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme weiters mit, dass die IUCN–Naturzone (Vertragsflächen mit Wildtiermanagement, nur extensive Schafweide) 27.606 ha bzw. 80 % der Kernzone umfasse und die Prozessschutzfläche (Vertragsflächen ohne Jagd und Wildtiermanagement sowie ohne Beweidung) 22.023 ha bzw. 64 % der Kernzone.

- 27.4 Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass das Jagdübereinkommen im Februar 2020 ohne umfassende Einbindung der Nationalparkverwaltung erstellt und auch nicht vom Nationalparkdirektor unterzeichnet wurde. Erläuterungen zum Übereinkommen wurden im März 2020 ergänzt, nachdem das Ministerium und die IUCN, aber auch andere Stellen Kritik an der Art des Zustandekommens geübt und Zweifel an der Rechtskonformität des Inhalts geäußert hatten. Diese klarstellenden Erläuterungen wurden auch vom damaligen Nationalparkdirektor mitunterzeichnet und konnten schließlich die Bedenken der IUCN ausräumen.

Jagd mit bleihaltiger Munition

- 28.1 (1) Blei ist ein giftiges Schwermetall und stellt insbesondere für Greifvögel – z.B. Bartgeier – eine große Gefahr dar.⁸⁹ Bereits geringe Mengen des Schwermetalls können den Organismus schwer schädigen und zum Tod führen. Insbesondere Aasfresser sind durch bleihaltige Munitionsrückstände in angeschossenem und verendetem Wild oder im Aufbruch⁹⁰ gefährdet.

Bei vermehrtem Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild besteht auch für Menschen eine Gefährdung. Aus diesem Grund entschieden sich einige europäische Staaten, bleihaltige Jagdmunition regional oder für die Jagd bestimmter Tiere zu verbieten:

- In Dänemark und den Niederlanden bestand ein gänzlich Verbot der Jagd mit bleihaltiger Munition.
- Seit 2012 war in Österreich die Jagd mit bleihaltiger Munition auf bestimmte Wasservögel verboten.⁹¹
- Auf EU-Ebene wurde 2021 ein Verbot der Jagd mit Bleimunition in Feuchtgebieten beschlossen. Es trat 2023 in Kraft.
- Seit April 2022 kam in allen Bayerischen Staatsforsten ausschließlich bleifreie Jagdmunition zum Einsatz.

Darüber hinaus gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf EU-Ebene Bestrebungen, weitere Verbote für bleihaltige Munition einzuführen (u.a. generell für die Jagd) und die Europäische Chemikalienverordnung⁹² diesbezüglich zu ergänzen.

⁸⁹ Untersuchungen im deutschsprachigen Raum zeigten, dass 23 % der Todesfälle bei Seeadlern (bei einer Gesamtanzahl von 390) durch Bleivergiftung verursacht wurden. In einem deutschen Nationalpark wurde bei 69 % der toten Seeadler eine Bleivergiftung festgestellt. Im Alpenraum wurde in der Vergangenheit mehrfach von vergifteten Steinadlern berichtet – auch reine Aasfresser wie der Bartgeier sind betroffen.

⁹⁰ nach Erlegung des Wildes im Wald zurückgelassene Innereien des Tieres

⁹¹ bundesweit einheitliche Regelung auf Basis des Chemikaliengesetzes; Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung von Bleischrotmunition bei der Jagd auf Wasservögel, BGBl. II 331/2011

⁹² REACH-Verordnung, ABl. L 2006/396, 1 i.d.g.F.

(2) In den Nationalparkrevieren der Länder wurde die Jagd bereits auf bleifreie Munition umgestellt. Da insbesondere Greifvögel einen weiten Aktionsradius haben und nach wie vor Skepsis in der Jägerschaft bestand, setzten die Nationalparkmanagements in Salzburg und Tirol ergänzende Initiativen zu einer Umstellung auf bleifreie Munition:

In Salzburg gab es seit 2017 ein Förderprogramm, mit dem die Umstellung auf bleifreie Munition im Nationalpark und in den angrenzenden Revieren gefördert wurde. Der Salzburger Nationalparkfonds förderte dies im überprüften Zeitraum mit rd. 37.000 EUR.

Das Tiroler Nationalparkmanagement initiierte einen Dialog mit der Tiroler und Südtiroler Jägerschaft, der in eine Erklärung zum Schutz und Monitoring alpiner Greifvögel mündete. Weiters durften Jägerinnen und Jäger in Tirol seit 2022 zum Schutz von Aasfressern und insbesondere Greifvögeln kein mit Bleimunition kontaminiertes Wild mehr im Wald zurücklassen.⁹³

(3) Studien, u.a. ein Feldversuch der Universität für Bodenkultur Wien in Zusammenarbeit mit der Salzburger Jägerschaft, entkräfteten Argumente gegen bleifreie Munition: Diese weisen bei Verwendung des passenden Kalibers und einem vorherigen „Einschießen“ der Jagdwaffe am Schießstand in Bezug auf Wirkung oder Energieabgabe keine Nachteile im Vergleich zu bleihaltiger Munition auf.

28.2 Der RH hielt fest, dass bleihaltige Jagdmunition insbesondere für den Tod von aasfressenden seltenen Greifvögeln verantwortlich war und auch für den Menschen eine gesundheitliche Gefahr vom Verzehr von Wild ausgeht, das mit Bleimunition erlegt wurde. Aus diesem Grund anerkannte der RH die von den Nationalparkmanagements gesetzten Initiativen zu einer Jagdausübung mit bleifreier Munition. Aufgrund des großen Bewegungsradius der geschützten Greifvögel und der gesundheitlichen Gefährdung für Menschen wäre es aus Sicht des RH sinnvoll, ein weitreichendes Verbot von Bleimunition für die Jagd zu etablieren.

Der RH empfahl dem Ministerium, sich auf EU-Ebene für die rasche Einführung eines generellen Verbots von bleihaltiger Munition für die Jagdausübung einzusetzen.

Er empfahl den Ländern Kärnten und Salzburg, analog zu Tirol eine gesetzliche Regelung zu initiieren, dass bei der Jagd kein mit Bleimunition kontaminiertes Wild im Wald zurückgelassen werden darf.

⁹³ § 11b Abs. 2 lit. e Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. 41/2004 i.d.F. LGBl. 62/2022

- 28.3 (1) Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme auf das in Österreich – als einem von wenigen EU–Staaten – bereits seit 2012 bestehende Verbot der Jagd mit bleihaltiger Schrotmunition auf alle heimischen Wasservögel und das nunmehr EU–weit in Kraft getretene diesbezügliche Verbot in Feuchtgebieten. Das Ministerium habe auf EU–Ebene durchsetzen können, dass das teilweise über die EU–Beschränkung hinausgehende nationale Verbot aufrecht bleibe. Darüber hinaus verwies das Ministerium auf den Vorschlag der Europäischen Chemikalienagentur zur Beschränkung der Verwendung von Blei u.a. bei der Jagd. Die vorgeschlagene Beschränkung könnte die Bleiemissionen erheblich verringern. Dazu liege seit Februar 2023 eine gemeinsame Stellungnahme zweier wissenschaftlicher Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur vor, die an die Europäische Kommission übermittelt worden sei. Die Kommission werde auf dieser Grundlage in den kommenden Monaten dem Regelungsausschuss der Mitgliedstaaten einen Vorschlag für das Verbot von Blei in Jagdmunition und Anglerzubehör vorlegen. Das Ministerium werde sich als Repräsentant Österreichs dort mit aller Kraft für die rasche Umsetzung dieses Verbots einsetzen.
- (2) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Kärntner Nationalparkverwaltung bereits mehrere Initiativen gesetzt habe, um die Jägerschaft von der Sinnhaftigkeit bleifreier Munition zu überzeugen. Es nehme den Vorschlag, kontaminiertes Wild nicht im Wald zurückzulassen, als Anlass, die diesbezügliche Diskussion erneut aufzugreifen.
- (3) Das Land Salzburg verwies auf seine Stellungnahme zu [TZ 31](#).
- (4) Laut Stellungnahme des Landes Tirol führe es seit 2012 jährlich Seminare und Praxis–Workshops gemeinsam mit der Jägerschaft durch und biete finanzielle Anreize bei der Umstellung auf bleifreie Munition an. Das Thema sei auch in einem alpenweiten Projekt im Rahmen des Alpine Space Programms grenzüberschreitend mit Kärnten und dem Südtiroler Pustertal bearbeitet worden (Motiverhebung und Umfrage zur Nutzung bleifreier Munition). Das Land habe 2022 mit den Jagdverbänden von Tirol und Südtirol eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet.

Forschung

Strategische und organisatorische Grundlagen

- 29.1 (1) Laut IUCN sollen Schutzgebiete aller Kategorien umweltverträgliche wissenschaftliche Forschungsarbeiten unterstützen. Eines von 12 Zielen der Nationalpark-Strategie Österreich 2020+ war es, die wissenschaftlichen Kenntnisse zu Status und Trends der Biodiversität zu verbessern. Laut dem Forschungsleitbild des Dachverbands Nationalparks Austria stand die Forschung in den Nationalparks in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Management des Nationalparks und war damit ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung von Österreichs Naturerbe. Wissenschaftliche Forschung war auch eine der Aufgaben der Nationalparkfonds, die in den Nationalparkgesetzen der Länder ausdrücklich genannt wurden.⁹⁴

Die Nationalparkmanagements der drei Länder verfügten über ein gemeinsames Forschungskonzept für den gesamten Nationalpark. Das „Forschungskonzept Nationalpark Hohe Tauern 2020“ aus 2007 war bis 2020 gültig. Eine Evaluierung im Jahr 2020 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nationalparkmanagements und den wissenschaftlichen Beirat schuf die Grundlage für das „Forschungskonzept Nationalpark Hohe Tauern 2021+“, das im Oktober 2021 vom Nationalparkrat beschlossen wurde und die nächsten zehn Jahre gelten sollte. Das Salzburger Nationalparkmanagement beteiligte sich nicht an der Evaluierung.

(2) Im April 2010 beschloss der Nationalparkrat die Einführung eines gemeinsamen, länderübergreifenden wissenschaftlichen Beirats. Seine wesentliche Aufgabe war die fachliche Beratung der drei Nationalparkmanagements bei der Forschungs-koordination, hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität der Forschungsvorhaben und bei der Fortschreibung des Forschungskonzepts.

Der wissenschaftliche Beirat setzte sich laut Geschäftsordnung aus maximal neun Mitgliedern zusammen, die auf fünf Jahre bestellt wurden. Er hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung acht Mitglieder und war sowohl fachlich als auch institutionell breit aufgestellt und international besetzt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat beurteilte die länderübergreifenden Forschungsprojekte in wissenschaftlich-fachlicher Hinsicht, war aber nicht im Sinne eines Projekt-Controllings eingebunden. Laut der Art. 15a B-VG Vereinbarung war eine Aufgabe des Ratssekretariats die Organisation und Koordination der wissenschaftlichen Projekte, die über den regionalen Rahmen hinausgehen. Dazu war im Ratssekretariat die Stelle einer Forschungs Koordinatorin eingerichtet.

⁹⁴ § 19 Abs. 2 Kärntner Nationalparkgesetz; § 29 Abs. 1 Salzburger Nationalparkgesetz; § 22 Abs. 3 Tiroler Nationalparkgesetz

In den drei Nationalparkmanagements war jeweils eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter (neben anderen Aufgaben) für die Forschung zuständig. Gemeinsam mit der Forschungskordinatorin im Ratssekretariat bildete sie bzw. er die Arbeitsgruppe Forschung. Im Rahmen der jährlichen Herbstklausur stimmte die Arbeitsgruppe die Projekte und das Budget für das Folgejahr ab und bereitete das Arbeitsprogramm dann gemeinsam mit dem Nationalparkdirektorium für eine Beschlussfassung durch den Nationalparkrat vor.

Im Salzburger Nationalparkmanagement war die Stelle der für Forschung zuständigen Mitarbeiterin seit Mitte 2021 wegen eines Langzeitkrankens unbesetzt, was zu einer deutlichen Mehrbelastung der Forschungskordinatorin im Ratssekretariat und der Zuständigen in den anderen beiden Ländern führte.

- 29.2 Der RH erachtete es als positiv, dass der Nationalpark seit 15 Jahren über ein gemeinsames, länderübergreifendes Forschungskonzept verfügte, das im überprüften Zeitraum auf Basis einer Selbstevaluierung aktualisiert wurde. Er wies kritisch darauf hin, dass sich das Salzburger Nationalparkmanagement im Jahr 2020 nicht an dieser Evaluierung beteiligte.

[Der RH empfahl dem Salzburger Nationalparkfonds, sich aktiv in die länderübergreifende Abstimmung im Bereich Forschung einzubringen.](#)

Der RH wertete es positiv, dass der wissenschaftliche Beirat den Nationalpark hinsichtlich seiner länderübergreifenden Forschungsprojekte beriet und dabei seine umfassende Expertise einbrachte.

Der RH erachtete die Organisation zur Abwicklung der länderübergreifenden Forschungsprojekte als geeignet. Er wies kritisch darauf hin, dass das Salzburger Nationalparkmanagement seine Aufgaben im Bereich Forschung nicht wie vereinbart wahrnahm. Er kritisierte vor diesem Hintergrund den hohen Anteil an landesspezifischen Forschungsprojekten im Salzburger Nationalparkmanagement ([TZ 31](#)) und verwies auf seine Empfehlung in [TZ 7](#), die durchgängige Aufgabenwahrnehmung bei länderübergreifenden Projekten sicherzustellen.

- 29.3 Laut Stellungnahme des Landes Salzburg bekenne es sich zur länderübergreifenden Zusammenarbeit und werde sich weiterhin aktiv einbringen. Es sei unrichtig, dass das Land Salzburg mit dem vom RH genannten Langzeitkrankens sämtliche länderübergreifenden Abstimmungen hintangestellt habe. So sei für die Projektleitung beim länderübergreifenden Greifvogelmonitoring die Stelle eines Fondsbediensteten aufgewertet worden, sämtliche Arbeiten im Bereich Datenmanagement würden von einer Sachbearbeiterin der Nationalparkverwaltung miterledigt. Salzburg sei bei sämtlichen Terminen zur Evaluierung des alten und Erstellung des neuen Forschungskonzepts dabei gewesen und habe sich lediglich bei einem einzigen

Termin im September 2020 entschuldigt. Dieses einmalige Fehlen als Nichtbeteiligung an einem monatelangen Prozess zu werten, erscheine nicht objektiv.

- 29.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass er aufgrund des Langzeitkrankenstands der für Forschung zuständigen Salzburger Mitarbeiterin eine Mehrbelastung der übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe Forschung – und nicht eine Übernahme sämtlicher Agenden durch diese – festgestellt hatte. In der Direktoriumssitzung vom September 2021 ersuchte der Salzburger Nationalparkdirektor selbst die übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe Forschung, die Agenden der Salzburger Mitarbeiterin beim Projekt Biodiversität interimistisch zu übernehmen.

Weiters wies der RH erneut darauf hin, dass sich das Salzburger Nationalparkmanagement nicht an der Mitarbeiterumfrage beteiligte, die einen wesentlichen Input zur Evaluierung des „Forschungskonzepts Nationalpark Hohe Tauern 2020“ bildete. Der Salzburger Nationalparkdirektor kündigte in der Direktoriumssitzung im September 2020 weiters an, dass die für Forschung zuständige Salzburger Mitarbeiterin auch nicht am Präsenz-Workshop „Forschungsschwerpunkte 2021+“ im Oktober 2020 teilnehmen werde. Damit fehlte der Input des Salzburger Nationalparkmanagements bei zwei wesentlichen Prozessschritten zur Überarbeitung des Forschungskonzepts. Dies führte in der genannten Direktoriumssitzung auch zu kritischen Nachfragen hinsichtlich der Beteiligung Salzburgs.

Längerfristiger Aktionsplan Forschung

- 30.1 Der länderübergreifende Zielekatalog aus 2016 erachtete ein langfristiges, länderübergreifendes Forschungs- und Monitoring-Programm als ein Kernelement der Forschung. Im Jahr 2019 bemängelte der wissenschaftliche Beirat, dass kein mehrjähriger Aktionsplan zu Forschungsmaßnahmen und den erforderlichen Mitteln vorlag, sondern nur Jahrespläne.

Auch die Evaluierung des Forschungskonzepts im Jahr 2020 identifizierte das Fehlen eines gemeinsamen Aktionsplans mit Fristen, Verantwortlichkeiten und Budgetierung als eine Schwäche. Im September 2021 befürwortete das Nationalparkdirektorium grundsätzlich eine vorausschauende Planung für die Forschungsaktivitäten.

Trotzdem lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein solcher Aktionsplan vor.

30.2 Der RH stellte fest, dass das Fehlen eines mehrjährigen Aktionsplans zur Forschung im Nationalpark viele Jahre lang von unterschiedlichen Akteuren kritisiert worden war. Ein Aktionsplan würde es nach Ansicht des RH ermöglichen, einzelne Forschungsprojekte in einen größeren Kontext zu stellen und auch bei der Genehmigung jährlicher Budgets die gewünschte Gesamtausrichtung der Forschungsaktivitäten nicht aus den Augen zu verlieren.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, zeitnah einen mehrjährigen länderübergreifenden Aktionsplan Forschung auszuarbeiten, der das Forschungskonzept 2021+ ergänzt.

30.3 Laut ihren Stellungnahmen würden die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol die Ausarbeitung eines mehrjährigen, länderübergreifenden Aktionsplans Forschung unterstützen und einen solchen abhängig von den budgetären Möglichkeiten umsetzen.

Landesspezifische versus länderübergreifende Forschung

31.1 (1) Im Zeitraum 2007 bis 2020 waren (bezogen auf die Anzahl) an 35 % der Forschungsprojekte alle drei Länder, an 65 % der Forschungsprojekte ein Land oder zwei Länder beteiligt.⁹⁵

Laut dem Evaluierungsbericht 2020 solle die Forschung weiterhin bzw. verstärkt als länderübergreifende Aufgabe gesehen und gelebt werden. Auch der Nationalparkrat sah im Vorwort zum „Forschungskonzept Nationalpark Hohe Tauern 2021+“ die Forschung als eine gemeinsame Aufgabe des Schutzgebiets.

(2) Im überprüften Zeitraum flossen folgende Gelder in länderübergreifende und in landesspezifische Forschungsprojekte:

Tabelle 20: Aufwendungen für länderübergreifende und landesspezifische Forschungsprojekte

	2017	2018	2019	2020	2021	Summe 2017 bis 2021	Anteil
	in EUR						in %
länderübergreifend	280.966	363.006	200.194	234.465	239.429	1.318.060	60
Kärnten	63.609	23.810	42.390	39.600	12.600	182.009	8
Salzburg	22.259	129.899	88.319	219.055	127.721	587.252	27
Tirol	35.862	33.408	3.500	20.180	8.966	101.916	5
Summe	402.696	550.123	334.403	513.300	388.717	2.189.238	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol; Ratssekretariat

⁹⁵ „Evaluierungsbericht zum Forschungskonzept NPHT 2020“ vom November 2020

Die länderübergreifenden Projekte wurden zu gleichen Teilen von den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol finanziert. Das größte länderübergreifende Projekt war das über den gesamten überprüften Zeitraum laufende „Langzeit-Monitoring von Ökosystemprozessen“.⁹⁶

Mögliche Gründe für landesspezifische Forschungsprojekte waren die Betroffenheit nur eines Landes, Einzelphänomene oder mangelnde finanzielle und personelle Ressourcen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat des Nationalparks befasste sich ausschließlich mit den länderübergreifenden Projekten. Er beurteilte weder die wissenschaftliche Qualität der landesspezifischen Forschungsprojekte noch deren Beitrag zum gemeinsamen Forschungskonzept des Nationalparks bzw. zu einem noch zu erstellenden Aktionsprogramm Forschung.

Die Forschungskoordinatorin im Ratssekretariat kannte die landesspezifischen Projekte nicht im Detail, da der Fokus der Arbeitsgruppe Forschung auf den länderübergreifenden Projekten lag; für einen eingehenderen Austausch zu den landesspezifischen Projekten, deren Inhalten, Ergebnissen und Daten fehlte die Zeit. Es war daher für die Forschungskoordinatorin z.B. nicht möglich, abzuschätzen, ob eine Ausrollung der Projekte einzelner Länder auf die anderen Nationalparkteile sinnvoll wäre.

(4) Die Nationalparkmanagements arbeiteten bei länderübergreifenden Projekten nicht immer zusammen. Der Tiroler Nationalparkfonds reichte z.B. im Jahr 2020 mit internationalen Partnern ein EU-Projekt zum Thema bleifreie Munition zur Förderung ein. Die Förderung wurde wegen der zu geringen flächenmäßigen Abdeckung des Lebensraums des Bartgeiers von der EU nur knapp abgelehnt. Der Tiroler Nationalparkfonds regte im Nationalparkdirektorium eine nochmalige Einreichung unter Beteiligung des Kärntner und des Salzburger Nationalparkfonds an. Kärnten war bereit, sich an einer erneuten Einreichung zu beteiligen, Salzburg lehnte ein gemeinsames Projekt ab.

31.2 Für den RH war es nachvollziehbar, dass es sachliche Gründe gab, Forschungsthemen aufgrund ihrer Fragestellung in Einzelfällen in landesspezifischen Projekten zu bearbeiten. Er betonte aber, dass Forschung vom Nationalparkrat im Wesentlichen als länderübergreifende, gemeinsame Aufgabe gesehen wurde. Vor diesem Hintergrund wies er kritisch darauf hin, dass insbesondere der Salzburger Nationalparkfonds im überprüften Zeitraum landesspezifische Forschungsprojekte in grösse-

⁹⁶ Weitere Projekte betrafen z.B. das Greifvogel-Monitoring (länderübergreifend), die Entwicklung und Analyse des Gamswildbestandes in der Modellregion Heiligenblut (Kärnten), die Schalenwildforschung im Wildnisgebiet Sulzbachtäl (Salzburg) oder pflanzenphysiologische Untersuchungen zum Klimawandel im Oberhauser Zirbenwald (Tirol).

rem Umfang beauftragte und rd. 27 % der gesamten Forschungsmittel in diese Länderprojekte flossen.

Der RH empfahl dem Salzburger Nationalparkfonds, bei der Forschung auf länderübergreifende Forschungsprojekte zu fokussieren und landesspezifische Forschungsprojekte nur in begründeten Ausnahmefällen zu beauftragen.

Der RH stellte fest, dass im überprüften Zeitraum rd. 40 % der gesamten Forschungsmittel in landesspezifische Projekte flossen, die nicht der Qualitätskontrolle durch den wissenschaftlichen Beirat unterlagen und deren Beitrag zur Forschungsstrategie des Nationalparks nicht in länderübergreifenden Gremien und Arbeitsgruppen thematisiert wurde. Zu deren Inhalten und Ergebnissen bestand wenig Wissen in den anderen Teilen des Nationalparks und im Ratssekretariat. Damit konnte die Expertise des wissenschaftlichen Beirats nicht umfassend für die Forschungsaktivitäten des Nationalparks genutzt werden. Der länderübergreifende Wissenstransfer innerhalb des Nationalparks, zur wissenschaftlichen Community und zur Öffentlichkeit war eingeschränkt.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, den wissenschaftlichen Beirat dafür heranzuziehen, die fachliche Qualität der landesspezifischen Forschungsprojekte und deren Beitrag zur Forschungsstrategie des Nationalparks zu beurteilen.

Weiters empfahl er dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, den länderübergreifenden Wissenstransfer aus den landesspezifischen Forschungsprojekten zu gewährleisten.

- 31.3 (1) Die Länder Kärnten und Tirol teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass im Kärntner und im Tiroler Teil des Nationalparks landesspezifisch im Wesentlichen Grundlagenerhebungen durchgeführt würden und keine klassische Forschung beauftragt werde. Ergänzend dazu werde Infrastruktur für die Forschung geschaffen. Die Empfehlung, den wissenschaftlichen Beirat für landesspezifische Forschungsprojekte einzubinden, werde berücksichtigt. Dazu müssten allerdings die Statuten des wissenschaftlichen Beirats angepasst und der dazu notwendige Prozess eingeleitet werden.

Zum Wissenstransfer aus den landesspezifischen Forschungsprojekten sei beabsichtigt, entsprechende Prozesse auszuarbeiten. Im Dachverband Nationalparks Austria finde seit 2021 zweimal jährlich ein Austausch aller Forschungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter statt. Dabei würden auch die geplanten und aktuellen Forschungsprojekte ausgetauscht und Synergieeffekte angestrebt.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg könne es nicht nachvollzogen werden, dass die Forschungskordinatorin nicht über landesspezifische Projekte informiert sei. Zu Beginn der Evaluierung der Forschung im Nationalpark sei in einer Arbeitssitzung des wissenschaftlichen Beirats im November 2019 ein umfassender Tagesordnungspunkt diesem Informationsaustausch gewidmet und seien sämtliche Forschungsprojekte Salzburgs präsentiert worden.

In Salzburg sei bereits 2012 mit dem Einsatz und der Dokumentation bleifreier Munition begonnen und 2017 daraus ein Förderprogramm für das Umrüsten auf bleifreie Munition ausgerollt worden. Das 2020 angeregte länderübergreifende Projekt habe daher aus der Sicht Salzburgs keinen Mehrwert geboten. Die Salzburger Ergebnisse seit 2012 seien aber zur Verfügung gestellt worden.

Generell sei zwischen Forschung und Grundlagenerhebungen zu unterscheiden. Landesspezifische Forschung bzw. Grundlagenerhebungen seien auch in Zukunft erforderlich. Die Empfehlung, auf länderübergreifende Forschungsprojekte zu fokussieren, könne nicht nachvollzogen werden. Die kritisierte landesspezifische Vorgehensweise lasse sich begründen:

- Erhebungen zur Einrichtung des Wildnisgebiets Sulzbachtälern ausschließlich in Salzburg,
- Erstellung des Managementplans 2016 bis 2024 ausschließlich für Salzburg,
- Kooperation mit dem Sonnblickobservatorium zu Infrastrukturverbesserungen am Observatorium ausschließlich Salzburger Aufgabe,
- Citizen Science–Projekt zur Mineralparagenese als Kooperationsprojekt mit dem Haus der Natur in Salzburg,
- wildökologisches Monitoring in den Salzburger Forschungsrevieren zur Klärung wichtiger Fragen der Wildökologie,
- geomorphologisches Monitoring am Sattelkar in Kooperation mit anderen Salzburger Landesdienststellen sowie in Kooperation mit geomorphologischen Erhebungen außerhalb des Nationalparks,
- Gewässerentwicklungskonzepte nach Hochwasserereignissen zu Fragen der Wiederherstellung und zur Beurteilung möglicher Hochwasserschutzmaßnahmen,
- Waldkartierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH–Richtlinie,
- Almnutzungskartierung gemeinsam mit Kärnten mit neuen wissenschaftlichen Methoden als Basis für den Vertragsnaturschutz und die Kulturlandschaftsförderung,
- Erhebung von Grundlagendaten für die Beurteilung von Eingriffen in Schutzgüter in Behördenverfahren.

Sämtliche Projekte könnten auch länderübergreifend durchgeführt werden. Fehle der länderübergreifende Konsens, sei die Erhebung von Grundlagen dennoch notwendig für das Management.

Der Mehrwert einer Einbindung des wissenschaftlichen Beirats für landesspezifische Forschungsprojekte sollte gemeinsam mit den anderen Ländern geprüft werden. Die Empfehlung zum verbesserten Wissenstransfer von länderspezifischen Forschungsprojekten werde aufgenommen. Es sei beabsichtigt, entsprechende Prozesse in Abstimmung mit den anderen Ländern auszuarbeiten.

- 31.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass die Information der wissenschaftlichen Koordinatorin im Ratssekretariat zu den landesspezifischen Projekten laufend gewährleistet und durch Prozesse gesichert sein sollte. Die einmalige Präsentation aller Salzburger Projekte in einer Arbeitssitzung des wissenschaftlichen Beirats im November 2019 war seiner Ansicht nach nicht ausreichend.

Projekt–Controlling

- 32.1 Laut dem Forschungskonzept aus dem Jahr 2007 sollten sämtliche Projekte zentral in einer Datenbank verwaltet werden, die als Grundlage für eine konsistente Projektplanung und für das laufende Projekt–Controlling vorgesehen war. Bis zum Jahr 2020 gab es im Ratssekretariat eine Projektdatenbank für die länderübergreifenden Projekte, die auch für Projekte der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung genutzt wurde. Sie wurde wegen erforderlicher technischer Umstellungen im Jahr 2020 eingestellt. Für das Projekt–Controlling wurden ab diesem Zeitpunkt Projektpläne in Form von elektronischen Kalkulationstabellen genutzt. Das Projekt–Controlling der landesspezifischen Forschungsprojekte war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung uneinheitlich und nicht sehr ausgeprägt; es gab dafür keine Lösungen in Form einer Datenbank.

Aufgrund einer Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats, die länderübergreifenden Projekte weiterhin in einer Datenbank zu führen, beschloss das Nationalparkdirektorium im Jahr 2020 die Neukonzeption und technische Umsetzung einer Datenbank. Dies war in den Jahren 2021 und 2022 mit je 5.000 EUR budgetiert. Die Projektdatenbank wurde 2021 nicht programmiert und war auch im September 2022 noch nicht beauftragt. Nach Aussagen des Ratssekretariats sollte sie 2023 umgesetzt werden.

- 32.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass seit 2020 für die länderübergreifenden Forschungsprojekte keine Datenbank mehr in Verwendung war. Er erachtete eine Datenbank, die Daten z.B. zu Finanzierung, Inhalten, Zielen und Nicht–Zielen, mit Terminen unterlegten Meilensteinen, Projektleitung und Teammitgliedern, externen Ansprechpersonen sowie projektierten und tatsächlich eingesetzten Ressourcen verwaltet, als zeitgemäße Lösung. Aus Sicht des RH sollte diese Datenbank auch für landesspezifische Forschungsprojekte eingesetzt werden.

Der RH empfahl dem Ratssekretariat, die Entwicklung einer Datenbank zur Verwaltung und zum Controlling der länderübergreifenden Forschungsprojekte zu beauftragen, die an die Erfordernisse des Nationalparks angepasst ist.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, die Datenbank des Ratssekretariats auch für die Verwaltung und das Controlling der landesspezifischen Forschungsprojekte einzusetzen.

- 32.3 Laut den Stellungnahmen der Länder Salzburg und Tirol würden sie die Wiedereinführung einer Projektdatenbank mit Controlling-Funktionen unterstützen und diese auch für länderspezifische Projekte einsetzen.

Schnittstelle Forschung – Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

- 33.1 (1) Laut der Evaluierung des Forschungskonzepts sei die Schnittstelle zwischen Forschung und Bildungsarbeit bis dahin kaum genutzt worden. Eine nationalparkinterne Wissensvermittlung, z.B. Kick-off-Meetings zu Beginn von Forschungsprojekten oder Abschluss-Präsentationen bzw. –Exkursionen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, habe nicht stattgefunden. Die Ergebnisse der Forschungsprojekte seien in Fachmedien und englischsprachigen Publikationen nur wenig präsent gewesen.

Daher schlug die Forschungskordinatorin im Ratssekretariat im Jahr 2020 vor, beim länderübergreifenden Forschungsprojekt Vegetationskartierung die Arbeitsweise und die Ergebnisse des Projekts zu vermitteln, indem Rangerinnen und Ranger für einen Tag an den Kartierungsarbeiten im Gelände teilnehmen. Eine Abrechnung über das Projekt sei möglich. Die Direktoren der Kärntner und der Tiroler Nationalparkverwaltung und die Vertreterin des Ministeriums befürworteten die Initiative. In Kärnten und Tirol nahmen Rangerinnen und Ranger an einem Kartierungstag teil. Der Direktor der Salzburger Nationalparkverwaltung lehnte eine Teilnahme ab.

(2) Der RH analysierte ausgewählte aktuelle Forschungsprojekte⁹⁷ im Hinblick auf Vorgaben zur internen und externen Wissensvermittlung.

Beim Projekt Vegetationskartierung waren als Ergebnisse u.a. eine populärwissenschaftliche Zusammenfassung, die als Presseausendung geeignet sein sollte, und

⁹⁷ Sekretariat des Nationalparkrates: Vegetationskartierung auf ausgewählten Flächen des Nationalparks Hohe Tauern; Nationalparkfonds Kärnten: Permafrostmonitoring Nationalpark Hohe Tauern 2019 bis 2021; Nationalparkfonds Salzburg: Monitoring Sattelkar; Nationalparkfonds Tirol: Klima und Massenbilanz Äußerer Mulfwitz Kees 2022 bis 2024

ein einseitiges Factsheet in deutscher und englischer Sprache für die Bildung und Öffentlichkeitsarbeit gefordert. Im Abschluss–Workshop des Projekts diskutierten Kleingruppen nach der Präsentation der Ergebnisse, inwieweit diese u.a. in den Bereichen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit verwertbar seien.

Beim Projekt Permafrost–Monitoring waren zusätzlich zum Endbericht eine publikationsfähige Kurzfassung im Stil einer Pressemeldung und zehn aussagekräftige digitale Bilder gefordert. Die Ergebnisse sollten auch regional, national und international in Fachmedien und für eine breitere Öffentlichkeit publiziert werden. Eine dezidierte Verpflichtung zur Publikation in Fachmedien enthielten aber weder dieser Auftrag noch die Aufträge der anderen ausgewählten Projekte.

Das Kärntner Nationalparkmanagement bot in seinen Sommerprogrammen Vorträge zu Ergebnissen aus den Forschungsprojekten Rotwild–Monitoring, Langzeitbeobachtung Permafrost und Greifvogel–Monitoring an.

- 33.2 Der RH würdigte die seit der Evaluierung des Forschungskonzepts 2020 bei einzelnen Forschungsprojekten gesetzten Schritte zur Verbesserung der Weitergabe von Forschungsergebnissen innerhalb des Nationalparks und nach außen. Er wies kritisch auf die restriktive Haltung des Salzburger Nationalparkdirektors zu einer diesbezüglichen Initiative hin.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, Maßnahmen zur internen Wissensvermittlung in die Forschungsprojekte zu integrieren und die Weitergabe der Ergebnisse aus den Projekten in die Bereiche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks zu unterstützen.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat weiters, die Auftragnehmer der Forschungsprojekte vertraglich zu einer Mindestanzahl von Publikationen der Forschungsergebnisse zu verpflichten, um die Präsenz der Forschung des Nationalparks in den Fachmedien zu erhöhen.

- 33.3 (1) Laut den Stellungnahmen der Länder Kärnten und Tirol sei der Prozess zur Weitergabe der Forschungsergebnisse in die Bereiche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit bereits 2022 im Rahmen aktueller Forschungsprojekte gestartet worden. Das Projekt Vegetationskartierung sei im Rahmen eines breiten Workshops präsentiert und die Schnittstellen zur Bildungs– und Öffentlichkeitsarbeit seien erarbeitet worden.

(2) Wie das Land Salzburg in seiner Stellungnahme mitteilte, würden die Rangerinnen und Ranger jährlich zu Beginn der Saison Anfang Mai von den fachlich zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern über alle neuen Projekte und Projektergebnisse aus dem Naturraummanagement und der Wissenschaft informiert, so dass relevante Neuigkeiten in die Bereiche Bildung und Besucherinformation einfließen könnten. Im Juni 2021 seien die Nationalparkverwaltungen informiert worden, dass je zwei Rangerinnen und Ranger aus den Ländern an einem Tag im August an den Erhebungen zur Vegetationskartierung teilnehmen könnten. Zu dieser Zeit seien sämtliche Salzburger Rangerinnen und Ranger in den Monaten Juli und August ausgebucht und eine Teilnahme daher nicht möglich gewesen. Aus dieser singulären Entscheidung eine ablehnende Haltung des Salzburger Direktors abzuleiten, erscheine überzogen. Vielmehr sei daraus die Empfehlung abzuleiten, Fortbildungstermine rechtzeitig abzustimmen und dabei den Arbeitsanfall im kundenorientierten Regelbetrieb nicht außer Acht zu lassen.

(3) Weiters merkten die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol an, dass eine Mindestanzahl von Publikationen nur bedingt durch den Auftraggeber steuerbar sei, da wissenschaftliche Fachmedien und deren Review unabhängig seien.

33.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass die Forschungskordinatorin des Ratssekretariats die Teilnahme von Rangerinnen und Rangern an der Vegetationskartierung im Jahr 2021 bereits in der Direktoriumssitzung im September 2020 vorgeschlagen hatte. Der Salzburger Nationalparkdirektor stand einer Teilnahme seiner Rangerinnen und Ranger bereits zu diesem Zeitpunkt kritisch gegenüber, weil dies seiner Ansicht nach das Projekt verteuern würde.

Dem RH war bewusst, dass die tatsächliche Publikation von Beiträgen zu den Forschungsprojekten in wissenschaftlichen Fachmedien nicht durch die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol steuerbar war. Um die Präsenz der Forschungsergebnisse in Fachmedien und englischsprachigen Publikationen zu erhöhen, könnten die Länder aber z.B. bei der Vorbereitung der Beauftragung von Forschungsprojekten im Austausch mit den Auftragnehmern die Art der Publikationen (Artikel, Vortrag, Posterpräsentation), deren anzustrebende Anzahl und die geplanten Medien bzw. Kongresse als Zielwert festlegen. In der Folge wären dann z.B. zumindest die jeweilige Einreichung und das Ergebnis des Reviews nachzuweisen.

Bildung, Besuchermanagement und Öffentlichkeitsarbeit

Bildung und Besucherinformation

34.1 (1) Laut Vorgaben der IUCN und auch der Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ ist Umweltbildung eine wesentliche Aufgabe von Nationalparks. Bildungsangebote sollten unterschiedliche Zielgruppen sowie Themen ansprechen; die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Schulprogrammen, sollte einen zentralen Stellenwert einnehmen und weiter ausgebaut werden. Im länderübergreifenden Zielekatalog und den Managementplänen der drei Nationalparkteile waren Vorgaben für den Bildungsbereich enthalten. Zudem bestand seit 2009 ein länderübergreifendes Bildungsleitbild, das 2021 überarbeitet wurde.

(2) Die Bildungsangebote des Nationalparks zielten darauf ab, Begeisterung für die Natur zu wecken, Akzeptanz und Sympathie für den Naturschutz – sowohl bei Einheimischen als auch bei Gästen – zu fördern und damit letztlich ein ganzheitliches Verständnis für das Schutzgebiet und die nachhaltige Entwicklung der Nationalparkregion zu schaffen. Sie waren teils länderübergreifend, teils länderspezifisch konzipiert und boten auf verschiedene Zielgruppen zugeschnittene Formate und Inhalte.

Die Nationalpark Akademie bestand seit 1997 als gemeinsame Bildungseinrichtung der Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol. Sie war organisatorisch beim Ratssekretariat angesiedelt und bot pro Jahr durchschnittlich 16 Seminare und Tagungen für Erwachsene an (durchschnittlich rd. 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahr, 2017 bis 2021).⁹⁸ Sie war auch das Ausbildungszentrum für „Zertifizierte Österreichische Nationalpark Ranger“. Weitere länderübergreifende Bildungsangebote waren die „Klimaschule“ und die „Wasserschule“, bei denen Nationalpark–Rangerinnen und –Ranger einheitlich konzipierte, mehrtägige Bildungsangebote zum Thema Wasser bzw. Klimaschutz für Schülerinnen und Schüler in den drei Ländern abhielten; die Finanzierung erfolgte durch langfristige Sponsoren.

Weiters entwickelten die Nationalparkmanagements länderspezifische Bildungsangebote mit geführten Wanderungen („Ranger–Touren“) in Form halbjährlicher Sommer– und Winterprogramme sowie mit Themenwegen, wechselnden Ausstellungen und Vorträgen. Den Besucherinnen und Besuchern standen auch 26 Besucherzentren (Stand 2021) zur Verfügung. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen bestanden u.a. langfristige Partnerschaften mit über 70 regionalen

⁹⁸ Zum Beispiel fanden im Jahr 2021 folgende Veranstaltungen statt: „Archäologie, Siedlungsgeschichte & Bergbau“, „Botanische Hochgebirgstage 2021“, „Im Tal der Geier – Alpine Lebensräume aus der Nähe betrachtet“, „Erlebnispädagogik im Klassenzimmer“, „Superhelden – Nutzpflanzen der Alpen und ihre Anwendung“.

Schulen. Deren Ziel war eine intensive Auseinandersetzung mit Nationalparkthemen sowohl an den Schulen als auch vor Ort im Nationalpark. Zudem führten die Nationalparkmanagements Projektwochen und –tage für Schulgruppen im Nationalpark durch und entwickelten für verschiedene Altersgruppen bis hin zu Kindergartenkindern spezifische Angebote.

(3) Die einzelnen Nationalparkmanagements erhoben die Besucherzahlen des Nationalparks gesondert. Für den gemeinsamen Tätigkeitsbericht vereinheitlichten sie ab dem Jahr 2018 die Zählweisen; dennoch waren die Daten mit gewissen Unsicherheiten behaftet.⁹⁹

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der von den Nationalparkmanagements betreuten Schülerinnen und Schüler sowie Besucherinnen und Besucher:

Tabelle 21: Betreute Schülerinnen und Schüler sowie Besucherinnen und Besucher 2018 bis 2021

	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
	Anzahl Personen				in %
an Bildungsangeboten des Nationalparks teilnehmende Schülerinnen und Schüler	41.305	54.725	25.600	22.492	-46
<i>davon</i>					
<i>in Kärnten</i>	7.314	15.781	7.923	2.962	-60
<i>in Salzburg</i>	21.734	21.943	9.115	13.898	-36
<i>in Tirol</i>	12.257	17.001	8.562	5.632	-54
betreute Besucherinnen und Besucher im allgemeinen Bildungsangebot (Ranger-Touren, Führungen in Ausstellungen und Nationalparkzentren, „Meet a Ranger“-Stationen¹, Vorträge, Events)	49.378	47.044	35.786	43.006	-13
<i>davon</i>					
<i>in Kärnten</i>	8.477	5.876	3.076	3.664	-57
<i>in Salzburg</i>	9.036	10.135	11.934	14.396	59
<i>in Tirol</i>	31.865	31.033	20.776	24.946	-22

¹ „Meet a Ranger“-Stationen: Nationalpark-Rangerinnen und –Ranger sind – als niederschwelliges Informations- und Austauschangebot für die Besucherinnen und Besucher – bei Informationsstellen vor Ort anwesend.

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol; Ratssekretariat

Die Anzahl der an den Bildungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler lag 2019 mit rd. 54.700 auf einem hohen Niveau, brach jedoch durch die COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 ein. Im Bereich der betreuten Besucherinnen und Besucher war der Einbruch insgesamt weniger stark ausgeprägt. Dies war

⁹⁹ systematische Besucherzählung in nur 14 Besucherzentren, grobe Schätzungen der Besucherkontakte bei der Teilnahme an Messen, Unsicherheiten bei der Zählweise von Ranger-Kontakten usw.

auf die starke Nachfrage nach Outdoor-Angeboten und den Inlandstourismus zurückzuführen.

(4) Die länderspezifischen Bildungsangebote wurden von den jeweiligen Nationalparkmanagements geplant und organisiert. Die Abstimmung und Koordination bei länderübergreifenden Bildungsangeboten erfolgte insbesondere in den Direktoriumsitzungen, in der jährlichen gemeinsamen Arbeitsklausur sowie in Arbeitsgruppen auf Mitarbeiterebene. Eine länderübergreifende wechselseitige Information und Kooperation war vorgesehen, wies jedoch Lücken auf:

Dies betraf z.B. die Besuchertarife für Ranger-Touren und -Vorträge: Da die Tarife im Salzburger Teil des Nationalparks seit 2017 über jenen von Kärnten und Tirol lagen, beschloss das Direktorium im Jahr 2018 einstimmig, die Beträge ab 2019 wieder zu vereinheitlichen. Bereits während der laufenden Wintersaison 2019/20 erhöhte die Salzburger Nationalparkverwaltung ohne vorherige Abstimmung erneut die Tarife. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits Teile der Sommerprogramme gedruckt. Die somit erst ab der Wintersaison 2020/21 mögliche erneute Vereinheitlichung wurde zunächst von allen Direktoriumsmitgliedern angestrebt, schließlich aber aufgrund von Einwänden des Direktors der Salzburger Nationalparkverwaltung verworfen. Die Tarife des Kärntner und des Tiroler Nationalparkmanagements waren weiterhin einheitlich gestaltet.

Eine gemeinsame Bewerbung der Angebote aller drei Nationalparkmanagements bestand nur eingeschränkt: Auf der gemeinsamen Website waren die drei aktuellen halbjährlichen Programmfolder (Sommer- bzw. Winterprogramm) abrufbar; diese lagen in gedruckter Form in den jeweiligen Ländern auf. Zusätzlich bestanden zwei knapp gehaltene Informationsbroschüren mit allgemeinen Informationen bzw. Wanderzielen im ganzen Nationalpark. Buchungen der Ranger-Touren konnten seit 2022 länderübergreifend auf der gemeinsamen Website vorgenommen werden; eine web-basierte App für diesen Zweck war in Entwicklung. Ein gemeinsames Besucherprogramm, das den Besucherinnen und Besuchern einen kompakten Überblick über alle Angebote (dauerhafte Angebote wie Wanderwege, Informationszentren und Ausstellungen, aber auch halbjährlich wechselnde Angebote wie Ranger-Touren) bieten könnte, wurde mehrfach diskutiert, jedoch nicht umgesetzt. Die Nationalparkmanagements Tirol und Kärnten verwiesen in ihren gedruckten Sommerprogrammheften 2021 und 2022 auf die Bildungsangebote der jeweils anderen Teile des Nationalparks, in den Programmfoldern des Salzburger Nationalparkmanagements fehlte ein solcher Verweis.

- 34.2 Der RH stellte fest, dass der Nationalpark seinem Bildungsauftrag umfassend nachkam. Auch das Ziel einer besonderen Fokussierung auf Kinder und Jugendliche erfüllten die Nationalparkmanagements durch zahlreiche zielgruppenspezifische Angebote.

Der RH sah im Bildungsbereich Potenzial für eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung der Angebote der drei Nationalparkmanagements im Sinne der Benutzerfreundlichkeit und der Attraktivität für die Besucherinnen und Besucher. Dies betraf z.B. die uneinheitlichen Besuchertarife oder die gegenseitige Bewerbung der Bildungsangebote in den Sommer- und Winterprogrammen.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, die Kooperation und Abstimmung im Bereich Bildung und Besucherinformation zu verstärken und damit die einfache Zugänglichkeit und den Bekanntheitsgrad der Bildungsangebote weiter zu verbessern. Dies könnte u.a. durch vereinheitlichte Besuchertarife und eine gemeinsame Bewerbung der Bildungsangebote im ganzen Nationalpark erfolgen.

34.3 (1) Laut den Stellungnahmen der Länder Kärnten und Tirol würden sie eine Vereinheitlichung der Besuchertarife nach wie vor anstreben und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Schnittstellen zu den Tourismusverbänden bestmöglich umsetzen. Mit der neuen Nationalpark-WebApp seien ab 2023 eine vollständige und länderübergreifende Darstellung der Besucherangebote und eine Möglichkeit zur Onlinebuchung gegeben. Die Website des Nationalparks stelle zudem seit ihrer Einführung die Bildungs- und Besucherangebote länderübergreifend und einheitlich dar.

(2) Auch das Land Salzburg begrüßte in seiner Stellungnahme vereinheitlichte Besuchertarife bei vergleichbaren Angeboten und regte eine Evaluierung der Besuchertarife im Nationalparkdirektorium an. Unterschiedliche Angebote und vor allem Angebotskombinationen würden aber auch weiterhin unterschiedliche Tarife ergeben. Folgende Angebote würden z.B. in dieser Form nur in Salzburg angeboten, ihre spezifischen Anforderungen würden zu gerechtfertigt höheren Tarifen führen:

- Schaufütterung im Habachtal mit speziell konzessionierten Fahrbetriebsmitteln zum Gästetransport sowie einem höheren Personaleinsatz,
- Führungen in das Wildnisgebiet Sulzbachtäler durch einen Bergführer mit einer stark herabgesetzten Teilnehmerzahl und einem frühzeitigen Personentransport zum nicht öffentlich erreichbaren Startpunkt,
- Führungen im Schaubergwerk Hochfeld mit einer herabgesetzten Teilnehmerzahl und einer eigens ausgebildeten Führungsperson,
- Kooperationen mit der Nationalpark-Sommercard der Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern GmbH,
- kombinierte Angebote des Nationalparks, z.B. mit der Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft.

Die Eintrittsgebühren in Ausstellungen seien selbst innerhalb von Salzburg aufgrund der unterschiedlichen Größe der Ausstellung und Dauer der Führung nicht gleich.

Bei identen Angeboten, z.B. der Klimaschule oder der Wasserschule, bestünden selbstverständlich auch die gleichen Tarife.

- 34.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass jede Nationalparkverwaltung über ein länderspezifisches Bildungsangebot verfügte und somit stets inhaltliche Unterschiede zwischen den Programmen bestanden. In den vergangenen Jahren war es – trotz der unterschiedlichen spezifischen Anforderungen und Ausgestaltung der Programmpunkte – im Nationalparkdirektorium mehrfach gelungen, eine Einigung über einheitliche Tarife zu erreichen. Für Sonderprogramme wurde vereinbart, dass abweichende Tarife zulässig waren. Diesen einheitlichen Tarifvorgaben hatte auch die Salzburger Nationalparkverwaltung zugestimmt, jedoch in der Folge einseitig – und teils ohne rechtzeitige Information der anderen Nationalparkverwaltungen – die Salzburger Preisliste wieder geändert. Der RH hielt daher seine Empfehlung zur verstärkten Kooperation und Abstimmung im Bereich Bildung und Besucherinformation aufrecht.

Öffentlichkeitsarbeit

- 35.1 (1) Eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit sollte laut Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ die Leistungen und positiven Auswirkungen des Nationalparks in der breiten Öffentlichkeit bewusst machen und dessen Akzeptanz steigern. Dazu waren im länderübergreifenden Zielekatalog einerseits länderübergreifende, andererseits länderspezifische Maßnahmen vorgesehen. Die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen bei den drei Nationalparkmanagements und beim Ratssekretariat sollten dabei eng zusammenarbeiten.
- (2) Die länderübergreifende Öffentlichkeitsarbeit war eine zentrale Aufgabe des Ratssekretariats. Bei diesem waren die gemeinsame Website¹⁰⁰ und die Social–Media–Kanäle des Nationalparks angesiedelt. Auch die überregionale Pressearbeit, gemeinsame Druckwerke und Publikationen, Pressereisen, Kooperationen mit Fernsehen und Radio, die Teilnahme an Veranstaltungen und ähnliche überregionale und breitenwirksame Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit lagen im Zuständigkeitsbereich des Ratssekretariats. Es war auch für die Wahrung der Nationalparkmarke und des Corporate Designs zuständig. Außerdem nahm der Nationalpark über das Ratssekretariat an der koordinierten Öffentlichkeitsarbeit des Dachverbands Nationalparks Austria teil.

¹⁰⁰ www.hohetauern.at (abgerufen am 3. Juli 2023)

Die Finanzierung der länderübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit erfolgte über das Budget des Ratssekretariats; in wenigen Fällen flossen zusätzliche Mittel der Länder für einzelne Projekte.¹⁰¹ Die Abstimmung der Jahresplanung und konkreter Projekte erfolgte im Direktorium bzw. in den jährlichen Arbeitsklausuren. Eine aktuelle Strategie für den Bereich der länderübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit gab es nicht; für die Social-Media-Kanäle beschloss das Direktorium im Jahr 2017 eine eigene Social-Media-Strategie, die klare Ziele und Regeln für die Nutzung der verschiedenen Kanäle vorgab.

(3) Die länderspezifische Öffentlichkeitsarbeit führten die drei Nationalparkmanagements selbstständig durch. Dazu bestanden z.B. landesspezifische Druckwerke und Publikationen sowie eigene Veranstaltungen und Kooperationen mit Tourismusorganisationen des Landes bzw. der Region; es gab auch jeweils eigene Websites zu den Nationalparkregionen.¹⁰²

(4) Der Nationalpark veröffentlichte zudem zweimal jährlich das länderübergreifende „Nationalpark-Magazin“ in einer Auflage von 725.000 Stück und einem Umfang von 24 Seiten (Stand 2020). Dieses erhielten alle Haushalte in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, es lag bei den Nationalparkeinrichtungen auf und wurde zusätzlich an Interessierte versendet. Das Ratssekretariat schrieb die Redaktionsleistung bzw. Druck und Versand des Magazins alle fünf Jahre EU-weit aus. Die Finanzierung erfolgte durch die drei Nationalparkfonds, die dafür auch um Förderungen des Bundes bzw. EU-Fördermittel ansuchten.

(5) Seit dem Jahr 2017 erstellten die drei Nationalparkmanagements einen gemeinsamen jährlichen Tätigkeitsbericht, der an die Stelle von länderspezifischen Einzelberichten trat und positiv aufgenommen wurde. Die redaktionelle Verantwortung dafür lag beim Ratssekretariat. Seit dem Jahr 2020 erstellte das Salzburger Nationalparkmanagement erneut und ohne vorherige Information des Direktoriums einen zusätzlichen eigenen Tätigkeitsbericht. Der Direktor der Salzburger Nationalparkverwaltung begründete dies mit der Notwendigkeit einer detaillierteren Berichterstattung an das Land; diese Verpflichtung traf jedoch auch die Nationalparkfonds der anderen Länder.

(6) Für die länderübergreifende Öffentlichkeitsarbeit im Ratssekretariat war eine Mitarbeiterin (0,8 Vollzeitäquivalente) hauptverantwortlich, die zusätzlich auch die Nationalpark Akademie betreute. Auch bei den Nationalparkmanagements waren die personellen Ressourcen für die Öffentlichkeitsarbeit gering. Diese Umstände und die begrenzten finanziellen Ressourcen limitierten die Umsetzung neuer Projektideen, wie die verstärkte Präsenz des Nationalparks auf einer vielgenutzten Video-

¹⁰¹ z.B. für das sogenannte „Wimmelbuch“, das die drei Nationalparkmanagements zusätzlich finanzierten

¹⁰² Kärnten: www.nationalpark-hohetauern.at; Salzburg: www.nationalpark.at; Tirol: www.osttirol.com (alle abgerufen am 3. Juli 2023)

plattform, die Erstellung einer länderübergreifenden Information zu Bildungs- und Besucherangeboten oder auch die Umsetzung des Leitbilds Trendsportarten (TZ 36).

(7) Die länderübergreifende Öffentlichkeitsarbeit wurde regelmäßig analysiert – u.a. über Zugriffsstatistiken auf Websites sowie interne und externe Evaluierungen. Zusätzlich beauftragten die Nationalparkfonds Umfragen in der Bevölkerung, die gute Ergebnisse zeigten, z.B. zur Bekanntheit und Akzeptanz des Nationalparks.

- 35.2 Der RH anerkannte, dass der Nationalpark über eine überwiegend länderübergreifend organisierte, professionelle Öffentlichkeitsarbeit verfügte, die auch regelmäßig evaluiert wurde.

Er wies kritisch darauf hin, dass zwar Teilstrategien und Positionspapiere zu einzelnen Themen bestanden, wie insbesondere die Social-Media-Strategie, jedoch kein umfassendes Strategiepapier für den gesamten Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

[Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, eine gesamthafte Strategie für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen.](#)

Der RH wies kritisch darauf hin, dass es neben dem seit 2017 erstellten gemeinsamen jährlichen Tätigkeitsbericht ab 2020 in Salzburg neuerlich einen länderspezifischen Tätigkeitsbericht gab. Dies bedeutete einen zusätzlichen Ressourcenaufwand, dessen Notwendigkeit aus Sicht des RH kritisch zu hinterfragen war.

[Der RH empfahl dem Salzburger Nationalparkfonds, auf die Erstellung eines landesspezifischen Tätigkeitsberichts zu verzichten und den länderübergreifenden Tätigkeitsbericht zu forcieren.](#)

- 35.3 (1) Die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol würden laut ihren Stellungnahmen die Erstellung einer gesamthafte Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit anstreben und eine solche unterstützen.

(2) Das Land Salzburg führte weiters aus, dass es seit Bestehen des länderübergreifenden Tätigkeitsberichts darin paritätisch vertreten sei. Genau diese paritätische Herangehensweise der Redaktion habe aber verhindert, dass Salzburger Daten, Fakten und Projekte umfassend und vollständig dargestellt würden. Gemäß dem Salzburger Nationalparkgesetz sei der Salzburger Nationalparkfonds verpflichtet, sowohl seine Gebarung als auch seine Tätigkeit der Landesregierung, dem Landtag und dem Amt der Landesregierung zu berichten. Für diese Stellen sei es ebenso wie für den Beirat und das Kuratorium des Nationalparkfonds wesentlich, dass die Bilanz mit den Fakten und „Bildern“ des Tätigkeitsberichts in Kongruenz gebracht werde. Nach Missverständnissen, Abgrenzungs- und Zuordnungsschwierigkeiten von

Projekten im länderübergreifenden Tätigkeitsbericht sei es daher geboten gewesen, den Aufsichtsgremien und –organen kompatible Zahlen und Fakten vorzulegen. Das sei mit einem Tätigkeitsbericht für den Salzburger Nationalparkfonds möglich, dieser werde als internes Berichts- und Dokumentationswesen zu einem Geschäftsjahr verwendet. Zudem liege der Erscheinungstermin des länderübergreifenden Tätigkeitsberichts nach dem in Salzburg gesetzlich festgelegten Vorlagetermin. Dies sei ein weiterer Grund für einen landesspezifischen Bericht. Für die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach außen habe der Salzburger Tätigkeitsbericht keine Relevanz. Dafür werde selbstverständlich der länderübergreifende Bericht herangezogen.

- 35.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass auch der Kärntner und der Tiroler Nationalparkfonds Berichtspflichten gegenüber den Fondsgremien und dem Land unterlagen und diesen vollständig nachkamen. Dies, ohne dass dafür ein landesspezifischer, umfassender und ressourcenintensiver Tätigkeitsbericht – zusätzlich zum gemeinsamen Tätigkeitsbericht – erforderlich wäre. Der RH hielt dem Land Salzburg auch entgegen, dass der Salzburger Tätigkeitsbericht öffentlich abrufbar war und somit nicht nur für die Erfüllung der landesinternen Informationspflichten verwendet wurde. Da das Ratssekretariat für die Berichtsredaktion verantwortlich war und eine Abstimmung darüber im Direktorium erfolgte, hatte die Salzburger Nationalparkverwaltung auch die Möglichkeit, auf ein rechtzeitiges Erscheinen des gemeinsamen Tätigkeitsberichts hinzuwirken.

Besucherlenkung

- 36.1 (1) Laut den internationalen und nationalen Vorgaben war es das vorrangige Ziel der Nationalparks, die Natur zu schützen und zu erhalten. Zugleich hatten Nationalparks aber auch einen klaren Auftrag in den Bereichen Tourismus und Umweltbildung. In der Nationalparkregion Hohe Tauern war der Tourismus ein wichtiger Arbeitgeber, mit positiven Wirkungen gegen die Abwanderung aus den teils strukturschwachen alpinen Tälern. Das Ziel von Besucherlenkung war es, die potenziell negativen Auswirkungen von Besucherinnen und Besuchern auf die Natur im Nationalpark so gering wie möglich zu halten.

Der Kärntner und der Tiroler Nationalparkfonds beauftragten mit einem Südtiroler Naturpark eine Studie zu den Wechselwirkungen zwischen Natur und Mensch in Schutzgebieten.¹⁰³ Die verschiedenen Aktivitäten von Besucherinnen und Besuchern sowie die Störepfindlichkeit zahlreicher Tierarten wurden dargestellt, die daraus entstehenden Konflikte erarbeitet und Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

¹⁰³ *Gutzinger/Pfeifer/Probst/Senitza/Huber, Human–Nature Co–Existence im Schutzgebietsverbund NPHT und Naturpark Riesenerferner Alpen (2019)*

Zu den dargestellten Nutzungen zählten diverse Trendsportarten, also Aktivitäten, die u.a. an keine umfangreiche Infrastruktur gebunden waren, in den letzten Jahren starke Zuwächse verzeichneten und eine hohe Trenddynamik besaßen: Skitouren, Schneeschuhwandern, Mountainbiken, Flugsportarten und (Eis-)Klettern. In einer Tirol-weiten Umfrage zum Nationalpark sprachen sich über 70 % der Befragten dafür aus, dass Trendsportarten nur in dafür ausgewiesenen Zonen im Nationalpark ausgeübt werden sollten. Das Nationalparkdirektorium beauftragte im März 2020 die Erstellung eines Leitbilds Trendsportarten und beschloss es als internes Papier im April 2021. Zahlreiche Anfragen über Social Media an den Nationalpark Hohe Tauern zeigten aber den Informationsbedarf der Öffentlichkeit zu dem Thema. Diesbezügliche Informationen fehlten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf der Website des Nationalparks.

(2) Im Nationalpark galt grundsätzlich Wegefreiheit. Die drei Nationalparkmanagements versuchten daher, die Besucherinnen und Besucher vor allem durch Informationsarbeit und ein attraktives Angebot auf freiwilliger Basis zu lenken. Im Sommer griffen dabei insbesondere die Maßnahmen zur Wegeerhaltung (TZ 37). Die Besucherlenkung im Winter war schwieriger, weil sich Skitouren- und Schneeschuhgeher frei durchs Gelände bewegen.

Das Tiroler Nationalparkmanagement arbeitete an einem flächendeckenden Konzept für die Besucherlenkung im Winter. Gemeinsam mit Stakeholdern aus den Bereichen Jagd, Alpinsport und Naturschutz sowie Grundeigentümerinnen und -eigentümern analysierte es die Notwendigkeit von Wildschutzzonen und erarbeitete deren Lage. In Wald- und Wildschutzzonen verzichteten Skitouren- und Schneeschuhgeher freiwillig auf das Betreten oder Befahren. An den Ausgangspunkten für Touren informierten Panoramatafeln über Wildtiere, Verhaltensregeln sowie über die Lage der Routen und der vereinbarten Wildschutzzonen. Das Tiroler Nationalparkmanagement war darüber hinaus bemüht, dass die Betreiber der gängigen Online-Portale zu Wintertouren die Lage der Wildschutzzonen in die jeweiligen Portale integrierten. Weiters wies das Tiroler Rauminformationssystem TIRIS die Wald- und Wildschutzzonen aus.¹⁰⁴

- 36.2 Der RH anerkannte, dass sich der Nationalpark aktiv mit dem Spannungsfeld von Naturschutz und Tourismus auseinandersetzte, dazu eine Studie beauftragte und ein Leitbild zu Trendsportarten erarbeitete. Obwohl der Nationalpark zahlreiche diesbezügliche Anfragen erhielt, fehlten konkrete Informationen zu dem Thema in einer allgemein zugänglichen Form, z.B. auf der Website des Nationalparks.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, wesentliche Inhalte und Handlungsanleitungen aus dem

¹⁰⁴ <https://data-tiris.opendata.arcgis.com/datasets/wald-und-wildschutzzonen/explore?location=46.985201%2C12.475160%2C11.00> (abgerufen am 3. Juli 2023)

Leitbild Trendsportarten der interessierten Öffentlichkeit z.B. auf der Website des Nationalparks zugänglich zu machen.

Der RH wertete den Ansatz der drei Nationalparkmanagements, Besucherinnen und Besucher vorwiegend auf Basis von Bewusstseinsbildung und Freiwilligkeit zu lenken, positiv. Er anerkannte in diesem Zusammenhang den partizipativen Ansatz des Tiroler Nationalparkmanagements, gemeinsam mit allen Betroffenen Wildschutzzonen zu entwickeln und u.a. an den Ausgangspunkten von Touren in ansprechender Form darüber zu informieren.

Der RH empfahl dem Kärntner und dem Salzburger Nationalparkfonds, sich über die Wirksamkeit des Tiroler Konzepts zur Besucherlenkung im Winter zu informieren und bei dessen Erfolg entsprechende Konzepte im eigenen Bereich zu erarbeiten und umzusetzen.

36.3 (1) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es mit der Gemeinde Malta ein diesbezügliches Pilotprojekt entwickle. Auch die Gemeinde Mallnitz beschäftige sich bereits mit dieser Thematik. Dabei erfolge jedoch eine ganzjährige Betrachtung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg unterstütze es eine gemeinsame Evaluierung der Wirksamkeit des Tiroler Konzepts zur Besucherlenkung im Winter. Dabei seien aber klarerweise regionale Spezifika wie naturräumliche Gegebenheiten mitzudenken.

(3) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung, Handlungsanleitungen aus dem Leitbild Trendsportarten zu veröffentlichen und integrativ auf der Website des Nationalparks darzustellen, unterstütze. Seit 2022 seien auch entsprechende Animationsfilme zu den Inhalten erstellt und (z.B. in den sozialen Medien) publiziert worden. Für den Tiroler Teil des Nationalparks würden im Rahmen der flächendeckenden Besucherlenkung im Winter seit 2020 Informationskanäle entsprechend den verschiedenen Zielgruppen (Informationstafeln, Folder, Tourenportale etc.) bespielt.

37.1 (1) In Österreich gilt eine Wegehalterhaftung: Wer für den ordnungsgemäßen Zustand eines Weges verantwortlich ist, also z.B. ein alpiner Verein oder der lokale Tourismusverband, haftet für Schäden, sofern der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.¹⁰⁵

Für die Nationalparkmanagements waren klar erkennbare Wanderwege in einem guten Zustand ein wirkungsvolles Mittel zur Besucherlenkung in der schneelosen Zeit, weil die Besucherinnen und Besucher dann eher auf den Wegen blieben und

¹⁰⁵ § 1319a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 i.d.F. BGBl. I 145/2022

nicht abseits davon die Flora und Fauna negativ beeinträchtigten. Sie unterstützten daher die von den alpinen Vereinen und Tourismusverbänden durchgeführte Arbeit an den Wegen finanziell und organisatorisch.

Tabelle 22: Aufwendungen der Nationalparkfonds zur Erhaltung des Wanderwegenetzes

	2017	2018	2019	2020	2021
	in EUR				
Kärnten	205.500	205.500	203.490	216.934	216.203
Salzburg ¹	71.180	80.525	83.449	122.802	112.574
Tirol	101.008	112.604	115.278	123.900	101.527

¹ Der Salzburger Nationalparkfonds beschäftigte zudem zwei Arbeiter, die für die Wegerhaltung eingesetzt wurden.

Quellen: Nationalparkmanagements Kärnten, Salzburg und Tirol

(2) Hochalpine Wege führen durch Schutt- und Felsgelände, in dem ganzjährig Frost, Schnee und Eis auftreten können und eine geschlossene Vegetationsdecke fehlt. Der hochalpine Bereich war stark durch Veränderungen infolge der Klimakrise geprägt (TZ 43). Diese wirkte durch den zunehmenden Steinschlag und die schwierigere Begehrbarkeit von Gletschern auch auf das hochalpine Wegenetz. Expertinnen und Experten rechneten mit einem steigenden Aufwand für die Erhaltung der Wege und der Notwendigkeit, manche Wege aus Sicherheitsgründen zu sperren.

Ein Beispiel dafür war der Gamsgrubenweg (TZ 45). Er musste im Jahr 1999 vor allem wegen zunehmenden Steinschlags, aber auch wegen der Destabilisierung des Hangs unterhalb des Weges aufgrund des Abschmelzens des Gletschers Pasterze gesperrt werden. Er wurde in der Folge durch die Errichtung von Tunneln und Steinschlag-Galerien saniert, wofür bis zum Jahr 2006 Kosten von rd. 2,1 Mio. EUR und in den Jahren 2013 und 2014 von weiteren 0,85 Mio. EUR anfielen.

37.2 Der RH wertete den finanziellen Beitrag der drei Nationalparkfonds zur Pflege des Wegenetzes im Sinne des Naturerlebnisses und der Besucherlenkung als zweckmäßig. Er wies aber auf die Auswirkungen der Klimakrise auf die Sicherheit der Wege insbesondere im hochalpinen Bereich hin. Er ging davon aus, dass der Erhalt der Wege in diesem Bereich in Zukunft teilweise mit hohen Kosten verbunden sein wird.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, vor dem Hintergrund der Klimakrise und deren Auswirkungen auf das Wegenetz mit den Wegehaltern in Diskussion zu treten und strategische Entscheidungen zu treffen, welche Wege mittelfristig mit der finanziellen Unterstützung der Nationalparkfonds weiter erhalten und welche gesperrt werden sollen.

- 37.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten stehe die Kärntner Nationalparkverwaltung mit sämtlichen Wegerhaltern kontinuierlich in Kontakt. Die Qualität der Weginfrastruktur und damit die Sicherheit beim Begehen der Wege würden durch jährliche finanzielle Förderung gewährleistet.
- (2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei sich die Nationalparkverwaltung des Themas seit Jahren bewusst und führe daher langjährige, fachübergreifende Forschungsprojekte durch (z.B. Monitoring in den Sulzbachtälern). Im Rahmen der Überarbeitung des Managementplans könne das Thema der Wegführung und –erhaltung vor dem Hintergrund sich ändernder naturräumlicher Gegebenheiten diskutiert werden.
- (3) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass dieses Thema für die Nationalparkverwaltung seit über zehn Jahren im Fokus stehe und sie zahlreiche Studien und Datenerhebungen unterstütze und durchführe. Auch das Langzeit–Monitoring stelle dieses Thema auf wissenschaftlicher Ebene in den Vordergrund. Im Tiroler Teil des Nationalparks fänden seit über 20 Jahren zweijährig „Hütten–Wegetagungen“ gemeinsam mit alpinen Vereinen statt, bei denen das Thema seit Jahren einen Hauptpunkt bilde. Darüber hinaus verwies das Land Tirol auf seine Stellungnahme zu TZ 43.

Besuchermobilität

- 38.1 (1) Laut dem Positionspapier „Tourismus in den Österreichischen Nationalparks“ des Dachverbands Nationalparks Austria haben Nationalparks eine besondere Verantwortung bei der Entwicklung von naturverträglichem Tourismus in der Region. Das schließe die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln und eine sanfte Mobilität unter gleichzeitiger Reduktion des Individualverkehrs mit ein. In den Informationsmedien der Nationalparks sollte die öffentliche Anreise bevorzugt beworben werden.

Die Sommerprogramme 2022 der drei Nationalparkmanagements wiesen sehr knapp auf die Möglichkeit hin, Ziele im Nationalpark mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Der Kärntner Teil des Nationalparks war Mitglied bei einer Mobilitätsinitiative vorwiegend deutscher Naturschutzgebiete, die u.a. durch Verkehrsverlagerung zum Klimaschutz beitragen wollten. Die Website der Nationalparkregion Kärnten verwies detailliert auf die Fahrpläne der wichtigsten Buslinien und auf Taxiunternehmen in der Region.¹⁰⁶

¹⁰⁶ <https://www.nationalpark-hohetauern.at/anreise/mobilitaet-vor-ort/> (abgerufen am 24. August 2022)

Die auf der Website des Nationalparks beworbenen Ranger-Touren waren mehrheitlich¹⁰⁷ als mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ausgewiesen. Informationen dazu waren unterschiedlich detailliert: Teils war der Name der Haltestelle angegeben, teils lediglich ein Link zu einem Verkehrsunternehmen. Bei rund einem Viertel der Touren fehlten Angaben zur Anreise.

Bei den sogenannten „Hotspots“ – auf der Website des Nationalparks als schönste Ausflugsziele des Nationalparks beworbene Touren – waren 16 von 17 als mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ausgewiesen. Nur für eine Tour gab es genauere Angaben zur Anreise.

(2) Der einzige „Hotspot“ ohne öffentliche Verkehrsanbindung war der Hintersee im Salzburger Felbertal. Hier beschloss das Kuratorium des Salzburger Nationalparkfonds im Oktober 2019 die Neu- und Umgestaltung eines Parkplatzes. Der Hintersee hatte davor viele Besucherinnen und Besucher angezogen, die den bestehenden Parkplatz überlasteten, die Flächen um den Hintersee u.a. zum Grillen nutzten und verschmutzten. Im Juli 2020 beschloss das Kuratorium die Finanzierung des Projekts mit Gesamtkosten von 730.000 EUR.¹⁰⁸ Im Zuge des Projekts wurde die Anzahl der Parkplätze auf 120 Pkw-Abstellplätze und vier Bus-Abstellplätze verdoppelt und eine verbesserte Besucherinfrastruktur (Inföhütte, Müllentsorgung, Toiletten) geschaffen.

- 38.2 (1) Der RH unterstrich die Vorbildwirkung der Nationalparks bei der Wahl öffentlicher Verkehrsmittel zur Nutzung von touristischen Angeboten. Vor diesem Hintergrund erachtete er die Bewerbung öffentlicher Verkehrsmittel in den Bildungsprogrammen des Nationalparks als unzureichend. Er würdigte die Zusammenarbeit des Kärntner Nationalparkmanagements mit der Kärntner Nationalparkregion zur öffentlichen Mobilität vor Ort.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verstärkt in ihren Programmen und auf der Website zu bewerben und auf bestehende oder noch zu entwickelnde Initiativen der Nationalparkregionen zu verweisen.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, die Beschreibungen der Touren, bei denen eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, um kundenfreundliche Mindestinformationen für die Planung der Anreise zu ergänzen.

¹⁰⁷ 18 von 33 Touren; <https://hohetauern.at> (abgerufen am 24. August 2022)

¹⁰⁸ davon Förderung durch das österreichische Programm für Ländliche Entwicklung: 355.000 EUR, Salzburger Nationalparkfonds: 225.000 EUR, Stadtgemeinde Mittersill: 150.000 EUR

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass im Salzburger Teil des Nationalparks trotz bestehender Probleme aufgrund der hohen Frequenz von Besucherinnen und Besuchern mit problematischem Verhalten ein bestehender Parkplatz maßgeblich erweitert wurde. Damit wurden nach Ansicht des RH Möglichkeiten zu einer naturverträglicheren Besucherlenkung nicht genutzt und der motorisierte Individualverkehr weiter gefördert statt reduziert.

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds, bei Projekten zur Neu- oder Umgestaltung von Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr zu prüfen, ob sanfte Mobilitäts-Alternativen (wie Shuttle-Busse oder Sammeltaxis) existieren, die der Vorbildwirkung des Nationalparks gerecht werden und im Sinne einer naturverträglichen Besucherlenkung wirken.

38.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten werde mittlerweile bei sämtlichen Programmangeboten die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausdrücklich empfohlen. Weiters sei bei Touren der Rangerinnen und Ranger und bei Projekttagen auf der Website nunmehr die aktuelle Anreisemöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln samt Haltestellennamen eingepflegt. An der Weiterentwicklung der Mobilität in der Nationalparkregion werde ständig gemeinsam mit den Gemeinden und der Tourismusregion gearbeitet.

(2) Wie das Land Salzburg in seiner Stellungnahme mitteilte, berücksichtige es die Empfehlung bestmöglich, die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Besucherprogrammen des Nationalparks besser zu bewerben und die Website dahingehend zu optimieren. Die Ferienparkregion Hohe Tauern in Salzburg habe ein hohes Verantwortungsbewusstsein bei der Forcierung des öffentlichen Verkehrsangebots (z.B. kostenlose Nutzung mit der Nationalpark-Sommercard). Bei der Neu- und Umgestaltung von Infrastrukturprojekten wie Parkplätzen würden bereits jetzt Alternativen mit öffentlichem Verkehr geprüft.

(3) Auch das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung zur besseren Bewerbung des öffentlichen Verkehrs in den Bildungsprogrammen bestmöglich zu berücksichtigen. Im Tiroler Teil des Nationalparks seien zentrale Ausgangspunkte seit über zehn Jahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Dies gehe vor allem auf eine Initiative des Nationalparkmanagements gemeinsam mit dem Österreichischen Alpenverein zurück (Förderung der Linienverlängerung zu den Talschlüssen). Die Osttiroler Gästekarte berechtige zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Massive Zuwächse der Fahrgastzahlen seien festgestellt und somit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet worden. In Zukunft werde die Nationalpark-WebApp die Navigation zu Zielen mittels öffentlichen Verkehrs optimieren.

Vollzug von Bewilligungspflichten und Verboten im Nationalpark

Behördenzuständigkeit

- 39.1 In den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol war die behördliche Zuständigkeit für Verfahren nach den Nationalparkgesetzen unterschiedlich geregelt. Dabei handelte es sich insbesondere um Bewilligungsverfahren für Vorhaben im Nationalpark (z.B. Errichtung oder Umbauten von Hütten, Errichtung von Materialseilbahnen, Hubschrauberflüge, Maßnahmen für die Forschung) sowie Verwaltungsstrafverfahren wegen rechtswidriger Handlungen, aber auch die Einstellung von Maßnahmen durch behördlichen Auftrag oder Wiederherstellungsverfahren.

In Kärnten und Tirol waren in der Regel die BH Spittal an der Drau in Kärnten bzw. die BH Lienz in Osttirol zuständig.¹⁰⁹ In Salzburg war die Zuständigkeit geteilt: Für Verwaltungsstrafverfahren und Vollstreckungsverfahren waren in der Regel die BH St. Johann im Pongau, die BH Tamsweg und die BH Zell am See zuständig. In allen anderen Verfahren – somit insbesondere in Bewilligungsverfahren – war die Landesregierung als Nationalparkbehörde zuständig, die dies an die Nationalparkverwaltung¹¹⁰ übertragen hatte.¹¹¹

Für die Behördentätigkeiten (Bearbeitung von Ansuchen, Erstellung von Sachverständigengutachten, Bescheiderstellung, Nachkontrolle usw.) waren im Stellenplan des Salzburger Nationalparkmanagements zusätzliche Landesbedienstete im Bereich Recht und Naturschutz vorgesehen. Im Vergleich zu den Nationalparkmanagements von Kärnten und Tirol war die Gesamtanzahl der Bediensteten jedoch nur geringfügig höher; die für die behördlichen Verfahren zur Verfügung stehenden Personalressourcen waren durch die hohe Personalfuktuation und Krankenstände zusätzlich eingeschränkt (**TZ 7**). Das Salzburger Nationalparkmanagement führte Verzögerungen in der Verfahrensführung u.a. auf Personalengpässe zurück (**TZ 41**).

- 39.2 Der RH kritisierte, dass im Land Salzburg die Zuständigkeit für Verfahren gemäß Salzburger Nationalparkgesetz – mit Ausnahme von Verwaltungsstraf- und Vollstreckungsverfahren – bei der Nationalparkverwaltung lag. Dies konnte aus Sicht des RH

¹⁰⁹ § 43 Kärntner Nationalparkgesetz; § 29 Tiroler Nationalparkgesetz. Die Zuständigkeit konnte aufgrund bestimmter Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes oder der Materiengesetze divergieren. Der RH bezog sich bei seinen Prüfungshandlungen nur auf jene Verfahren, die von den Bezirksverwaltungsbehörden geführt wurden.

¹¹⁰ Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe; Referat 5/07 – Nationalparkverwaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung

¹¹¹ § 16 Salzburger Nationalparkgesetz; die Nationalparkbehörde war zudem verpflichtet, Verfahren nach diesem Gesetz gemeinsam mit anderen landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren durchzuführen, die sich auf denselben Gegenstand bezogen.

zu Interessen- und Zielkonflikten führen: Das Nationalparkmanagement musste einerseits bei der Verwaltung des Nationalparks in gutem Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, Nutzungsberechtigten und anderen Stakeholdern in der Region stehen. Insbesondere für den langfristigen Erhalt und Schutz der Nationalparkfläche war sie auf den Vertragsnaturschutz und damit auf die konsensuale Vereinbarung der Nutzungseinschränkung angewiesen. Andererseits war es ihre Aufgabe als Behörde, auf die strenge Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen zu achten, z.B. bei Bauvorhaben von Nutzungsberechtigten im Nationalpark restriktiv zu agieren, im Rahmen von Kontrollen einzuschreiten und Verbote durchzusetzen. Die behördliche Tätigkeit stand damit in einem Spannungsverhältnis zu jener des Nationalparkmanagements.

Der RH verwies weiters auf seine Feststellungen und Empfehlungen zur hohen Personalfluktuations im Salzburger Nationalparkmanagement (TZ 7).

Der RH empfahl dem Land Salzburg, die Nationalparkverwaltung von ihren derzeitigen behördlichen Aufgaben zu entbinden und diese Aufgaben einer anderen Organisationseinheit in der für Naturschutz zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung zu übertragen.

- 39.3 Laut Stellungnahme des Landes Salzburg werde die Empfehlung des RH geprüft. Sie stehe allenfalls der Zielsetzung des Landes, attraktive und hochwertige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen, entgegen. Auch sei damit die direkte Ansprechbarkeit der Behörde in der Region nicht mehr sichergestellt. Sicherzustellen sei die Einbindung der Nationalparkverwaltung in Behördenverfahren.
- 39.4 Der RH teilte die Einschätzung des Landes Salzburg, dass im Falle der Übertragung der behördlichen Aufgaben an eine andere Organisationseinheit die Nationalparkverwaltung künftig in Behördenverfahren eingebunden werden muss, um dort die Interessen des Nationalparks vertreten zu können.

Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen

40.1 (1) Die Ziele des Nationalparks waren in den landesrechtlichen Bestimmungen der drei Länder unterschiedlich festgelegt:

- In Salzburg und Tirol hatten in der Kernzone und in den Sonderschutzgebieten die Ziele
 - Erhalt des Nationalparks in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit sowie
 - Bewahrung der charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensräume

explizit Vorrang gegenüber mehreren anderen Zielen.

- Im Kärntner Teil des Nationalparks standen die beiden genannten Ziele gleichrangig neben dem dritten Ziel, einem möglichst großen Kreis an Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu ermöglichen.
- Auch im Salzburger Teil des Nationalparks galt das Ziel, einem möglichst großen Kreis an Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu ermöglichen (allerdings nachrangig in Kernzone und Sonderschutzgebieten). In Tirol sollte den Besucherinnen und Besuchern ein erholsames und eindrucksvolles Naturerlebnis in einer der Natur verträglichen Form vermittelt werden – dies war eine qualitative, schutzgutbezogene Einschränkung.

(2) Grundsätzlich waren in allen drei Ländern Eingriffe in die bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der Natur in der Kernzone verboten. Ergänzend nannten die rechtlichen Regelungen spezifische Tätigkeiten im Nationalpark, die explizit verboten oder erlaubt waren oder einer Bewilligung bedurften. Dabei waren Unterschiede zwischen den Ländern feststellbar.

(3) Hubschrauberflüge und –landungen verursachen Lärm und lösen Verhaltensänderungen bis hin zu panikartiger Flucht bei Wildtieren aus. Dies ist besonders im Winter sowie in der Brut- und Aufzuchtzeit schädlich. Hubschrauberflüge waren je nach Zweck (touristische Flüge, Versorgungsflüge für Hütten, Holzbringung, Forschungszwecke etc.) in der Kernzone teils verboten, teils mit oder ohne Bewilligung erlaubt, wobei sich die Regelungen in den drei Ländern unterschieden.

Der RH analysierte dies am Beispiel der Hochgebirgslandekurse des Bundesheeres. Dieses führte regelmäßig Pilotenausbildungen mit mehreren Hubschraubern und einer Vielzahl an Landungen über mehrere Tage hinweg in der Kernzone des Nationalparks durch.

- In Salzburg war dafür ein Bewilligungsverfahren nach dem Salzburger Nationalparkgesetz notwendig, in dessen Rahmen überprüft wurde, ob die geplante Maßnahme den Schutzziele des Nationalparks nicht widerspricht und keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist (sogenannte Verträglichkeitsprü-

fung; diese stellt ein Erfordernis gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie für Europaschutzgebiete dar; dabei ist auch eine Alternativenprüfung¹¹² durchzuführen).

- In Tirol waren Übungen des Bundesheeres von den Regelungen des Nationalparkgesetzes ausgenommen; da der Nationalpark jedoch gleichzeitig auch Europaschutzgebiet war, führte das Land Verträglichkeitsprüfungen gemäß Tiroler Naturschutzgesetz 2005¹¹³ durch.
- In Kärnten hielt das Bundesheer Hochgebirgslandekurse ohne Bewilligungsverfahren ab, da Übungen des Bundesheeres von den Regelungen des Nationalparkgesetzes und des Naturschutzgesetzes ausgenommen waren. Auch in Kärnten war die Kernzone des Nationalparks zur Gänze Europaschutzgebiet.

Vertreter des Bundesheeres kritisierten im Rahmen einer Landeshauptleutekonferenz 2019 die unterschiedlichen Genehmigungsregime der Hochgebirgslandekurse in den drei Ländern. Der Nationalparkrat und das Direktorium beschlossens daraufhin eine bessere Abstimmung zwischen den Ländern im Sinne der Einheitlichkeit.

(4) Im September 2022 befasste sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit Hubschrauberflügen zur Hüttenversorgung im Nationalpark. Er entschied, dass die Praxis der Salzburger Nationalparkbehörde, jährlich wiederkehrende Transportflüge gleich für den Zeitraum von sieben Jahren – unter dem Vorbehalt nachträglicher, jahresspezifischer Vorschriften – zu bewilligen, nicht zulässig war. Schädliche Auswirkungen auf geschützte Arten, wie insbesondere Bartgeier, konnten nicht über die gesamte Laufzeit der Genehmigung ohne Zweifel ausgeschlossen werden. Dies widersprach den unionsrechtlichen Vorgaben zu Verträglichkeitsprüfungen in Europaschutzgebieten.¹¹⁴

(5) Auch Sport- und Freizeitaktivitäten waren in den drei Ländern unterschiedlich geregelt, wie folgende Beispiele zeigen:

- Drachenfliegen und Paragleiten war in der Kernzone teils explizit verboten (Kärnten), teils waren nur (Außen-)Landung und Abflug verboten (Salzburg, Tirol).
- Radfahren war teils in der Kernzone (Kärnten), teils nur in den Sonderschutzgebieten explizit verboten (Salzburg), in Tirol hingegen im ganzen Nationalpark – mit Ausnahme bestimmter Wege – verboten.

¹¹² Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, die keine oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit sich bringt.

¹¹³ LGBl. 26/2005 i.d.F. LGBl. 161/2021

¹¹⁴ VwGH 29. September 2022, Ra 2021/10/0005–8

- Tourenskilauf war in allen drei Ländern in der Kern- und Außenzone erlaubt. Nur in der Kärntner Winterruhezone, einem Teil der Kernzone, bestand von Dezember bis April ein Verbot. In den Sonderschutzgebieten war er teilweise explizit erlaubt (Wildnisgebiet Sulzbachtäler, Großglockner–Pasterze), teilweise explizit verboten (Gamsgrube).
- Mineralien sammeln war in der Kernzone des Tiroler Nationalparkteils explizit verboten; in der Kernzone von Kärnten bzw. Salzburg war es nicht explizit geregelt, jedoch in der Praxis mit Bewilligung erlaubt.

(6) Gemäß der Nationalpark–Strategie Österreich 2020+ waren die Nationalparkgesetze dahingehend zu überprüfen, ob weitere Bestimmungen zur Wahrung der Nationalparkziele erforderlich sind; gegebenenfalls waren Anpassungen anzuregen. Der länderübergreifende Zielekatalog sah ebenfalls die Evaluierung und nach Möglichkeit Harmonisierung der bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen sowie deren Abgleich mit unionsrechtlichen Richtlinien zumindest für die IUCN–Naturzone vor. Dies wurde nach Angabe des Salzburger und des Tiroler Nationalparkmanagements im Rahmen des Mid–Term Review 2020 nicht umgesetzt, weil keine Erfolgsaussichten bestünden. Kärnten verwies auf den in Entstehung befindlichen Managementplan.

- 40.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen sowohl bei den Zielsetzungen als auch bei den Verboten und Bewilligungspflichten Unterschiede aufwiesen. Er wies kritisch darauf hin, dass die unterschiedlichen Zielsetzungen des Nationalparks in behördlichen Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen konnten. Weiters wies er kritisch auf die unterschiedlichen Regelungen beim Bewilligungsregime z.B. von Hubschrauberflügen oder Freizeitaktivitäten im Nationalpark hin. Er betonte, dass stark abweichende Schutz- und Verbotsregelungen innerhalb des Nationalparks sachlich nicht nachvollziehbar waren, da es sich um dieselben Schutzgüter und denselben Schutzstandard für Nationalparks gemäß IUCN und für Europaschutzgebiete handelte. Zudem waren die Unterschiede für Besucherinnen und Besucher schwer verständlich, kompliziert in der Anwendung und erschwerten ein regelkonformes Verhalten.

[Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen zum Nationalpark, insbesondere der Verbots- und Bewilligungstatbestände in den Nationalparkgesetzen unter Einhaltung der Schutzziele der IUCN und der unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete vorzuschlagen.](#)

Der RH kritisierte weiters, dass in Kärnten die Hochgebirgslandekurse des Bundesheeres mit einer Vielzahl an Hubschrauberflügen und –landungen in der sensiblen Kernzone des Nationalparks gänzlich ohne Bewilligungsverfahren durchgeführt werden konnten. Er hielt fest, dass in Salzburg ein Verfahren nach dem Salzburger Nationalparkgesetz (samt unionsrechtlich vorgesehener Verträglichkeitsprüfung) für

diese Kurse erforderlich war; in Tirol wurde ebenso eine im Naturschutzgesetz verankerte Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da auch in Kärnten die Kernzone des Nationalparks ausgewiesenes Europaschutzgebiet war, widersprach die bewilligungsfreie Vorgehensweise in Kärnten aus Sicht des RH den unionsrechtlichen Vorgaben.

Weiters wies der RH auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hin, wonach die mehrjährige Genehmigung von Hubschrauber–Transportflügen, die die Salzburger Nationalparkbehörde erteilt hatte, nicht zulässig war, weil schädliche Auswirkungen auf geschützte Arten nicht ohne Zweifel über die gesamte Laufzeit ausgeschlossen werden konnten.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, Anpassungen im Kärntner Landesrecht zu initiieren, mit denen Verträglichkeitsprüfungen zu Vorhaben im Europaschutzgebiet Hohe Tauern gesetzlich vorgesehen werden. Zwischenzeitig wäre sicherzustellen, dass die Behörden bei den Hochgebirgslandekursen des Bundesheeres in der Kernzone des Nationalparks unionsrechtskonform vorgehen.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen für eingriffsintensive Vorhaben wie Hubschrauberflüge im Nationalpark bzw. Europaschutzgebiet Hohe Tauern sicherzustellen.

40.3 (1) Laut den Stellungnahmen der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol sei der Vorschlag einer Vereinheitlichung der Nationalparkgesetze grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings seien die Gesetze unterschiedlich gewachsen und – zum Teil auch aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten – verschieden ausgestaltet. Ob mit einer umfassenden Vereinheitlichung eine Verbesserung des Rechtsschutzes des Nationalparks einhergehen werde, sei daher fraglich. In Teilbereichen erscheine eine Anpassung durchaus sinnvoll. Allerdings seien erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten zu erwarten.

(2) Die Länder Salzburg und Tirol wiesen weiters darauf hin, dass unterschiedliche Gesetzesbestimmungen dem Föderalismus geschuldet und in der Öffentlichkeit bekannt seien, so dass ein umfassender dringender Handlungsbedarf nicht unbedingt erkennbar sei.

(3) Das Land Kärnten teilte darüber hinaus mit, dass die zuständige Behörde schon bisher in Abstimmung mit der Kärntner Nationalparkverwaltung auf eine möglichst schonende und verträgliche Befliegung des Schutzgebiets achte.

(4) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg würden bei Hubschrauberflügen bereits jetzt Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

(5) In Tirol bestehe seit 2010 – so das Land Tirol in seiner Stellungnahme – ein Natura 2000–FFH–Managementplan. Erhaltungsziele hinsichtlich Lebensraumtypen und Arten seien dafür bereits 2009 verordnet worden. Sämtliche Vorhaben im Tiroler Teil des Nationalparks würden auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen geprüft. Für regelmäßig wiederkehrende, notwendige Hubschrauberflüge bestehe in Tirol ein eigener Managementplan, der ein vorgezogenes Screening darstelle (§ 14 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005). Erhebliche Beeinträchtigungen des Europaschutzgebiets durch Flüge könnten so bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, somit bedürften diese Flüge keiner formellen Naturverträglichkeitsprüfung. Ihre Abwicklung erfolge zentral über die Nationalparkverwaltung. Andere Flüge prüfe die Behörde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall, wobei die fachliche Prüfung durch die Nationalparkverwaltung erfolge.

40.4 (1) Der RH wies gegenüber den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol erneut darauf hin, dass unterschiedliche landesrechtliche Bestimmungen nicht nur für Besucherinnen und Besucher des Nationalparks schwer verständlich waren, sondern auch in behördlichen Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen konnten. Dies, obwohl es sich in der allgemeinen Wahrnehmung um einen Nationalpark handelte, der auch identen Schutzstandards gemäß IUCN und für Europaschutzgebiete unterlag. Eine möglichst weitgehende Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen war daher aus Sicht des RH geboten.

(2) Weiters entgegnete der RH dem Land Kärnten, dass beispielsweise das Bundesheer Hochgebirgslandekurse im Kärntner Nationalparkteil – anders als in Salzburg und Tirol – ohne Bewilligungsverfahren abhalten konnte. Diese waren somit einer behördlichen Beurteilung hinsichtlich einer möglichst schonenden und verträglichen Befliegung des Schutzgebiets entzogen.

Wiederherstellungsverfahren

41.1 (1) Wurden Eingriffe im Nationalpark entgegen bestehender Verbote oder ohne bzw. abweichend von der Bewilligung durchgeführt, hatten die zuständigen Behörden dafür zu sorgen, dass der ursprüngliche Zustand der Natur soweit wie möglich wiederhergestellt wird oder Maßnahmen auf das bewilligte Ausmaß reduziert werden. Die landesgesetzlichen Grundlagen in allen drei Ländern sahen dafür ein sogenanntes Wiederherstellungsverfahren vor.¹¹⁵ Dabei erteilte die zuständige Behörde der verursachenden Person mit Bescheid den Auftrag, binnen angemessener Frist und auf eigene Kosten konkret festgelegte Maßnahmen zu setzen. Parallel dazu erfolgte in der Regel das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren.

¹¹⁵ § 14 Kärntner Nationalparkgesetz; § 19 Salzburger Nationalparkgesetz; § 17 Tiroler Naturschutzgesetz 2005

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Wiederherstellungsverfahren im Nationalpark:

Tabelle 23: Wiederherstellungsverfahren im Nationalpark 2017 bis 2021

	Kärnten	Salzburg	Tirol
zuständige Behörde	Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau	Amt der Landesregierung/ Nationalparkverwaltung	Bezirkshauptmannschaft Lienz
Anzahl behandelter Wiederherstellungsverfahren	1	7	1
Grund des Wiederherstellungsverfahrens	unrechtmäßige Änderung eines bestehenden Weges (Verbreiterung, Eingriffe in Bachquerungen, nicht sachgerechte Ausführung)	u.a. unrechtmäßige Anlage von Wegen bzw. Errichtung von Gebäuden, nicht erfolgter Rückbau eines alten Gebäudebestandes, unzulässige kanalartige Gewässerregulierung, Einebnung natürlicher Almflächen	unzulässige Errichtung eines Freizeitwohnsitzes samt Zufahrtsweg
Anzahl ergangener Wiederherstellungsaufträge per Bescheid	1	2	1
Dauer der Verfahren ab Kenntnis der Behörde bis Erlass des Bescheids/bis zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands ¹	19 Monate/ 39 Monate	1 Monat/ noch nicht erfolgt 1 Monat/ 4 Monate In den anderen fünf Verfahren ergingen bisher keine Entscheidungen über eine etwaige Wiederherstellung, obwohl sie teils seit 2015 bzw. 2016 anhängig waren.	11 Monate/ noch nicht erfolgt

¹ Die Dauer der Verfahren hing neben den personellen Ressourcen der Behörde insbesondere von der Verfügbarkeit der Sachverständigen, dem Umfang der notwendigen Erhebungen und Befundungen, dem Ausmaß des Parteiengehörs und etwaigen Rechtsmitteln gegen Bescheide ab. Zudem waren Maßnahmen vor Ort – wie insbesondere Wiederherstellungsmaßnahmen – von der Witterung abhängig und im Winterhalbjahr kaum durchführbar.

Quellen: Länder Kärnten, Salzburg und Tirol

(3) Während die zuständigen Behörden im Kärntner und im Tiroler Teil des Nationalparks jeweils nur ein Wiederherstellungsverfahren führten und auch mit Bescheid eine Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands im überprüften Zeitraum anordneten, waren bei der Salzburger Nationalparkbehörde im Juli 2022 von sieben Verfahren noch fünf offen. Von diesen basierten vier auf Anzeigen bzw. Wiederherstellungsanträgen der Salzburger Landesumweltanwaltschaft aus den Jahren 2015 und 2016. Den Akten war zu entnehmen, dass die Anträge der Landesumweltanwaltschaft nach Eingang bei der Nationalparkbehörde teils nicht veraktet wurden; erst als die Landesumweltanwaltschaft im November 2020 in allen diesen Verfahren schriftlich urgierte, wurde dieses Schreiben in allen Fällen im Aktenmanagementsystem des Landes Salzburg (ELISA) vermerkt.

Eine stringente und zeitnahe Bearbeitung der Anträge war aus den Salzburger Akten nicht erkennbar. Beispielsweise hielt der naturschutzfachliche Sachverständige der Nationalparkbehörde im Jahr 2015 fest, dass er in Bezug auf eine Anzeige der Landesumweltschutzbehörde die Notwendigkeit eines Wiederherstellungsauftrags wegen einer gravierenden Gewässerregulierung im Nationalpark sah. Der Akt enthielt jedoch bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (August 2022) keinen weiteren Verfahrensschritt der Nationalparkbehörde. In weiteren Verfahren setzte die Nationalparkbehörde – trotz Ankündigung gegenüber der Landesumweltschutzbehörde im November 2020 – keine weiteren Schritte. Die Salzburger Nationalparkbehörde begründete dies mit Personalengpässen.

(4) Unterschiede gab es auch bei den Nachkontrollen nach ergangenen Wiederherstellungsbescheiden: Die BH Spittal an der Drau beauftragte einige Monate nach Fertigstellungsanzeige der verpflichteten Person eine Nachkontrolle vor Ort. Diese Kontrolle bestätigte die korrekte Herstellung des aufgetragenen Zustands. Die Salzburger Nationalparkbehörde, die gemäß Salzburger Nationalparkgesetz explizit verpflichtet war, Nachkontrollen durchzuführen,¹¹⁶ nahm hinsichtlich des einen Wiederherstellungsbescheids keine Nachkontrolle vor; im zweiten Fall urgierte die BH über ein Jahr nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist eine Nachkontrolle. Der Sachverständige der Nationalparkbehörde führte diese schließlich weitere vier Monate später durch und stellte fest, dass der angeordnete Rückbau des unrechtmäßig und unsachgemäß angelegten Weges nicht erfolgt war und die verpflichteten Personen auch nicht beabsichtigten, dem Wiederherstellungsauftrag nachzukommen.

- 41.2 Der RH hielt fest, dass die Behörden im überprüften Zeitraum in Kärnten und Tirol je ein Wiederherstellungsverfahren wegen unrechtmäßiger Bauarbeiten im Nationalpark führten und mit Bescheid abschlossen; im Fall von Kärnten war auch die Wiederherstellung erfolgt. Der RH wies kritisch auf den hohen Anteil offener Wiederherstellungsverfahren im Nationalpark im Land Salzburg hin und kritisierte, dass Anzeigen wegen offenkundiger Missstände teils über Jahre hinweg nicht oder nur sehr schleppend bearbeitet wurden. Fehlende Personalressourcen bei der Salzburger Nationalparkbehörde konnten nach Ansicht des RH die äußerst langen Verfahrensdauern nur zum Teil erklären. Der RH kritisierte zudem, dass die Salzburger Nationalparkbehörde Nachkontrollen nicht oder nur auf Urgenz anderer Behörden durchführte.

[Der RH empfahl dem Land Salzburg, für eine konsequente und wirksame Verfahrensführung bei Wiederherstellungsverfahren zu sorgen.](#)

¹¹⁶ § 18 Salzburger Nationalparkgesetz

Weiters empfahl er dem Land Salzburg, Nachkontrollen der beauftragten Wiederherstellungen zeitnah durchzuführen.

- 41.3 Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass vier Wiederherstellungsverfahren offen seien. Das entspreche 1 % aller im überprüften Zeitraum durchgeführten Behördenverfahren in Salzburg, 99 % seien in einem angemessenen Zeitraum erledigt worden. Aufgrund der eingeschränkten Zeitfenster für Sachverständigenerhebungen (insbesondere bedingt durch die kurze Vegetationsperiode im Hochgebirge, Brut- und Aufzuchtzeiten der geschützten Vogelarten) habe die Behörde oftmals den Bewilligungsverfahren Priorität gegenüber den Wiederherstellungsverfahren eingeräumt.

Von den vier offenen Wiederherstellungsverfahren stünden drei im Zusammenhang mit Eingriffen im Zuge der Beseitigung von Katastrophenschäden nach Hochwasserereignissen. Hier sei das gemäß Nationalparkgesetz bewilligungsfreie Maß an Beseitigung von Katastrophenschäden mutmaßlich überschritten worden. Da es sich in diesen Fällen auch um widerrechtliche Eingriffe gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 handle, sei ein Teil der Verzögerung dem Umstand geschuldet, dass ein nationalparkrechtlicher Wiederherstellungsauftrag mit den wasserrechtlichen Wiederherstellungsaufgaben zusammenpassen sollte. Die Nationalparkbehörde habe entschieden, die wasserrechtlichen Verfahren samt Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Außerdem habe es die fachliche Empfehlung gegeben, die Entwicklung von Hochwässern in den Folgejahren zu beobachten – gemäß der These, dass ein Hochwasser die Veränderungen an den Gewässerufeln wieder vernichte und ein natürlicherer Zustand eher erreicht werde als bei einer maschinell vollzogenen Wiederherstellung.

Für April 2023 habe der Rechtsdienst der Nationalparkverwaltung den Sachverständigendienst mit der Erstellung von Gutachten in den vier offenen Wiederherstellungsverfahren beauftragt. Spätestens im dritten Quartal 2023 könne eine bescheidmäßige Erledigung erfolgen und der Rückstau behoben werden. Kollaudierungen seien sowohl bei Bewilligungs- als auch bei Wiederherstellungsbescheiden üblich.

- 41.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass Wiederherstellungsverfahren der Beseitigung von massiven Eingriffen in die Schutzgüter des Nationalparks und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Natur dienten. Er hob erneut hervor, dass mehrere der offenen Wiederherstellungsverfahren bereits seit über sechs Jahren anhängig waren, und wies auf die teils fehlende Veraktung entsprechender Anzeigen, die trotz Ankündigung nicht gesetzten Verfahrensschritte und die schleppe Bearbeitung der Akten hin. Die in einem Fall erfolgte bzw. in vier Fällen in Aussicht gestellte Erledigung nahm der RH zur Kenntnis, hielt aber für künftige Wiederherstellungsverfahren seine Empfehlungen aufrecht.

Verwaltungsstrafen wegen Verstößen im Nationalpark

42.1 (1) Für Verstöße gegen Bewilligungspflichten und Verbote im Nationalpark waren gesetzlich Verwaltungsstrafen vorgesehen. Diese betrafen z.B. die Errichtung von Hütten oder Wegen ohne Bewilligung oder die unrechtmäßige Verwendung von Fahrzeugen im Nationalpark (Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Hubschrauber, Paragleiter). Dabei bestanden Unterschiede bei der maximalen Strafdrohung sowie beim Vollzug durch die dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden:

Tabelle 24: Verwaltungsstrafen wegen Verstößen im Nationalpark

	Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 (§ 45)	Salzburger Nationalparkgesetz 2014 (§ 25)	Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern (§ 32)
maximal mögliche Geldstrafe (Strafdrohung) für Verstöße gegen das Landesgesetz	bis zu 3.630 EUR im Falle wiederholter und schwerwiegender Verstöße gegen Verbote in der Kernzone oder in Sonderschutzgebieten bis zu 7.260 EUR	bis zu 15.000 EUR bei Vorliegen mehrerer besonderer Erschwerungsgründe bis zu 36.500 EUR	bis zu 30.000 EUR in Fällen, in denen Anordnungen (z.B. zur Duldung oder Unterlassung von Maßnahmen) nicht nachgekommen wurde, bis zu 15.000 EUR
Anzahl der im Zeitraum 2017 bis 2021 eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren (davon rechtskräftige Geldstrafen bis Ende 2021)	BH Spittal/Drau: 9 (3)	BH St. Johann/Pongau: 9 (6) BH Tamsweg: 0 BH Zell am See: 64 (8)	BH Lienz: 15 (9)
Höhe der vereinnahmten Straf gelder im Zeitraum 2017 bis 2021	980 EUR	2.750 EUR	3.350 EUR
durchschnittliche Straf höhe der rechtskräftigen Verwaltungsstrafen (inkl. Ermahnungen)	153 EUR	43 EUR (BH St. Johann/Pongau) 272 EUR (BH Zell am See)	561 EUR
durchschnittliche Verfahrensdauer	10 Monate	2 Monate (BH St. Johann/Pongau) 19 Monate (BH Zell am See) ¹	2 Monate

Zahlen gerundet
BH = Bezirkshauptmannschaft

Quellen: Kärntner Nationalparkgesetz; Salzburger Nationalparkgesetz; Tiroler Nationalparkgesetz; Länder Kärnten, Salzburg und Tirol

¹ Aufgrund der hohen Anzahl an Verfahren und der notwendigen händischen Auswertung der Akten, die einen hohen Zeitaufwand verursachen würde, stellte die BH Zell am See lediglich für die im Jahr 2021 eingeleiteten Verfahren sowie die im Zeitraum 2017 bis 2021 mit Geldstrafe abgeschlossenen Verfahren detaillierte Daten (u.a. zur Verfahrensdauer) zur Verfügung.

(2) Das Kärntner Nationalparkgesetz sah für die vereinnahmten Straf gelder im Zusammenhang mit dem Nationalpark keine Zweckwidmung vor; die Mittel flossen daher gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz 1991¹¹⁷ dem Sozialhilfeverband Spittal an der Drau zu.

¹¹⁷ BGBl. 52/1991 i.d.F. BGBl. I 58/2018

Das Land Salzburg stellte im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH fest, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die vereinnahmten Straf gelder nach dem Salzburger Nationalparkgesetz an den Salzburger Naturschutzfonds – anstatt an den Salzburger Nationalparkfonds – überwiesen. Das Land Salzburg teilte dem RH mit, dass der Salzburger Nationalparkfonds die ihm zustehenden Mittel rückwirkend erhalten werde und ab dem Jahr 2022 für eine korrigierte Vorgehensweise gesorgt sei.

Im Land Tirol leitete die BH Lienz bis einschließlich 2020 die vereinnahmten Straf gelder in Höhe von 2.500 EUR nicht wie vorgesehen an den Tiroler Nationalparkfonds, sondern an den Tiroler Naturschutzfonds weiter. Im Februar 2021 korrigierte die BH Lienz aus eigener Wahrnehmung ihre Vorgehensweise und stellte die Zweckwidmung an den Tiroler Nationalparkfonds sicher.

- 42.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass in den drei Ländern die vorgesehenen maximalen Strafhöhen der Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen Verbote und Bewilligungspflichten im Nationalpark stark divergierten: So sah das Kärntner Nationalparkgesetz eine maximale Strafdrohung für einfache Verstöße bis zu 3.630 EUR, das Salzburger Nationalparkgesetz bis zu 15.000 EUR und das Tiroler Nationalparkgesetz bis zu 30.000 EUR vor; bei Vorliegen von Erschwerungsgründen divergierte die Strafhöhe zwischen maximal 7.260 EUR in Kärnten und maximal 36.500 EUR in Salzburg. Dies war aufgrund derselben Schutzgüter im selben Nationalpark und der Ähnlichkeit der einzuhaltenden Bestimmungen sachlich nicht nachvollziehbar.

[Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, auf eine Angleichung der Verwaltungsstrafbestimmungen – insbesondere hinsichtlich der maximalen Strafhöhe – hinzuwirken.](#)

Der RH stellte weiters fest, dass die durchschnittliche Höhe der verhängten Geldstrafen zwischen den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden stark variierte. Er betonte, dass die Festlegung der Strafhöhe im Einzelfall im Ermessen der Behörden lag und Strafbeträge auch aufgrund der Diversität der zugrunde liegenden Delikte nur bedingt vergleichbar waren. Der RH wies dennoch darauf hin, dass die Landesgesetze – wenn auch zwischen den Ländern variierend – im Vergleich zu den durchschnittlich verhängten Strafen deutlich höhere Strafraumen vorsahen, innerhalb derer die konkrete Strafe anhand bestimmter Kriterien festzulegen war. Er hielt kritisch fest, dass die durchschnittliche Höhe der wegen Verstößen im Nationalpark verhängten Geldstrafen in allen drei Ländern nicht einmal 5 % der jeweiligen maximalen Strafhöhe (ohne Berücksichtigung der erhöhten Strafdrohung bei Erschwerungsgründen) betrug, im Bereich der BH St. Johann im Pongau sogar nur 0,3 % (43 EUR). Zugleich stellte der RH – insbesondere bei der BH Zell am See – eine hohe Anzahl eingestellter Verfahren bzw. Verfahren mit sehr langer Verfahrensdauer fest. Der RH wertete das durchschnittlich geringe Strafausmaß und die teils lange Verfah-

rensdauer als Anhaltspunkte für nicht effektive und ineffiziente Verwaltungsstrafverfahren.

Er empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen sicherzustellen, dass Verwaltungsstrafverfahren zu Verstößen im Nationalpark rasch, möglichst einheitlich und wirksam geführt werden.

Hinsichtlich der vereinnahmten Straf gelder kritisierte der RH, dass die BH St. Johann im Pongau und die BH Zell am See ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Weiterleitung der vereinnahmten Straf gelder an den Salzburger Nationalparkfonds im überprüften Zeitraum nicht nachkamen. Die BH Lienz stellte die korrekte Zweckwidmung dieser Gelder für den Tiroler Nationalparkfonds erst ab dem Jahr 2021 sicher.

Der RH empfahl den Ländern Salzburg und Tirol, sicherzustellen, dass alle vereinnahmten Straf gelder für Verstöße im Nationalpark gemäß der gesetzlich vorgesehenen Zweckwidmung den jeweiligen Nationalparkfonds zur Verfügung gestellt werden.

42.3 (1) Laut den Stellungnahmen der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol sei der Vorschlag einer Vereinheitlichung der Verwaltungsstrafbestimmungen grundsätzlich nachvollziehbar, hänge allerdings wesentlich von den zugrunde liegenden Tatbeständen ab. Die Länder verwiesen dabei auch auf ihre Stellungnahmen zu TZ 40. Die Verwaltungsstrafverfahren würden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben geführt. Eine Beurteilung des Einzelfalls sei vorzunehmen und die Strafhöhe unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festzulegen. Ob eine Erhöhung der maximalen Strafhöhe eine Veränderung in der Höhe der verhängten Strafen bewirke, sei fraglich.

(2) Die Länder Kärnten und Tirol merkten weiters an, dass Vorgaben an die Verwaltungsstrafbehörden zur Durchführung der Verfahren sowie eine Kontrolle ihrer Einhaltung nicht vorgesehen seien.

(3) Das Land Salzburg führte weiters aus, dass die Empfehlung zur rechtskonformen Zweckwidmung aller vereinnahmten Straf gelder für den Salzburger Nationalparkfonds – auch rückwirkend – bereits umgesetzt sei.

42.4 Der RH entgegnete den Ländern Kärnten und Tirol, dass es aus seiner Sicht möglich und auch zweckmäßig war, den Bezirksverwaltungsbehörden allgemeine Vorgaben im Sinne eines möglichst einheitlichen Vollzugs zu machen und beispielsweise die Bearbeitung von verwaltungsstrafrechtlichen Anzeigen binnen angemessener Frist durch Kontrollen sicherzustellen. Dies widersprach auch nicht der Notwendigkeit einer Beurteilung der Anzeigen im Einzelfall.

Gefährdungspotenzial für den Nationalpark

Klimakrise

- 43.1 (1) Die Auswirkungen der Klimakrise¹¹⁸ sind mittlerweile in allen Regionen der Erde bemerkbar: So lag die mittlere globale Temperatur bereits 2021 um rd. 1,1 °C über dem vorindustriellen Niveau.

Dabei ist insbesondere der Alpenraum stark betroffen: In Österreich war der Temperaturanstieg in der Vergangenheit etwa doppelt so hoch wie im globalen Mittel; dieser Trend wird sich fortsetzen. Die Klimakrise bewirkt zunehmende Hitzeperioden und Trockenheit, steigende Waldbrandgefahr, eine verlängerte Vegetationsperiode, ein verstärktes Auftreten wärmeliebender Schädlinge (z.B. Borkenkäfer), häufigere extreme Wetterereignisse (wie lokale Starkniederschläge) sowie in der Folge Rutschungen, Muren und Steinschlag. Im Winterhalbjahr nehmen Niederschläge in Form von Regen zu. Durch das Abschmelzen der Gletscher wird die Wasserführung der Flüsse beeinflusst. Aufgrund der besonderen Sensibilität der (alpinen) Naturräume werden nach Ansicht der Umweltbundesamt GmbH selbst bei Erfolg der globalen Klimaschutzmaßnahmen weitgehende Anpassungsmaßnahmen an die Klimakrise unumgänglich sein.¹¹⁹

(2) Die genannten Entwicklungen waren auch im Nationalpark bereits spürbar:

- Seit den 1990er Jahren nahm die Geschwindigkeit der Gletscherschmelze zu. Milde Winter mit wenig Schneefall und extreme Hitzewellen im Sommer führten zu einer zusätzlichen Beschleunigung. Forschungen gingen davon aus, dass die Alpen gegen Ende des 21. Jahrhunderts nahezu eisfrei sein werden.
- Dauerhaft gefrorene Flächen oberhalb der Baumgrenze (sogenannte Permafrostgebiete) sind in den österreichischen Alpen weit verbreitet. Der Permafrost sorgt für die Standfestigkeit von Wänden und Graten. Durch die Klimaerhitzung bedingtes Auftauen dieser Flächen führt zu Muren, Steinschlag und zur Instabilität von Hütten und alpinen Wanderrouten.
- Wetterextremereignisse gefährden die Infrastruktur im Nationalpark. Die höheren Temperaturen führen zudem dazu, dass Niederschläge häufig nicht als Schnee, sondern als Regen niedergehen, wodurch sich Hochwasserereignisse verstärken.
- Die höheren Temperaturen führen zur Verlängerung der Vegetationsperioden und einem Höherwandern der Vegetationszonen; klimatisch an das Hochgebirge angepasste Tier- und Pflanzenarten stehen unter einem hohen Anpassungsdruck. Manche Arten werden aussterben, bei anderen macht sich die steigende Temperatur durch häufigere Krankheiten bemerkbar (z.B. verstärktes Auftreten von Räude bei Steinböcken und Gämsen).

¹¹⁸ Mit dem Begriff „Klimakrise“ wird die fortschreitende, durch den Menschen verursachte (= anthropogene) globale Erhitzung bezeichnet.

¹¹⁹ Umweltbundesamt, Klimaschutzbericht 2022 (2022)

- 43.2 Der RH wies darauf hin, dass der Alpenraum und damit auch der Nationalpark besonders stark von der Klimaerhitzung betroffen sind: Die Temperatur steigt hier schneller als in anderen Regionen. Die Vorbereitung und Reaktion auf die daraus resultierenden Entwicklungen – wie die zunehmende Instabilität des Geländes durch abschmelzende Gletscher und auftauende Permafrostböden, die häufiger auftretenden Wetterextremereignisse, die veränderten klimatischen Bedingungen für geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume – sah der RH als eine der zentralen Herausforderungen des Nationalparks in den nächsten Jahren und Jahrzehnten. Er anerkannte die bisherigen Initiativen des Nationalparks zu diesem Thema, etwa im Bereich Bildung (TZ 34) und im Bereich Forschung (TZ 31).

Der RH empfahl dem Kärntner, dem Salzburger und dem Tiroler Nationalparkfonds sowie dem Ratssekretariat, weiterhin vorausschauend die veränderten Rahmenbedingungen durch die Klimakrise zu berücksichtigen und entsprechende Planungen und Strategien für den Umgang mit den anstehenden Entwicklungen in all ihren Tätigkeitsbereichen zu entwickeln.

- 43.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlungen begrüße.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten führe der im Vergleich zu anderen Gebieten eklatant höhere Temperaturanstieg in den Alpen naturgemäß zu Veränderungen der Lebensräume auch im Nationalpark. Dies zu beobachten, zu dokumentieren und zu kommunizieren sei das Gebot der Stunde. Im Rahmen der Permafrost-Studie werde seit geraumer Zeit die Entwicklung im Glazialbereich erforscht. Morphologische Veränderungen würden im Rahmen der laufenden, vom Nationalpark finanzierten Wanderwegsanierungen dokumentiert. Beides diene der Erarbeitung notwendiger Anpassungsmaßnahmen. Allerdings sei auf das Primat des Prozessschutzes zu verweisen.

(3) Laut den Stellungnahmen der Länder Salzburg und Tirol stelle der Prozessschutz grundsätzlich eines der Hauptziele eines Nationalparks dar. Das Gefährdungsthema berühre vor allem die Infrastruktur wie Schutzhütten oder alpine Wege – auch hinsichtlich der Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher und ihrer Sicherheit. Für die Natur selbst seien die Veränderungen durch die Klimakrise als „natürlicher Prozess“ zu sehen, zu dokumentieren, zu erforschen und in die Bildungsarbeit zu integrieren.

Hochwasserschutz Oberer Pinzgau

- 44.1 (1) Der Obere Pinzgau war in den Jahren 2005, 2014 und 2021 von sehr großen Hochwässern betroffen. Das Hochwasser im Sommer 2021 überschwemmte weite Teile des Talbodens der Salzach und verursachte beträchtliche Infrastrukturschäden u.a. an der Pinzgau–Bahn. Aufgrund der klimatischen Veränderungen ist mit einer Zunahme von Hochwasserereignissen zu rechnen.

Zu zukünftigen Hochwasserschutzmaßnahmen im Oberen Pinzgau fanden im Oktober 2021 und im Februar 2022 zwei Runde Tische mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden, Grundeigentümerinnen und –eigentümern, den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes der Landesregierung, Interessenvertretungen (Naturschutzbund Österreich, Österreichischer Alpenverein), der Landesumweltanwältin und dem Direktor der Salzburger Nationalparkverwaltung statt. Dabei wurde die geplante Vorgehensweise präsentiert und diskutiert.

Der zuständige Landesrat¹²⁰ beauftragte die Abteilung Wasser im Amt der Salzburger Landesregierung, Möglichkeiten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu suchen. Zur Optimierung bestehender Hochwasserschutzanlagen entlang der Salzach waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mehrere Projekte in Ausführung. Eine Ausweitung der Retentionsflächen im Talboden der Salzach war laut Abteilung Wasser nicht möglich. Die Abteilung Wasser beauftragte deshalb ein technisches Büro, Möglichkeiten zur Schaffung neuer Retentionsräume in den Tauerntälern südlich der Salzach zu untersuchen. Im Rahmen der Studie wurde die Wirkung von acht Rückhaltebecken auf den Hochwasserabfluss der Salzach berechnet.

(2) Hochwasserrückhaltebecken regulieren die Abflussmenge eines Fließgewässers bei Hochwasser. Sie verfügen über einen Damm oder eine Staumauer mit einem Grundablass – einer Abflussöffnung an der Sohle des Damms bzw. der Staumauer, die mit einem Schieber geöffnet bzw. geschlossen werden kann –, speichern bei starken Niederschlägen übermäßige Zuflüsse, geben sie verzögert wieder ab und dämpfen dadurch die abfließende Hochwasserwelle.

¹²⁰ DI Dr. Josef Schwaiger: Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Raumordnung und Personal

Die folgende Tabelle zeigt die Volumina und die Lage der angedachten Rückhaltebecken:

Tabelle 25: Angedachte Rückhaltebecken in den Tauerntälern für den Hochwasserschutz im Oberen Pinzgau

Name	Volumen	voraussichtliche Lage im Nationalpark
Krimmler Achental	3,7 Mio. m ³	Außenzone
Obersulzbach I	0,7 Mio. m ³	Außenzone
Obersulzbach II	0,9 Mio. m ³	Kernzone mit Rückstau in das Wildnisgebiet Sulzbachtäler
Habach	1,2 Mio. m ³	Außenzone
Hollersbach I	0,9 Mio. m ³	Außenzone
Hollersbach II	0,8 Mio. m ³	Außenzone
Hollersbach III	0,6 Mio. m ³	Kernzone
Hintersee	0,6 Mio. m ³	Außenzone mit Rückstau in Kernzone oder Kernzone
Summe	9,4 Mio. m³	

Stand März 2022

Quelle: Land Salzburg

(3) Die genaue Lage der angedachten Rückhaltebecken war noch nicht bekannt. Sie befanden sich aber alle innerhalb des Nationalparks und sollten unter Ausnutzung natürlicher Geländegegebenheiten errichtet werden; bestehende natürliche Retentionsräume sollten durch naturnahe Schüttungen vergrößert und mit steuerbaren Schiebern ausgestattet werden, welche die zwischengespeicherten Hochwässer kontrolliert abgeben.

Unter der Annahme einer mittleren Wassertiefe von 20 m stünde bei den angedachten Volumina z.B. im Krimmler Achental eine Fläche in der Größe von 26 Fußballfeldern, beim Rückhaltebecken Hollersbach III von vier Fußballfeldern unter Wasser.

Zwei der acht angedachten Rückhaltebecken sollten voraussichtlich zur Gänze oder teilweise innerhalb der Kernzone des Nationalparks, eines voraussichtlich zum Teil innerhalb des Wildnisgebiets Sulzbachtäler liegen (Damm außerhalb, Speichervolumen zumindest teilweise innerhalb des Wildnisgebiets). Die Berechnung mit dem Niederschlags–Abfluss–Modell ergab eine Reduktion der Hochwasser–Abflussspitze im Salzachtal um rund ein Drittel.

(4) In der Folge beauftragte die Abteilung Wasser im Amt der Salzburger Landesregierung die Technische Universität Wien mit einer Überprüfung der Studie. Die sehr knapp gehaltene Plausibilitätsprüfung der Technischen Universität Wien ergab, dass die grundsätzlichen Projektüberlegungen für die Aufgabenstellung bestens geeignet und die Lage und Größe der möglichen Rückhaltebecken gut gewählt seien. Wenn die Niederschlagsverteilung genau bekannt sei und die Rückhaltebecken auf

diese Situation optimiert würden, ließe sich an der Salzach der Hochwasserscheitel¹²¹ um bis zu 30 % reduzieren. Eine vollständige Ausnutzung des verfügbaren Speichervolumens sei allerdings schwer zu erzielen. Die räumliche und zeitliche Niederschlagsverteilung zukünftiger Starkregenereignisse würde sich nämlich von jener des Jahres 2021 unterscheiden. Die in der Studie angenommene optimale Steuerung der Grundablässe scheine in der Praxis wenig plausibel. Es sei zu erwarten, dass bei künftigen Ereignissen nur ein Teil der Becken vollständig wirksam sein und die Reduktion des maximalen Hochwasserstandes deutlich kleiner ausfallen werde, als in der Studie angegeben. Erfahrungen aus anderen Studien würden darauf hindeuten, dass diese Reduktion im Mittel nur die Hälfte der errechneten Werte betragen könne. Sollte der Bau nur eines Teils der möglichen Rückhaltebecken ins Auge gefasst werden, sei die Wirksamkeit von Becken unmittelbar oberhalb der zu schützenden Stelle meist am größten.

Im September 2022 waren die Standorte der Rückhaltebecken noch nicht endgültig fixiert. Konkrete Gespräche der wesentlichen Akteurinnen und Akteure und erste Begehungen im Gelände hatten stattgefunden, weitere waren geplant.

44.2 Der RH war sich der durch mehrere große Hochwässer ausgelösten Betroffenheit der Bevölkerung des Oberen Pinzgaus und des hohen Nutzungsdrucks im Salztal durch Wohnbauten, Gewerbe, Landwirtschaft und Verkehrsinfrastruktur bei den gleichzeitig beengten räumlichen Verhältnissen eines Gebirgstals bewusst.

Der RH wies aber kritisch darauf hin, dass rd. 22 % des durch die Rückhaltebecken geschaffenen Speichervolumens (2,1 Mio. m³ von 9,4 Mio. m³) in der Kernzone des Nationalparks lagen, rd. 10 % sogar im Wildnisgebiet Sulzbachtäler. Es waren zwar naturnah ausgeführte Dämme geplant; unter der Annahme einer – ohnehin sehr hoch angesetzten – durchschnittlichen Wassertiefe von 20 m, die auch entsprechend hohe Dämme erfordern würde, stünden in den angedachten Bereichen Flächen in einer Größe von vier bis zu 26 Fußballfeldern unter Wasser. Bei niedrigeren Dämmen und Wassertiefen wären diese noch größer.

Die Errichtung von Dämmen würde nach Ansicht des RH den Bau entsprechend dimensionierter Zufahrtsstraßen und Arbeiten mit schwerem Gerät einschließlich Zubringer–Schwerverkehr in einem Gebiet erfordern, das aufgrund der Qualität der vorhandenen Natur mit einem erhöhten Schutzregime ausgestattet wurde. Zudem ging der RH davon aus, dass sich die Retentionsbecken während des Betriebs mit Geröll und Feinsedimenten füllen, die regelmäßig entfernt werden müssen. Daher war auch in der Betriebsphase mit einem entsprechenden Verkehrsaufkommen durch Arbeitsgerät und Materialtransport zu rechnen.

¹²¹ der maximale Wasserstand bzw. die maximale Durchflussmenge im Verlauf eines Hochwasserereignisses

Nach Ansicht des RH könnte dies zu einer massiven Beeinträchtigung der Schutzgüter des Nationalparks führen.

Zudem wies der RH darauf hin, dass die Plausibilitätsprüfung der Technischen Universität Wien in der Praxis von einer gegenüber der Studie deutlich reduzierten Wirksamkeit der untersuchten Rückhaltebecken ausging.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, beim Hochwasserschutz Oberer Pinzgau die tatsächliche Wirkung der Retentionsbecken unter mehreren möglichen Szenarien abzuschätzen.

Weiters empfahl er dem Land Salzburg, vor einer Realisierung der Rückhaltebecken Alternativen zu suchen, die die Schutzgüter des Nationalparks weniger stark beeinträchtigen.

- 44.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die vorgesehenen baulichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz Oberer Pinzgau in Bezug auf deren Auswirkungen auf den Nationalpark sehr kritisch sehe. Laut den dem Ministerium vorliegenden Informationen seien nicht unerhebliche Eingriffe in den Nationalpark vorgesehen. Das Ministerium sei bemüht, umfassendere Informationen zum Vorhaben zu erlangen, um die tatsächlichen Auswirkungen besser beurteilen zu können, es nehme die Informationsbereitstellung aber als unzureichend wahr. Eine substantielle Einbindung des Ministeriums sei bisher lediglich bei einer Begehung potenzieller Standorte im September 2022 erfolgt.

Das Ministerium spreche sich grundsätzlich gegen Eingriffe in den Nationalpark aus. Alternativen außerhalb des Nationalparks seien jedenfalls umfassend zu prüfen, um die hohe Schutzwürdigkeit des Nationalparks nicht zu beeinträchtigen. Zudem sei eine Kosten–Nutzen–Analyse der Maßnahmen im Nationalpark und im Talboden inklusive einer Umweltbilanz zu erstellen. Auch sollten Retentionsflächen im Talboden geprüft werden, da sie, wie vom RH dargestellt, eine insgesamt bessere Wirksamkeit aufwiesen und womöglich nicht so viele einzelne Retentionsräume nötig seien. Bei den für die Retentionsbecken geplanten Standorten im Nationalpark seien teilweise besonders schützenswerte Moorflächen betroffen, die durch die während des Betriebs abgelagerten Feinsedimente womöglich unwiederbringlich zerstört würden. Der Bau entsprechender Zufahrtsstraßen, Arbeiten mit schwerem Gerät in der Bau- und Betriebsphase sowie die Einrichtung von Entnahmeflächen von Dammschüttmaterial könnten aus Sicht des Ministeriums zu einer starken Beeinträchtigung der Schutzgüter, aber auch der Erholungsfunktion führen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg seien die Alternativenprüfung und die für eine Interessenabwägung erforderliche Beweisführung zu möglichen Szenarien schon aufgrund des Salzburger Nationalparkgesetzes Teil des nationalparkbehördlichen Ermittlungsverfahrens. Sowohl über die Parteistellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft als auch über die Beteiligtenstellung von über 40 Nichtregierungsorganisationen nach dem Aarhus Beteiligungsgesetz seien Kontroll- und Rechtsmittelinstrumente gegeben. Der RH zitiere Absichten und Planungen in einem sehr frühen Stadium. Mittlerweile würden die Planungen des Schutzwasserbaus immer konkreter und es seien bereits naturschutzfachliche Amtssachverständige involviert, die auch Vorgaben zu Erhebungen und Kartierungen von Schutzgütern machen würden, um alle für eine Verträglichkeitsprüfung relevanten Fakten vorliegen zu haben.

Errichtung von Hütten im Nationalpark

- 45.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren in allen drei Nationalparkteilen medial und/oder behördlich geführte Auseinandersetzungen um neu errichtete bzw. geplante Hütten anhängig: Es handelte sich dabei um einen Freizeitwohnsitz in der Außenzone des Tiroler Nationalparkteils, Jagdhütten in der Kernzone des Salzburger Nationalparkteils und ein Schutzhüttenbauprojekt in einem Kärntner Sonderschutzgebiet. Diese Vorhaben verdeutlichten das Spannungsfeld zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen, in dem sich der Nationalpark befand.

Der länderübergreifende Zielekatalog legte fest, dass „innerhalb der Kernzone keine zusätzlichen Infrastrukturen forciert [werden] mit Ausnahme von Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Dies betrifft z.B. Hütten [...]“.

(2) Das im Kärntner Teil des Nationalparks geplante Projekt war das größte der genannten Vorhaben und hatte das Potenzial wesentlicher Auswirkungen auf das Schutzgebiet: Die Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft plant die Errichtung einer neuen Schutzhütte am Gamsgrubenweg. Dieser rd. 3 km lange Panoramaweg führt von der Kaiser-Franz-Josefs-Höhe (Besucherzentrum) an der Großglockner Hochalpenstraße über eine einfach begehbare Route durch mehrere Steinschlag-Galerien und -Tunnel¹²² in eine besonders eindrucksvolle Hochgebirgslandschaft. Dabei handelt es sich um die am strengsten geschützten Gebiete im Kärntner Teil des Nationalparks: Der obere Teil des Gamsgrubenwegs befindet sich im Sonderschutzgebiet Großglockner-Pasterze und grenzt direkt an das aufgrund der äußerst sensiblen Naturlandschaft noch stärker geschützte Sonderschutzgebiet Gamsgrube. Der untere Teil des Weges führt durch die Kernzone. Das gesamte betroffene Gebiet ist auch Europaschutzgebiet.

¹²² Nach einem Steinschlagereignis 1999 wurden in den Folgejahren mehrere Tunnel und Galerien errichtet, die Investitionskosten betragen 3,15 Mio. EUR.

Der Besucherdruck am Gamsgrubenweg war – aufgrund der Attraktivität und einfachen Zugänglichkeit auch für Tagestouristinnen und –touristen der Großglockner Hochalpenstraße – hoch: 2019 zählte das Nationalparkmanagement beim Eingang des ersten Tunnels rd. 46.000, beim Endpunkt des Weges rd. 12.000 Besucherinnen und Besucher. Diese hielten das strikte Betretungsverbot des Sonderschutzgebiets Gamsgrube häufig nicht ein. Seit Juli 2020 war der Gamsgrubenweg ab dem letzten Tunnel wegen eines erneuten Steinschlagereignisses gesperrt; auch dieses Verbot wurde häufig missachtet (TZ 37).

Die neue Schutzhütte soll etwa auf halbem Weg im Sonderschutzgebiet Großglockner–Pasterze an der Grenze zum Sonderschutzgebiet Gamsgrube in landschaftsverträglicher Weise errichtet werden und neben mehreren Toiletten auch rd. 50 Bewirtungsplätze in und vor der Hütte mit gastronomischem Angebot sowie einen Unterstands– und Schulungsraum enthalten. Zusätzlich wäre die Errichtung einer neuen, rd. 300 m langen Steinschlag–Galerie geplant, um den Gamsgrubenweg wieder sicher begehbar zu machen.

(3) Das Kärntner Nationalparkmanagement unterstützte das Projekt, da es seiner Einschätzung nach insbesondere für eine bessere Besucherlenkung und –betreuung durch Nationalpark–Rangerinnen und –Ranger vor Ort sorgen sowie notwendige Toilettenanlagen bereitstellen würde. Gleichzeitig könnten ein Gletscherlehrweg adaptiert, Bildungsangebote ausgeweitet und die Wegesicherheit wiederhergestellt werden. Es sah keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks, sondern eine Verbesserung der Schutzqualität und verwies auf den Auftrag des Nationalparks, ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu vermitteln und hochwertige Bildungsangebote zu entwickeln.

Der Kärntner Landtag und die Kärntner Landesregierung beschlossen im September bzw. Oktober 2021, das Projekt zu unterstützen. Beide Beschlüsse hielten fest, dass das Projekt den Zielen der IUCN und des Nationalparks entspreche.

Ein Experte der IUCN war im Juli und September 2021 vor Ort. In einem Aktenvermerk hielt das Nationalparkmanagement fest, dass „auf den ersten Blick“ keine Einwände der IUCN gegen die Schutzhütte und den Neubau der Galerie bestünden. Dem RH lag jedoch ein informeller Entwurf einer negativen IUCN–Stellungnahme vom Juli 2021 vor, den der Experte per E–Mail an das Nationalparkmanagement gesendet hatte. Darin hielt er kritisch fest, dass der Bau der Hütte mit gastronomischem Angebot den bereits hohen Besucherdruck noch zusätzlich verstärken würde. Selbst bei natur– und landschaftsfreundlicher Ausgestaltung der Hütte und der Galerie würden die zusätzlichen Besuchermassen, die zudem nicht das Zielpublikum des Nationalparks darstellten, einen negativen Einfluss auf die ungestörte Natur, die Biodiversität und ökologische Prozesse haben. Der Experte sah darin einen Widerspruch zu den primären IUCN–Zielsetzungen. Die seitens des Experten angebotene

offizielle Ausfertigung der IUCN–Stellungnahme beantragte das Nationalparkmanagement nach Wissen des RH nicht.

(4) Die fachlich für Naturschutz zuständige Abteilung im Amt der Kärntner Landesregierung äußerte sich im Februar 2022 aufgrund einer Vielzahl offener Fragestellungen – u.a. zur Einschätzung der IUCN – kritisch zum Projekt und wies darauf hin, dass jedenfalls eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatten die Projektwerber noch kein offizielles Bewilligungsverfahren für das Projekt eingeleitet, da ein zivilrechtliches Verfahren zur Klärung der Grundstückseigentumsverhältnisse am geplanten Bauplatz anhängig war.

- 45.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass Schutzhütten in der Kernzone des Nationalparks gemäß der Zielsetzung des länderübergreifenden Zielekatalogs nur sehr eingeschränkt neu errichtet werden sollten. Er anerkannte die Problematik des starken Besucherdrucks in einem hochsensiblen Gebiet wie dem Sonderschutzgebiet Gamsgrube, ebenso den Auftrag des Nationalparks, ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu ermöglichen, sowie das für Bildungsangebote gut geeignete Umfeld am Gamsgrubenweg. Er hielt jedoch kritisch fest, dass ein Hüttenneubau in der geplanten Dimension und mit einem gastronomischen Angebot zu einer weiteren Steigerung der Besucherzahlen führen konnte, ohne dass der Schutz besonders sensibler Gebiete – insbesondere das Betretungsverbot der Gamsgrube – sichergestellt wäre. Er verwies diesbezüglich auch auf die negative Stellungnahme des Experten der IUCN.

Der RH wies weiters auf das aufgrund der Klimakrise steigende Risiko von Steinschlag und Hangrutschungen hin ([TZ 37](#)), das auch den Gamsgrubenweg betraf. Zusammenfassend war für den RH die Nachhaltigkeit dieses kostenintensiven Ausbaus ungeklärt.

Der RH empfahl dem Kärntner Nationalparkfonds, eine offizielle Stellungnahme der IUCN hinsichtlich der Konformität des Projekts Gamsgrube mit den IUCN–Richtlinien für Nationalparks einzuholen.

Das Land Kärnten und der Kärntner Nationalparkfonds sollten zudem – im Rahmen eines allfälligen Bewilligungsverfahrens für die Errichtung einer neuen Schutzhütte und einer neuen Steinschlaggalerie am Gamsgrubenweg – kritisch die Konformität des Projekts mit den Zielen des Nationalparks und des Europaschutzgebiets hinterfragen. Dabei wäre insbesondere das Potenzial des Projekts, hochsensible Schutzgebiete zu gefährden, einzubeziehen.

Der RH empfahl dem Land Kärnten und dem Kärntner Nationalparkfonds weiters, zur langfristigen Stabilität des Gamsgrubenwegs Untersuchungen zu beauftragen. Dabei wäre zu analysieren, inwiefern künftig weitere kostenintensive Bauvorhaben notwendig sein könnten, um Wegesicherheit herzustellen.

45.3 (1) Das Ministerium begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlungen, da diese Maßnahmen große Eingriffe in den Naturraum und die Schutzgüter des Nationalparks darstellen würden. Die Konformität mit den Regelungen der IUCN sei fraglich, jeder Eingriff sei mit äußerster Sorgfalt zu beurteilen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten gebe es keine offizielle Stellungnahme der IUCN zum geplanten Projekt. Der informelle Entwurf sei das Resultat einer halbtägigen Begehung, wobei es in dieser kurzen Zeit nicht möglich gewesen sei, alle relevanten Aspekte zu erörtern und die relevanten Personen zu befragen. Abgesehen davon fänden sich in diesem informellen Entwurf auch zahlreiche Widersprüche. Das Land Kärnten sehe aktuell keinen Handlungsbedarf, zumal ein Verfahren über die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke bei Gericht anhängig sei. Auf den einstimmigen Beschluss des Kärntner Landtags vom September 2021 werde nochmals hingewiesen.

45.4 Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass das informelle Schreiben des Experten der IUCN klar die negative Beurteilung des geplanten Projekts und dessen Spannungsverhältnis zu den Zielen der IUCN zum Ausdruck brachte. Eine offizielle Stellungnahme der IUCN lag – mangels Beantragung einer solchen durch das Nationalparkmanagement – tatsächlich nicht vor. Der genannte Beschluss des Kärntner Landtags ging dennoch explizit von einer Übereinstimmung des Projekts mit den Zielen und strengen Vorgaben der IUCN aus; aus Sicht des RH war anzunehmen, dass dem Kärntner Landtag die kritische Einschätzung des Experten der IUCN nicht bekannt war. Im Sinne einer Klärung bekräftigte der RH seine Empfehlung, eine offizielle Stellungnahme der IUCN hinsichtlich der Konformität des Projekts Gamsgrube mit den IUCN-Richtlinien für Nationalparks einzuholen.

Schlussempfehlungen

46 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	(BMK)
Bundesministerium für Finanzen	(BMF)
Land Kärnten	(Land K)
Land Salzburg	(Land S)
Land Tirol	(Land T)
Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern	(Nationalparkfonds K)
Salzburger Nationalparkfonds	(Nationalparkfonds S)
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern	(Nationalparkfonds T)
Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern	(NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(1) Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund–Länder–übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. <u>(TZ 4)</u>	X		X	X	X	X	X	X	X
(2) Länderübergreifende Projekte und Fragestellungen, z.B. die Forschung, die Bildung und die Öffentlichkeitsarbeit, wären unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verstärkt an das Ratssekretariat zu übertragen. <u>(TZ 4)</u>	X		X	X	X	X	X	X	X
(3) Eine Organisation der Nationalparkfonds wäre anzustreben, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Deren Mitwirkung wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. <u>(TZ 5)</u>			X	X	X				
(4) Auf die Einführung eines Vetorechts der Vertreterinnen und Vertreter der Länder bei Beschlüssen zur Verwendung der Landesmittel wäre hinzuwirken. <u>(TZ 5, TZ 6)</u>			X	X	X				
(5) Im Falle der Beibehaltung der bestehenden Organisation des Nationalparks wäre jedenfalls eine Gesetzesnovelle zu initiieren, mit der das Kärntner Nationalparkkomitee als ausschließlich beratendes Gremium ausgestaltet wird. <u>(TZ 5)</u>			X						

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	(BMK)
Bundesministerium für Finanzen	(BMF)
Land Kärnten	(Land K)
Land Salzburg	(Land S)
Land Tirol	(Land T)
Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern	(Nationalparkfonds K)
Salzburger Nationalparkfonds	(Nationalparkfonds S)
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern	(Nationalparkfonds T)
Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern	(NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(6) Eine Novelle des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern wäre auszuarbeiten, die die gelebte Praxis widerspiegelt, wonach die Vertreterin bzw. der Vertreter des Bundes generell stimmberechtigtes Mitglied im Nationalparkkuratorium ist. <u>(TZ 5)</u>					X				
(7) Für einen ausgewogenen Anteil von Frauen in den Organen und Gremien des Nationalparks wäre zu sorgen. Möglichkeiten zur Einbindung der Jugend wären zu prüfen. <u>(TZ 5)</u>	X		X	X	X	X	X	X	
(8) Eine personelle Trennung zwischen operativen Aufgaben im Nationalparkfonds und der Aufsicht über diesen wäre sicherzustellen. Dies könnte durch Übertragung eines Teils der Aufsicht an andere Fachabteilungen erfolgen. <u>(TZ 6)</u>			X	X					
(9) Operative Aufgaben und Aufsichtstätigkeiten, die von den Nationalparkkuratorien wahrgenommen werden, sollten stärker organisatorisch getrennt werden. <u>(TZ 6)</u>			X	X	X				
(10) Bei einer künftigen Neubesetzung der Geschäftsführung des Kärntner Nationalparkfonds und der Nationalparkdirektorin bzw. des Nationalparkdirektors wäre eine Ausschreibung durchzuführen, um höchstmögliche Objektivität und Transparenz zu gewährleisten. <u>(TZ 7)</u>			X						
(11) Die Ursachen für die hohe Personalfuktuation wären zu analysieren und diesbezüglich Maßnahmen zu setzen. <u>(TZ 7)</u>				X		X		X	
(12) Die durchgängige Aufgabenwahrnehmung wäre auch bei länderübergreifenden Projekten sicherzustellen und entsprechende Vertretungsregelungen wären vorzusehen. <u>(TZ 7)</u>						X		X	

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
 Bundesministerium für Finanzen (BMF)
 Land Kärnten (Land K)
 Land Salzburg (Land S)
 Land Tirol (Land T)
 Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds K)
 Salzburger Nationalparkfonds (Nationalparkfonds S)
 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds T)
 Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern (NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(13) Die Förderverträge mit den Nationalparkfonds wären an die Förderpraxis anzupassen. (TZ 9)	X								
(14) Eine mehrjährige Finanz- und Liquiditätsplanung wäre einzuführen und der Mittelbedarf zumindest quartalsweise zu planen, um ihn auch gegenüber dem Land transparent darstellen zu können. (TZ 14)						X	X	X	
(15) Die Höhe der Landeszuwendung an den jeweiligen Nationalparkfonds wäre vor dem Hintergrund des hohen Stands an liquiden Mitteln und auf Basis der Finanz- und Liquiditätsplanung der Fonds anzupassen. (TZ 14)			X	X	X				
(16) Vereinbarungen zur unterjährigen Veranlagung der Fondsmittel beim Land wären – vergleichbar zu Tirol – anzustreben. (TZ 14)			X	X		X	X		
(17) Für eine ausgewogenere Finanzierung des Nationalparks wäre zu sorgen. (TZ 15)	X		X	X	X				
(18) Eine einheitliche steuerrechtliche Einstufung der drei Nationalparkfonds wäre herbeizuführen. (TZ 16)		X	X	X	X	X	X	X	
(19) Prüfungen des Rechnungswesens wären bei den Nationalparkfonds durchzuführen. (TZ 17)			X	X					
(20) Die Buchungssystematik wäre so zu ändern, dass die Fördermittel des Bundes in den Rechnungsabschlüssen transparent ausgewiesen sind. (TZ 17)						X			
(21) Eine mehrjährige Finanz- und Liquiditätsplanung wäre einzuführen und der Mittelbedarf zumindest quartalsweise zu planen. (TZ 19)									X

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	(BMK)
Bundesministerium für Finanzen	(BMF)
Land Kärnten	(Land K)
Land Salzburg	(Land S)
Land Tirol	(Land T)
Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern	(Nationalparkfonds K)
Salzburger Nationalparkfonds	(Nationalparkfonds S)
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern	(Nationalparkfonds T)
Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern	(NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(22) Alle Ziele des länderübergreifenden Zieledatavlogs wären in die Managementpläne aufzunehmen und konsequent zu verfolgen, um eine einheitliche Entwicklung des Nationalparks in den Ländern zu gewährleisten. (TZ 20)						X	X	X	
(23) Im Managementplan wären quantifizierbare Ziele und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren. (TZ 20)								X	
(24) In den Managementplänen wäre eine Evaluierung anhand von Kriterien vorzusehen und der Zeitpunkt für die Evaluierung festzulegen. (TZ 20)							X	X	
(25) Die Verordnung Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten“ wäre dahingehend zu ändern, dass ein Managementplan unabhängig von einem entsprechenden Verlangen der Grundeigentümerinnen und –eigentümer zu erstellen ist. (TZ 21)			X						
(26) Aufeinander abgestimmte und mit den Planungen der Nationalparkmanagements akkordierte Managementpläne wären für die Europaschutzgebiete Hohe Tauern zu erstellen und zu veröffentlichen. (TZ 21)			X	X	X				
(27) Die Nationalparkmanagements wären in das operative Gebietsmanagement der Europaschutzgebiete Hohe Tauern einzubeziehen. (TZ 21)			X	X	X				
(28) Ein breit angelegter Diskussions– und Entscheidungsprozess wäre zu starten und der Verordnungsentwurf zur Anpassung der Zonierung des Nationalparks wäre auf Grundlage dieser Ergebnisse zu überarbeiten. (TZ 22)				X					
(29) Eine Strategie zur Vergrößerung der IUCN–Naturzone auf zumindest 75 % der Kernzone wäre zu entwickeln. (TZ 23)			X	X		X	X		

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
 Bundesministerium für Finanzen (BMF)
 Land Kärnten (Land K)
 Land Salzburg (Land S)
 Land Tirol (Land T)
 Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds K)
 Salzburger Nationalparkfonds (Nationalparkfonds S)
 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds T)
 Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern (NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(30) Die Förderinstrumente zum Vertragsnaturschutz wären möglichst aneinander anzupassen und zu harmonisieren. (TZ 23)						X	X	X	
(31) Es wären wirksame Anreize für längere Vertragslaufzeiten beim Vertragsnaturschutz zu schaffen. (TZ 23)						X	X	X	
(32) Die gemeinsame Naturzonenkarte wäre – wie im länderübergreifenden Zielekatalog festgelegt – zu veröffentlichen. (TZ 23)						X	X	X	
(33) Die Förderinstrumente zur Kulturlandschaftsförderung wären zu harmonisieren. (TZ 24)			X	X	X	X	X	X	
(34) Aus den Ergebnissen des Biodiversitätsreports 2022 wären weitere Forschungs- und Monitoring-Projekte abzuleiten. (TZ 25)						X	X	X	X
(35) Die Positionierung des Nationalparks zu den großen Beutegreifern wäre festzulegen und die Bevölkerung zu diesem Thema auf wissenschaftlicher Basis sachorientiert zu informieren. (TZ 26)	X		X	X	X	X	X	X	X
(36) Aufbauend auf den Erfahrungen des Pilotprojekts wären weitere Herdenschutzprojekte zu initiieren und zu unterstützen. (TZ 26)			X	X	X	X	X	X	X
(37) In Hinkunft wäre im Land Kärnten bei allen den Nationalpark betreffenden Angelegenheiten der Kärntner Nationalparkfonds einzubinden, damit die Interessen des Nationalparks gewahrt und die Einhaltung der IUCN-Vorgaben und der unionsrechtlichen Regelungen sichergestellt werden. (TZ 27)			X						

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	(BMK)
Bundesministerium für Finanzen	(BMF)
Land Kärnten	(Land K)
Land Salzburg	(Land S)
Land Tirol	(Land T)
Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern	(Nationalparkfonds K)
Salzburger Nationalparkfonds	(Nationalparkfonds S)
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern	(Nationalparkfonds T)
Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern	(NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(38) Die IUCN–Naturzone wäre bis 2025 – wie im länderübergreifenden Zielekatalog vorgegeben – zu eingriffsfreien Wildruhegebieten zu entwickeln. <u>(TZ 27)</u>						X		X	
(39) Das Ministerium sollte sich auf EU–Ebene für die rasche Einführung eines generellen Verbots von bleihaltiger Munition für die Jagdausübung einsetzen. <u>(TZ 28)</u>	X								
(40) Analog zu Tirol wäre eine gesetzliche Regelung zu initiieren, dass bei der Jagd kein mit Bleimunition kontaminiertes Wild im Wald zurückgelassen werden darf. <u>(TZ 28)</u>			X	X					
(41) Der Salzburger Nationalparkfonds sollte sich aktiv in die länderübergreifende Abstimmung im Bereich Forschung einbringen. <u>(TZ 29)</u>							X		
(42) Zeitnah wäre ein mehrjähriger länderübergreifender Aktionsplan Forschung auszuarbeiten, der das Forschungskonzept 2021+ ergänzt. <u>(TZ 30)</u>						X	X	X	X
(43) Bei der Forschung wäre auf länderübergreifende Forschungsprojekte zu fokussieren. Landesspezifische Forschungsprojekte wären nur in begründeten Ausnahmefällen zu beauftragen. <u>(TZ 31)</u>							X		
(44) Der wissenschaftliche Beirat wäre dafür heranzuziehen, die fachliche Qualität der landesspezifischen Forschungsprojekte und deren Beitrag zur Forschungsstrategie des Nationalparks zu beurteilen. <u>(TZ 31)</u>						X	X	X	
(45) Der länderübergreifende Wissenstransfer aus den landesspezifischen Forschungsprojekten wäre zu gewährleisten. <u>(TZ 31)</u>						X	X	X	X

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
 Bundesministerium für Finanzen (BMF)
 Land Kärnten (Land K)
 Land Salzburg (Land S)
 Land Tirol (Land T)
 Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds K)
 Salzburger Nationalparkfonds (Nationalparkfonds S)
 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds T)
 Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern (NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(46) Die Entwicklung einer Datenbank zur Verwaltung und zum Controlling der länderübergreifenden Forschungsprojekte wäre zu beauftragen, die an die Erfordernisse des Nationalparks angepasst ist. (TZ 32)									X
(47) Die Datenbank des Ratssekretariats wäre auch für die Verwaltung und das Controlling der landesspezifischen Forschungsprojekte einzusetzen. (TZ 32)						X	X	X	
(48) Maßnahmen zur internen Wissensvermittlung wären in die Forschungsprojekte zu integrieren und die Weitergabe der Ergebnisse aus den Projekten in die Bereiche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks wäre zu unterstützen. (TZ 33)						X	X	X	X
(49) Die Auftragnehmer der Forschungsprojekte wären vertraglich zu einer Mindestanzahl von Publikationen der Forschungsergebnisse zu verpflichten, um die Präsenz der Forschung des Nationalparks in den Fachmedien zu erhöhen. (TZ 33)						X	X	X	X
(50) Die Kooperation und Abstimmung im Bereich Bildung und Besucherinformation wären zu verstärken und damit die einfache Zugänglichkeit und der Bekanntheitsgrad der Bildungsangebote weiter zu verbessern. Dies könnte u.a. durch vereinheitlichte Besuchertarife und eine gemeinsame Bewerbung der Bildungsangebote im ganzen Nationalpark erfolgen. (TZ 34)						X	X	X	
(51) Eine gesamthafte Strategie für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit wäre zu erstellen. (TZ 35)						X	X	X	X
(52) Auf die Erstellung eines landesspezifischen Tätigkeitsberichts für Salzburg wäre zu verzichten und der länderübergreifende Tätigkeitsbericht zu forcieren. (TZ 35)							X		

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
 Bundesministerium für Finanzen (BMF)
 Land Kärnten (Land K)
 Land Salzburg (Land S)
 Land Tirol (Land T)
 Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds K)
 Salzburger Nationalparkfonds (Nationalparkfonds S)
 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds T)
 Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern (NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(53) Wesentliche Inhalte und Handlungsanleitungen aus dem Leitbild Trendsportarten wären der interessierten Öffentlichkeit z.B. auf der Website des Nationalparks zugänglich zu machen. (TZ 36)						X	X	X	X
(54) Der Kärntner und der Salzburger Nationalparkfonds sollten sich über die Wirksamkeit des Tiroler Konzepts zur Besucherlenkung im Winter informieren und bei dessen Erfolg entsprechende Konzepte im eigenen Bereich erarbeiten und umsetzen. (TZ 36)						X	X		
(55) Vor dem Hintergrund der Klimakrise und deren Auswirkungen auf das Wegenetz wäre mit den Wegehaltern in Diskussion zu treten und wären strategische Entscheidungen zu treffen, welche Wege mittelfristig mit der finanziellen Unterstützung der Nationalparkfonds weiter erhalten und welche gesperrt werden sollen. (TZ 37)						X	X	X	
(56) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wäre verstärkt in den Programmen und auf der Website zu bewerben und auf bestehende oder noch zu entwickelnde Initiativen der Nationalparkregionen zu verweisen. (TZ 38)						X	X	X	X
(57) Die Beschreibungen der Touren, bei denen eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, wären um kundenfreundliche Mindestinformationen für die Planung der Anreise zu ergänzen. (TZ 38)						X	X	X	X
(58) Bei Projekten zur Neu- oder Umgestaltung von Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr wäre zu prüfen, ob sanfte Mobilitäts-Alternativen (wie Shuttle-Busse oder Sammeltaxis) existieren, die der Vorbildwirkung des Nationalparks gerecht werden und im Sinne einer naturverträglichen Besucherlenkung wirken. (TZ 38)						X	X	X	

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
 Bundesministerium für Finanzen (BMF)
 Land Kärnten (Land K)
 Land Salzburg (Land S)
 Land Tirol (Land T)
 Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds K)
 Salzburger Nationalparkfonds (Nationalparkfonds S)
 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds T)
 Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern (NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(59) Die Nationalparkverwaltung wäre von ihren derzeitigen behördlichen Aufgaben zu entbinden; diese Aufgaben wären einer anderen Organisationseinheit in der für Naturschutz zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung zu übertragen. (TZ 39)				X					
(60) Eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen zum Nationalpark, insbesondere der Verbots- und Bewilligungstatbestände in den Nationalparkgesetzen wäre unter Einhaltung der Schutzziele der IUCN und der unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete vorzuschlagen. (TZ 40)			X	X	X				
(61) Anpassungen im Kärntner Landesrecht wären zu initiieren, mit denen Verträglichkeitsprüfungen zu Vorhaben im Europaschutzgebiet Hohe Tauern gesetzlich vorgesehen werden. Zwischenzeitig wäre sicherzustellen, dass die Behörden bei den Hochgebirgslandekursen des Bundesheeres in der Kernzone des Nationalparks unionsrechtskonform vorgehen. (TZ 40)			X						
(62) Für eingriffsintensive Vorhaben wie Hubschrauberflüge im Nationalpark bzw. Europaschutzgebiet Hohe Tauern wäre die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen sicherzustellen. (TZ 40)			X	X	X				
(63) Bei Wiederherstellungsverfahren wäre für eine konsequente und wirksame Verfahrensführung zu sorgen. (TZ 41)				X					
(64) Nachkontrollen der beauftragten Wiederherstellungen wären zeitnah durchzuführen. (TZ 41)				X					

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
 Bundesministerium für Finanzen (BMF)
 Land Kärnten (Land K)
 Land Salzburg (Land S)
 Land Tirol (Land T)
 Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds K)
 Salzburger Nationalparkfonds (Nationalparkfonds S)
 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds T)
 Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern (NP Sek)

	BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
			K	S	T	K	S	T	
(65) Auf eine Angleichung der Verwaltungsstrafbestimmungen – insbesondere hinsichtlich der maximalen Strafhöhe – wäre hinzuwirken. (TZ 42)			X	X	X				
(66) Durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen wäre sicherzustellen, dass Verwaltungsstrafverfahren zu Verstößen im Nationalpark rasch, möglichst einheitlich und wirksam geführt werden. (TZ 42)			X	X	X				
(67) Es wäre sicherzustellen, dass alle vereinnahmten Strafgeelder für Verstöße im Nationalpark gemäß der gesetzlich vorgesehenen Zweckwidmung den jeweiligen Nationalparkfonds zur Verfügung gestellt werden. (TZ 42)				X	X				
(68) Die veränderten Rahmenbedingungen durch die Klimakrise wären weiterhin vorausschauend zu berücksichtigen und entsprechende Planungen und Strategien für den Umgang mit den anstehenden Entwicklungen in allen Tätigkeitsbereichen zu entwickeln. (TZ 43)						X	X	X	X
(69) Beim Hochwasserschutz Oberer Pinzgau wäre die tatsächliche Wirkung der Retentionsbecken unter mehreren möglichen Szenarien abzuschätzen. (TZ 44)				X					
(70) Vor einer Realisierung der Rückhaltebecken für den Hochwasserschutz Oberer Pinzgau wären Alternativen zu suchen, die die Schutzgüter des Nationalparks weniger stark beeinträchtigen. (TZ 44)				X					
(71) Eine offizielle Stellungnahme der IUCN hinsichtlich der Konformität des Projekts Gamsgrube mit den IUCN-Richtlinien für Nationalparks wäre einzuholen. (TZ 45)						X			

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
 Bundesministerium für Finanzen (BMF)
 Land Kärnten (Land K)
 Land Salzburg (Land S)
 Land Tirol (Land T)
 Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds K)
 Salzburger Nationalparkfonds (Nationalparkfonds S)
 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalparkfonds T)
 Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern (NP Sek)

- (72) Im Rahmen eines allfälligen Bewilligungsverfahrens für die Errichtung einer neuen Schutzhütte und einer neuen Steinschlaggalerie am Gamsgrubenweg wäre die Konformität des Projekts mit den Zielen des Nationalparks und des Europaschutzgebiets kritisch zu hinterfragen. Dabei wäre insbesondere das Potenzial des Projekts, hochsensible Schutzgebiete zu gefährden, einzubeziehen. (TZ 45)
- (73) Zur langfristigen Stabilität des Gamsgrubenwegs wären Untersuchungen zu beauftragen. Dabei wäre zu analysieren, inwiefern künftig weitere kostenintensive Bauvorhaben notwendig sein könnten, um Wegesicherheit herzustellen. (TZ 45)

BMK	BMF	Land			Nationalparkfonds			NP Sek
		K	S	T	K	S	T	
		X			X			
		X			X			



Nationalpark Hohe Tauern



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortbezeichnung und –verantwortliche

Tabelle A: Das für Umwelt zuständige Ministerium seit 2017

Zeitraum	Ressortbezeichnung	Bundesministerin bzw. Bundesminister
ab April 2000	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	6. Dezember 2013 bis 18. Dezember 2017: Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter 18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018: Elisabeth Köstinger
ab Jänner 2018	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Elisabeth Köstinger 3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Ing. Maria Patek, MBA 7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger
seit Februar 2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	seit 29. Jänner 2020: Leonore Gewessler, BA

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

R
—
H

